


Digitized by Google

DIE HISTORISCHE UND TERRITORIALE

ENTWICKLUNG KRAINS

VOM X. BIS INS XIII. JAHRHUNDERT.

QUELLENMÄSZIG DARGESTELLT

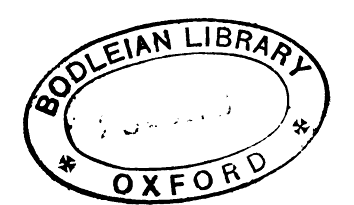
VON

DR. ANTON MELL,
ASPIRANTEN AM STEIERMÄRKISCHEN LANDESARCHIVE.



GRAZ.
VERLAGS-BUCHHANDLUNG „STYRIA“.

1888.



K. k. Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria‘, Graz.

SEINEM

HOCHVEREHRTEN LEHRER,

DR. FRANZ KRONES RITTER V. MARCHLAND,

IN DANKBARKEIT

ZUGEEIGNET.

VORWORT.

Die Ausgabe eines Urkunden- und Regestenbuches des Herzogsthums Krain kam einem dringenden Bedürfnisse nach; dieselbe ist bis zum Jahre 1269 (dem Tode Ulrichs von Sponheim) gediehen. Vor dieser Ausgabe war man angewiesen, aus einzelnen Urkundenbüchern älteren und jüngeren Datums die auf Krain bezüglichen Urkunden heranzuziehen; das diplomatarium Carniolae, das der ehemalige historische Verein für Krain herausgab, brachte einige, wenn auch dürftige Urkundenbeiträge. Daher ist es erklärlich, dass sich die Darstellung mittelalterlicher Geschichte dieses Landes stets innerhalb desselben Rahmens bewegte, dass Richters und Hitzingers Aufsätze im Hormayr'schen Archive und in den Mittheilungen des genannten historischen Vereines und ihre darin entwickelten Ansichten als maßgebende anerkannt und in Geschichtswerke Österreichs kleineren und größeren Umfangs aufgenommen wurden. Auch die in neuerer Zeit erschienene „Geschichte Krains" von Dimitz bewegt sich innerhalb der alten Bahnen; die Periode bis zur Vereinigung des Landes mit Habsburg fand eine ungleich geringere Berücksichtigung gegenüber der übrigens vortrefflich bearbeiteten Reformationsperiode.

Erst als Fr. Schumi, der Herausgeber des Urkunden- und Regestenbuches, es versuchte, in einzelnen Aufsätzen

und Abhandlungen in dem ebenfalls von ihm herausgegebenen „Archiv für Heimatkunde“ die frühmittelalterliche Geschichte Krains einer neuen Bearbeitung zu unterziehen, gelang es ihm in der That, sich stützend auf den ersten Band seines Urkundenbuches (777—1200), einzelne bisher dunkle Punkte jener Geschichtsperiode aufzuklären. Weit entfernt, Schumis Arbeiten, die ja auch den Beifall manchen Historikers von Beruf gefunden, kritisieren zu wollen, erachte ich es dennoch für nothwendig, einige Punkte derselben herauszugreifen. Unter dem Titel „Die Herren von Krain und der windischen Mark“ veröffentlichte Schumi eine Reihe von Aufsätzen, welche die Geschichte Krains von 976 bis zur Vereinigung mit Habsburg behandeln. Der eine Theil der in diesen Aufsätzen niedergelegten Resultate beruht auf selbständiger Forschung, der andere schließt sich oft wortgetreu den Ergebnissen anderer auf verwandtem Gebiete an. Scheinbar hat Fr. Schumi die Geschichte Krains in der bezeichneten Epoche erschöpfend behandelt und trotzdem erschien es mir nothwendig, jene Periode einer abermaligen Untersuchung zu unterziehen. Seiner Darstellung fehlt nämlich der leitende Faden, der einheitliche Charakter, und es kostet dem Leser Mühe, sich durch das Gewirr verzeichneter Thatsachen hindurchzuwinden; die Darstellung der Babenberger- und Sponheimer-Periode entspricht nicht. Dies der erste Grund zu meiner Arbeit, abgesehen davon, dass ich in vielen Punkten mit Schumi nicht übereinstimme. Der zweite ist in dem VIII. Beitrage zur älteren Geschichte Österreichs (Mitth. des Inst. f. österr. G.-F., VI, 3) von Prof. Huber zu suchen, der die bestehende Ansicht über die territoriale Entwicklung Krains zu wiederlegen versuchte und eine Hypothese aufstellt, deren Beweis er dem heimischen Geschichtsforscher anheimstellt. Meine Stellung zu Hubers und Schumis Ausführungen ist aus der Arbeit selbst zu ersehen.

Eine in sich abgeschlossene Darstellung zu geben, die in mancher Beziehung den Schlusstein der Ergebnisse für die frühmittelalterliche Geschichtsepoche Krains legen soll, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit. Dass ich mir der Schwierigkeit, in dieselbe auch Disposition hineinzubringen, vollkommen bewusst war, zeigen die zahlreichen Anmerkungen und Excurse.

Zum Schlusse kann ich nicht umhin, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. von Krones, für die vielseitige Anregung und thatkräftige Unterstützung, die er meiner Erstlingsarbeit angedeihen ließ, meinen besten Dank auszusprechen.

Graz, im Juli 1887.

Der Verfasser.

INHALT.

EINLEITUNG.

Das südöstliche Markensystem der Karolinger bis zur Vereinigung der norditalischen Marken mit Baiern.

Die entscheidenden Erfolge Karl des Großen gegen die Avaren und die benachbarten Slavenstämme in den Jahren 791—796 hatten die Errichtung zweier großer Markgrafschaften im Osten und Süden seines Reiches zur Folge: die eine, die wir, da ein besonderer Name für dieselbe nicht überliefert ist, als die Mark im Ostlande oder die Ostmark zu bezeichnen pflegen; die zweite die Markgrafschaft Friaul, Austria Italiae, das Ostland Italiens. Gerold, der Präfect von Baiern, und Erich, der Markgraf von Friaul, hatten sich in die Verwaltung dieser Gebiete getheilt, die, verschieden von der üblichen Organisation der karolingischen Verwaltungsgebiete, in Grafschaften als einzelne Bezirke, eine Art von Militärgrenze, zum Schutze des Reiches errichtet wurden.

Um 803, nachdem Markgraf Erich und dessen Nachfolger auch die slavischen Croaten in Liburnien und Dalmatien unterworfen hatte, wurden die Verhältnisse dieser Marken definitiv geordnet, so dass die Markgrafschaft Friaul die Gebiete Kärntens und Steiermarks jenseits des Drauflusses, Krain, Istrien, das croatische Küstenland (Liburnien) und das eigentliche Friaul umfasste und an deren Spitze der Marcae Foroiuliensis praefectus stand; die östlich von Friaul gelegenen Gebiete behielten zunächst ihre eigenen Fürsten oder

Župane, wie auch in Istrien das Volk anfangs seinen Rector wählte[1].

An die Bildung dieser deutsch-slavischen Markgebiete schloss sich unmittelbar, langsam aber durchgreifend, die Germanisierung und Christianisierung des Slavenbodens. Obgleich man für letztere das Patriarchat von Aquileia ausersehen hatte, — schreibt ja Alkuin an den Patriarchen Paulinus, als er ihn zum Bekehrungswerke ermunterte: „Aller Augen sind auf Dich gerichtet, bei dem Nachbarschaft, Fähigkeit, Autorität und sämmtliche Erfordernisse für eine solche Aufgabe zusammentreffen“[2] — so gieng doch die Erfüllung dieser Aufgabe nicht von Aquileia, sondern von dem Erzbisthum Salzburg und den diesem untergeordneten Bisthümern Passau, Freising und Saeben aus, denen somit auch die kirchliche Herrschaft über die neugeordneten Gebiete zufiel[3]. Erst die Verfügung Kaiser Karl des Großen von 811, Juni 14, entschied und schlichtete den Streit zwischen Maxentius, dem Patriarchen von Aquileia und dem Erzbischofe Arno von Salzburg, dadurch, dass die Drau als Grenze der beiden Metropolitansprengel festgesetzt wurde[4].

Gleichen Schritt mit den Bemühungen und Erfolgen der Kirchenfürsten gieng die deutsche Colonisation, ein unterstützender Hauptfactor der fränkischen Herrschaft. Allerdings lässt sich nicht überall eine gleich dichte Besiedlung nachweisen und besonders waren es die Gegenden südlich

[1] Für die Verhältnisse der Südostmarken ist maßgebend Dümmler, „Die südöstl. Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern“ (795–907). „Arch. f. österr. Gesch.“ (citiert Ö. G. A.), X. Vgl. idem, „Gesch. des ostfränk. Reiches“, I; Büdinger, „Gesch. Österr.“, I, 159 ff.; Riezler, „Gesch. Baierns“, I, 185 ff.; Krones, „Handbuch“, I, und Huber, „Gesch. Österr.“, I

[2] Jaffé, Bibl., VI, 285.

[3] Vgl. Riezler, l. c. I, 187., Huber, l. c. I, 88.

[4] Zahn, Urkb. f. Strmk., I, 5. 4.

der Drau, die, in kirchlicher Beziehung nicht zu Deutschland, sondern zu Italien gehörig, nur vereinzelte Stellen zeigen, wo deutsche Colonisation sich nachweisen lässt[1].

Eine Auflösung des Markengebietes Friaul leitete bereits die Erhebung Lothars, des ältesten Sohnes Ludwig des Frommen, zum Mitkaiser im Jahre 817 und die damit verbundene Übergabe des Herzogthums Baiern mit den Avaren, Karantanen, Böhmen und den Slavenstämmen im Osten Baierns an Ludwig den Deutschen ein.[2]

Die schwache und energielose Regierung Ludwig des Frommen machte sich auch in den slavischen Grenzmarken durch den Aufstand des Fürsten der pannonischen Slovenen, Liudewit, der zwischen Drau und Save herrschte, fühlbar[3]. 819 schüttelte er das fränkische Joch ab, vielleicht getragen von der Hoffnung, durch Vereinigung der slavischen Stämme im Südosten ein selbständiges Reich zu gründen. Borna, der Slavenfürst, wurde besiegt, die stammverwandten Krainer und ein Theil der Karantanen auf Liudewits Seite gebracht. Gelegentlich dieses Aufstandes werden die „Carniolenses“ das erstemal als ein slavischer Stamm erwähnt, der um die obere Save wohne und deren Gebiet an Friaul grenze[4], woraus zu schließen ist, dass schon 820 die Landschaft Carniola zwischen der Save und Friaul als ein politisches Ganzes erscheint[5]. Das Jahr 822 brachte die Entscheidung:

[1] Die Ausbreitung der deutschen Colonisation hat Kämmel, „Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich“, behandelt.

[2] Monumenta Germaniae (citiert MG. Scriptores SS., leges LL.) LL., I, 198., Simson, „Jahrb. d. fränk. Reiches unter Ludwig d. F.“, I, 28, f.

[3] Über den Aufstand Liudewits und die späteren Bulgarenkriege Dümmler, „Südöstl. Mark.“, 25 ff., „Ostfränk. Reich“, I, 35 ff., Simson, l. c. I, 149 ff. Hauptquelle die Annales Einhardi, MG. SS., I. Vgl. auch Huber, l. c. I, 93., A. T. Gförer, „Byzantinische Geschichten“, II, 49 ff.

[4] MG. SS., I, 207. Carniolenses, qui circa Savum fluvium habitant et Forojuliensibus paene contigui sunt.

[5] Kämmel, l. c. 213.

als ein fünftesmal das italienische Heer nach Pannonien zog, floh Liudewit in das Gebiet der benachbarten Serben. Das ganze Land zwischen Drau und Save kehrte jetzt wieder unter fränkische Oberherrschaft zurück und nun mögen auch an Stelle der früher belassenen einheimischen Fürsten fränkische Beamte getreten sein.

Hand in Hand mit diesen Ereignissen gehen die hier nicht näher zu erörternden Kriege gegen die Bulgaren, die eine entscheidende Änderung der Verhältnisse der Friauler Mark mit sich führten. Im Jahre 827 war ein bulgarisches Heer die Drau aufwärts nach Westen gezogen und hatte das Gebiet der Slaven in Pannonien verwüstet, ihre Häuptlinge vertrieben und Bulgaren an deren Stelle gesetzt. Die Schuld an diesem plötzlichen Überfalle wurde auf den Markgrafen Balderich von Friaul geschoben und derselbe 828 auf dem Reichstage zu Aachen seines Amtes entsetzt und die Mark unter vier Grafen aufgetheilt[1], eine Theilung des alten Markengebietes Friaul, die durch die bereits angedeutete Übertragung Karantaniens und der südöstlich von Baiern gelegenen slavischen und avarischen Gebiete bald hätte eintreten müssen. Die Namen der vier Grafschaften sind in keiner Quelle angegeben; mancherlei Versuche wurden gemacht, diese Lücke in unserer Kenntnis auszufüllen, ohne jedoch ein Resultat zutage gebracht zu haben. Eines ist jedoch gewiss, dass Pannonien und Kärnten von Friaul, das bei Italien verblieb, getrennt und Baiern einverleibt wurde[2]. Die alte Friauler

[1] Einh. Ann., MG. SS., I, 217. Conventus Aquisgrani mense Februario factus est, in ipso cum de multis aliis causis ratio habita. Similiter et Baldericus dux Forojuliensis, cum propter eius ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris impune vastassent, honoribus, quos habebat, privatus et marca, quam solus tenebat, inter quattuor comites divisa est. — Vita Hluodwici, MG. SS., II, 631.

[2] Hansiz, „Germ. sacra", II, 128 meint, dass die vier Grafschaften Friaul, Unter-Pannonien, Kärnten und Istrien mit Liburnien gewesen

Mark zerfiel dadurch in zwei Theile, deren einer beim deutschen Reiche verblieb oder vielmehr dauernd in das Markensystem Baierns gestellt wurde, während der andere mit Italien, wenn auch nur für kurze Zeit, verbunden blieb.

Erschütternd für den mühsam errungenen und organisierten Markenbestand war das Auftreten der Magyaren. Die Schlacht „im Osten" am 5. Juli des Jahres 907, in der die Blüte des baierischen Heeres hinweggerafft wurde, besiegelte den Fall der Ostmark und Pannoniens, die für Baiern und die christliche Cultur hiedurch für einige Zeit verloren giengen[1]. Karantanien und die Marken im Süden mochten wohl auch unter dem Magyaren-Andrange zu leiden gehabt haben, allein dies gewiss nicht in so großem Maßstabe, wie es für die Ostmark anzunehmen ist; die gebirgige Lage Kärntens, den berittenen Ungarn unzugänglich, und das Auftreten von Grafen daselbst in den folgenden Jahren spricht für diese Annahme[2].

Erst die Ottonen brachten Ruhe für Deutschland. Als der kräftige Otto I. die Zügel der Regierung in die Hand bekam, war die Macht der Magyaren bereits im Sinken begriffen. Otto I. war es auch, der die immer mehr und mehr selbständig werdende Stellung der Herzoge einzuschränken suchte, festhaltend an dem Principe, die Würde des Herzogs nur als ein Reichsamt zu betrachten, deren Verleihung ihm als dem Könige zustehe, nicht aber als erbliches Besitzthum. So vergab Otto I. Baiern, wo die herzogliche Gewalt als

seien. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht beweist Dümmler, „Südöstl. Mark", 30 f. — v. Krones, „Grundriss", 163: Friaul im engeren Sinne, habe mit den Marken Verona und Aquileia, wahrscheinlich auch Krain, sicherlich Istrien und vielleicht „die windische Mark" zwischen der Drau und der Save eine Ausscheidung erfahren.

[1] Dümmler, „Ostfränk. Reich", II, 544.

[2] Huber, l. c. I, 126, n. 1.

autonome am ausgebildesten war, nach Arnulfs Tode (937) nicht dessen Sohne Eberhard, sondern Berthold, dem Bruder Arnulfs, um nach dessem Tode 947 das Herzogthum Baiern mit Kärnten seinem eigenen Bruder Heinrich zu übertragen[1].

Die glückliche Unterwerfung Berengars von Ivrea brachte eine territoriale Änderung mit sich, durch die das Gebiet der alten Markgrafschaft Friaul mit Baiern vereinigt wurde. Otto I. sprach im August 952 auf dem Reichstage zu Augsburg Berengar die Markgrafschaften von Aquileia, Verona, Istrien und Trient ab[2] und vereinigte dieselben in der Hand seines Bruders Heinrich von Baiern mit dem deutschen Reiche, der zugleich als baierischer Herzog die Mark Kärnten verwaltete[3].

---

[1] Huber, l. c. I, 133 f.

[2] Hirsch, Heinrich II., I. 9, n. 1, sieht in den Urk. von 977, April 17 (Giesebrecht, „Jahrb.“, 119, n. 106), und von 993 (Ughelli, „Italia sacra“, I, 746) den Beweis, dass unter der Mark Verona und Aquileia auch Istrien und Trient inbegriffen sei.

[3] Continuat. Regin. MG. SS., I, 621. Marca tantum Veronensis et Aquileiensis excipitur, quae Heinrico fratri regis committitur.

Erstes Capitel.

Vom ersten Auftreten einer Grafschaft Krain bis zur Lostrennung derselben von Kärnten als Markgrafschaft.

Durch die Lostrennung der norditalischen Landschaften von Italien und deren Vereinigung mit dem deutschen Reiche wurde den Magyaren der Weg nach Nord-Italien abgeschnitten; aber trotzdem nicht zur Ruhe gebracht, begannen die Einfälle derselben in das südliche Deutschland sich zu wiederholen, bis Otto I. durch den glänzenden Sieg an der Lech am 10. August 955 ihre Macht brach. „Die Lechfeld-Schlacht schließt eine halbtausendjährige Periode, in der Ober-Deutschland dem Anstürmen oder der Überflutung östlicher Völker, der Hunen, Avaren, Slaven, Bulgaren und Ungarn ausgesetzt war“ [1].

Wenn auch eine Erweiterung der Reichsgrenzen nicht zu verzeichnen ist, so war man doch aufs erste darauf bedacht, der seit dem Auftreten der Ungarn in Vergessenheit gerathenen Markeneinrichtung eine neue feste Organisation zu geben und dadurch dem Reiche durch einen festen Markenwall unter bewährter Leitung Ruhe und Sicherheit vor auswärtigen Feinden zu schaffen. Sowohl im Lande östlich der Enns, in der seit 907 gänzlich von den Magyaren überfluteten Ostmark, wie in den Grenzlanden Kärntens trat die alte Markeneinrichtung wieder ins Leben.

Um 970 wird im Osten Kärntens Markward erwähnt, der eine Grafschaft an der Mur verwaltete [2]. An der Donau,

[1] Riezler, l. c. I, 355.

[2] Urkb. f. Strmk., I, 29: in comitatu Marchwardi marchionis nostr (Otto I.) in plaga orientali.



wo deutsche Colonisten ihre unermüdliche Thätigkeit wieder aufnahmen, erscheint 972 ein Markgraf Burchard[1], möglicherweise ein Schwiegersohn Herzogs Arnulf, dessen Würde spätestens 976 an Luitpold, Grafen im Donaugau, übergieng[2], Grafen, deren Amt unmittelbar unter dem Herzoge stand und dessen Vergebung von diesem, nicht vom Könige abhieng, eine Thatsache, die die politische Ausnahmsstellung Baierns in jener Zeit beweist. Die Grafen waren nicht des Reiches, sondern zunächst bairische Vasallen[3].

973 erscheint Krain als Grafschaft das erstemal in der Urkunde Kaiser Otto II. vom 30. Juni des genannten Jahres; derselbe schenkt dem Bisthume Freising einen Gütercomplex um Lack mit genau bezeichneten Grenzen, gelegen „in ducatu prefati ducis (Heinrici) et in comitatu Poponis comitis, quod Carniola vocatur et quod uulgo Creina marcha appellatur"[4]. Und in demselben Jahre am 23. November bestätigt und erweitert Otto II. diese Schenkung königlicher Güter an Freising „in regione vulgari vocabulo et in marcha et in comitatu Paponis comitis"[5]. Krain erscheint dem Wortlaute dieser Urkunden nach als Carniola oder Creina marcha, als ein comitatus (Grafschaft), der ein gewisser Popo (Papo) als comes unter dem Baiernherzoge Heinrich vorgesetzt war[6].

Den Zeitpunkt ihrer Errichtung zu bestimmen, ist infolge Mangels an Urkunden unmöglich; so viel steht fest, urkundlich erscheint Krain als eine Grafschaft 973 das erstemal und es bleibt uns nur die Annahme, die Grafschaft sei vielleicht einige Jahre vor ihrem urkundlichen Erscheinen

[1] Mon. Boic. XXVIII a. 192. Stumpf, 519. Otto I. schenkt 972, Oct. 18, an Passau Güter in comitatu Burchardi marchionis.

[2] Liutpaldus marchio erscheint 976, Juli 21, als Intervenient in der Urk. Otto II. für das Kloster Metten. Meiller, „Babenb. Reg.", 1. 1.

[3] Usinger, „Das deutsche Staatsgebiet": Sybel, „Hist. Zeitsch." 1872, 398.

[4] Schumi, „Urkunden- und Regestenbuch des Herzogthums Krain" (citiert Urkb. f. Krn.), I, 10. 8. Zahn, „Cod. dipl. Aust. Frising" (citiert Zahn, „Aust.-Frising") FRA. XXXI, 36. 37.

[5] Urkb. f. Krn., I, 12. 9. Zahn, „Aust.-Frising", 38. 38.

[6] Über die Schicksale der Krainer Mark v. 989—1081 handelt auch Ankershofen, „Gesch. Krnts.", II, 1. 822 ff.

errichtet worden. Mit dem Wiederentstehen der Ostmark und dem Auftreten Markwards in Kärnten mag die Nothwendigkeit eines Grenzschutzes gegen die kaum besiegten Magyaren auch eine Creina marcha ins Leben gerufen haben.

Eine Urkunde des XI. Jahrhunderts nennt uns dasselbe Gebiet einen „pagus Creina in comitatu" eines Grafen Waltilo[1]. Man ist geneigt gewesen, in dieser Stelle einen pagus Creina, einen alten Gau der karolingischen Zeit zu suchen, der der Grafschaft des X. und XI. Jahrhunderts entspreche[2]. Doch hat man außeracht gelassen, dass die Entwicklung der Grafschaft in Baiern eine andere gewesen als z. B. in Schwaben. Hier entsprechen die alten Grafschaften meist einem alten Gau, selbst noch im XIII. Jahrh.; dort in Baiern gilt gerade das Gegentheil, wenn wir auch die Gründe dieser auseinandergehenden Entwicklung nicht verfolgen können[3]. Und dieser Grundsatz gilt speciell für die das heutige Österreich umfassenden bairischen Marken. Pagus ist hier nur eine aus karolingischer Zeit übernommene Bezeichnung eines abgeschlossenen Amtsgebietes, ohne jedoch sich auf einen karolingischen Gau zurückzubeziehen[4].

Carniola und Creina marcha sind die Bezeichnungen, die das frühe Mittelalter für den Verwaltungsbezirk Krain gebrauchte. Erstere Carniola (Carneola) wird bereits in des Ravennatis Anonymi Cosmographia als der Theil Landes erwähnt, der auf die Provinz Valeria folgend früher Alpes Juliana hieß und später mit dem Namen Carnech bezeichnet wurde[5]; sodann findet sich Carniola bei Paulus Diaconus als

---

[1] Urkb. f. Krn., I, 23. 14. 1004, Apr 10, Schenkung Heinrich III. an Brixen.

[2] v. Krones, „Grundriss", 211: Doch erscheint urkundlich 1002 vom comitatus, der Grafschaft des Waltilo in Carniola, 1004 vom Gaue (pagus) Creina in comitatu Waltilonis gesprochen. Vgl. Hitzingers Karte von Krain im Mittelalter (Klun, „Archiv", III. Heft).

[3] Riezler, l. c. I, Anhang II, 847 f.

[4] Übrigens erscheint Krain zu Beginn des XI. Jahrh. wechselnd bald als regio, bald als pagus und marcha (im Sinne von Grenzgebiet).

[5] Ravenn. Anonymi Cosmographia et Gvidonis Geographia, edidit M. Pinder et G. Parthei, IV, 21. Item iuxta ipsam Valeriam ponitur patria, quae dicitur Carneola, quae et Alpes Juliana antiquitus dicebatur

die patria Sclavorum erwähnt[1]. Über den Ursprung dieser Bezeichnung herrschen die verschiedensten Ansichten. Linhart, der Geschichtsschreiber der altkrainischen Epoche, spricht sich darüber folgendermaßen aus: Paulus Diaconus habe den Namen Carniola für ein Gebiet außerhalb Krains gebraucht, allein die Verfasser der Diplome des X. Jahrhunderts nahmen das Wort ohne die wahre Bedeutung zu kennen und übertrugen so die Bezeichnung des Gailthal-Gebietes auf Krain, veranlasst durch die zufällige Ähnlichkeit mit dem heutigen Krajna[2].

Was den Namen Krain anbetrifft, so ist derselbe nicht, wie man lange Zeit zugegeben hat, slavischen Ursprunges[3]. Diesen suchte man folgendermaßen zu erklären: Krain wurde seit den Tagen Karl des Großen in das Markensystem eingereiht und kam nach Auflösung des friaulischen Reiches in engere Verbindung mit Kärnten als Grenzland gegen Italien. Was nun für den Deutschen ein Grenzland überhaupt war, dessen nähere Bestimmung nur durch den Namen des diesem vorgesetzten Beamten gegeben ward, übersetzte der Slave in Krain, Kranj, und was für den Slaven in wörtlicher Übersetzung war, das wurde für den Deutschen mit der Zeit zum nomen proprium[4]. So anziehend diese Erklärung, besonders

quam patriam Carnech (Carnich) qui Valeriam patriam ipsi eandem descripserunt philosophi: sed ego secundum supra scriptum Marcomirum Gothorum philosophum civitates interius designatas eiusdem Carnech patriae nominavi. Vgl. „Mitth. d. hist. Vereines f. Krn. 1852", 29 ff.

[1] Paul. Diac., V, 52. Ratchis, apud Forumjulii dux, in Carniolam, Sclavorum patriam cum suis ingressus, magnam multitudinem interficiens, omnia vastavit. Vgl. Hitzinger, „Die Kosmographie des Anonymus von Ravenna und die Geographie des Guido in ihrer Bedeutung auf Krain." „Mitth. d. hist. V. f. Krn.", 1862, 90 ff.

[2] v. Luschin, „Über Orts- und Personennamen in Krain", Vortrag gehalten am 28. Juli 1879 in Laibach, 8.

[3] So v. Luschin, l. c., und Schumi, Arch. f. Heimatskunde, I, 98, der in Carniola die lateinische Verkleinerung von Carnia sucht, jenes Gebietes, das sich früher über Görz, Duino und den Karst erstreckte und mit welchem Namen jetzt der Landstrich des nördlichen Theiles von Friaul am oberen Tagliamento bezeichnet wird.

[4] v. Luschin, l. c. Eine Erklärung der Entstehung der Bezeichnungen Ober- und Unter-Krain gibt Schumi, l. c. I, 98.

mit Herbeiziehung jenes Passus in der Urkunde von 973, Juni 30, „quod uulgo (uulgari nomine) Creina marcha appellatur“, so ist dieselbe dennoch nicht richtig, da der Name Krain nicht slavischen, sondern vielmehr kelto-römischen Ursprunges ist[1], der im Gegensatze zu dem größeren Gebirgslande zwischen Mur und Drau, Carantania, das kleinere als Carniola bezeichnet[2].

Vorgestellt war um das Jahr 973 der Mark Krain als comes Popo (Papo), ein zu jener Zeit beliebter und häufig vorkommender Name. Vielfach wollte man in Popo einen Markgrafen sehen und man stützte diese Ansicht auf den Wortlaut der Urkunde von 973, Nov. 23, „in marcha et in comitatu Paponis comitis“, während der vom 30. Juni heißt: „in ducatu prefati ducis et in comitatu Poponis comitis“. Allein aus der Bezeichnung marcha von 973 und später von 989 wird man nicht schließen können, dass Krain zu dieser Zeit eine Markgrafschaft und Popo Markgraf gewesen sei[3]; denn marcha ist gleichbedeutend mit dem später vorkommenden regio und pagus und bezeichnet nichts anderes als Grenzland. Hiezu tritt noch der Umstand, dass die Nachfolger Popos, wie wir sehen werden, bis auf Eberhard nur comites waren und als solche auch ausdrücklich in den Urkunden bezeichnet werden[4].

Eine Frage, einer Lösung nicht zuführbar, ist die nach

---

[1] Miklosisch, „Fremdwörter in slavischen Sprachen“. Denkschrift d. Wien. Akad. d. Wissensch., XV. Bd., 101, unter dem Schlagworte Kranj.

[2] v. Krones, „Grundriss“, 211.

[3] Schumi, Arch. f. H., I, 100, meint, Graf Popo habe neben der Justizverwaltung auch die militärische Grenzverwaltung Krains innegehabt und erklärt die besondere Machtbefugnis aus dem Zustande der noch nicht ganz beruhigten Grenze, da der ungarische Staat erst im Entstehen begriffen war. — Popo sehen ferner als Markgrafen an: Büdinger, l. c. I, 268; Waitz, VG. VII, 72, Not. 1; Riezler, l. c. I, 356.

[4] Auch die Markgrafen der Ostmark erscheinen als comites (986, Sept. 30, in marca actenus Liutbaldi comitis; 995, Aug. 16 . . . Henrici comitis; 1002, Juli 1, Henrici comitis. Meiller, Reg., 1, 3. 2, 1. 3, 4. 4, 10. 5, 3.); allein hier ist es bloß ein wechselnder Ausdruck für marchio (976, Juli 21, Liutpaldi marchionis; 977, Octob. 5, L. marchionis (Meill., Reg., 1, 1, 2. 1, 4. 2, 2. 3, 3. 5. u. a.), während Popo beidemale nur comes genannt wird.

der Abstammung des Grafen Popo. Richter[1] hat nur nebenhin die Vermuthung ausgesprochen, Popo sei Popo von Rott, ein Urenkel Herzogs Arnulf von Baiern, und er glaubt hierin die krainischen Rottenbach, Rottenbühel u. a. erklärt zu finden. Eine Bestätigung und Begründung dieser Ansicht herbeizubringen, bin ich nicht imstande und habe nur in der untenstehenden Anmerkung auf einige Punkte dieser Frage, die ich als völlig hypothetisch dahingestellt sein lasse, aufmerksam gemacht[2].

Herzog Heinrich der Zänker, der Baiern und den Marken vorstand, hatte sich gegen seinen kaiserlichen Vetter empört und versuchte ihn mit Hilfe Boleslavs, Herzogs von Böhmen, und dessen Schwagers Mesco von Polen zu stürzen[3]. Ob an dieser Verschwörung, an der sich als Heinrichs Anhang die Mehrzahl seiner Grafen und Landsleute betheiligt zu haben scheint, auch Graf Popo von Krain verwickelt gewesen, ist

---

[1] Richter, „Beiträge“, II, 1, n. 1.

[2] Die Grafen von Rott saßen zwischen Isar und Inn zugleich mit denen von Frontenhausen und Megling, die als untereinander versippt erscheinen. Diesem Hause gehörte auch Pfalzgraf Cuno (Conrad) an, der in der Legende des hl Marianus und Anianus (Mon. Boic., I, 348) als Sohn eines Grafen Popo bezeichnet wird. Hiezu kommt, dass c. 1040 in einer Ebersberger Urkunde (Hundt, „Cartular“, 142, 37) ein Popo comes de Rota et filius eius Chovnrat auftritt. Ein Papo de Rota begegnet uns als Zeuge c. 959 und c. 1010. (Hundt, l. c. 137, 7. 139, 24.) Vgl. hiezu Koch-Sternfeld, „Zum näheren Verständnis über die Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach“. Abh. d. bair. Akad. d. W. Histor. Cl., V. Bd., 1. Abth., 6: Poppo (oder Babo) famosus praeses in Bavaria, im Sundergau etc. c. 960: dessen Sohn Poppo comes c. 1010, vermählt mit Hazaga; dessen Sohn Pfalzgraf Conrad. Ein Zusammenhang dieses Popo mit dem in Krain auftretenden ließe sich immerhin, der Zeit wenigstens nach, finden, auch wäre seine Einsetzung zum comes Carniolae als Abkömmling eines bairischen Geschlechtes nicht unmöglich. Vgl. C. Freih. v. Reizenstein, „Regesten der Grafen von Orlamünde“ (hgg. vom hist. Ver. von Ober-Franken 1871): Poppo VI., gest. 13. Juli . . . Graf von Weimar, Markgraf von Krain (?) u. s. w. — Was die Ortsnamen Rottenbach, Rottenbühel etc., die in Krain vorkommen, betrifft, so finde ich eine Ableitung von „roth“ eine viel natürlichere; übrigens kommen ähnliche Ortsbezeichnungen auch in Österreich und Baiern vor.

[3] Riezler, l. c. I, 362.

nicht klar, wenn auch die Stelle in den Hildesheimer Annalen „Heinrich, Herzog von Baiern, wurde seiner Macht beraubt und unterhandelte als Gebannter mit den Slaven"[1] sich auf Popo als Vorsteher eines größtentheils noch slavischen Gebietes beziehen lässt.

Die nächste Folge der Bannung Heinrich des Zänkers war die Trennung Kärntens als selbständigen Herzogthums mit den 952 zu Deutschland gefügten nord-italischen Landschaften vom Herzogthume Baiern und die Übergabe dieses neugegründeten Herzogthums — es bestanden nun deren sechs im Reiche — an Heinrich, den Sohn jenes stets reichstreuen Herzogs Berthold, der schon neben König Arnulf dieses Land verwaltet hatte[2]. Kärnten war ein Reichsland und behielt diesen Charakter länger als anderswo: der Grund hiezu lag in dem fortwährenden Wechsel der Inhaber der Herzogswürde, infolge dessen keine Fürstenfamilie sich hier festsetzen und eine dauernde Dynastie begründen konnte.

Durch die Loslösung Kärntens von Baiern hatten auch die Grafen in den zu Kärnten gehörigen Marken, unter ihnen auch der der Krainermark, in ihrer Stellung eine Änderung erfahren; früher fast unmittelbare Große des Baiernherzogs standen sie jetzt unmittelbar unter dem Reiche.

In Heinrich hatte Kaiser Otto einen Undankbaren erhoben, denn er und der unzufriedene Augsburger Bischof Heinrich traten mit ihrem Vetter gleichen Namens, dem gebannten Herzoge, in Verbindung. Der Aufstand wurde niedergeschlagen und die Verurtheilung der drei Heinriche erfolgte im März 978 vor einem Fürstengerichte in Magdeburg[3]. Es folgt nun eine Zeit zahlreicher Schenkungen an die Bischöfe von Salzburg und Aquileia, Alwin von Saeben, besonders aber an Pilgrim von Passau und das Bisthum Freising. „Da uns durch die ruchlosen Empörer im zeitlichen Leben keine Ruhe vergönnt ist," klagt der Kaiser, „so hoffen wir durch

[1] MG. SS., III, 64. Heinricus dux Baiowariorum sua potestate depositus et excommunicatus degit cum Sclavis.

[2] Wahnschaffe, l. c. 3: Wiedergabe seiner Ergebnisse bei Schumi, Arch. f. H., I, 113.

[3] Hildesh. Ann., MG. SS., III, 64.

Vertheilung ihrer Güter an die Kirche und durch die Fürbitte der Heiligen uns doch der ewigen Ruhe zu versichern"[1]. Eigenthümlich, dass keine Urkunde eine auf den Boden Krains durch Otto II. nach 973 vor sich gegangene Schenkung beweist; erst Urkunden Otto III. und Heinrich II. zeigen das Wohlwollen derselben für die Kirche durch zahlreiche Schenkungen in Krain.

Das Herzogthum Kärnten wurde Otto, dem Sohne des 955 gefallenen Herzogs Conrad des Rothen, anvertraut, allein Heinrich der Jüngere wusste bereits nach wenigen Jahren sich wieder in die Gunst des Kaisers so zu befestigen, dass ihm nicht nur 983 das durch den Tod seines Herzogs erledigte Baiern, sondern auch Kärnten zurückerstattet wurde[2]. Ersterem Herzogthume musste er jedoch im Juni 985 entsagen und wurde nun auf Kärnten und Verona beschränkt; Baiern kam an Heinrich den Zänker[3].

Unter Heinrich dem Jüngeren erscheint ein gewisser Waltilo als comes der Grafschaft Krain in Urkunden der Jahre 989, 1002 und 1004[4], dessen Bestallung zum Grafen wir, wenn eine Betheiligung Popos an der Verschwörung Heinrichs angenommen wird, nach dessen Bannung in das Jahr 976 setzen können[5]. Über die Thätigkeit und die Person dieses Grafen sind wir ebensowenig unterrichtet, wie über die des Grafen Ulrich von Krain, der uns nur in einer Ur-

[1] Sinnacher, „Beiträge", II, 120. Vgl. Riezler, l. c. I, 369.

[2] Wahnschaffe, l. c. 6, n. 13.

[3] Mon. Boic., XXVIII, b, 244.

[4] 989, Octob. 1, Frankfurt. Otto III. bestätigt dem Bisthume Freising die Schenkung von 973, Nov. 23, „in regione uulgari uocabulo Chreine et in marcha ducis Heinrici et in comitatu Waltilonis comitis." Urkb. f. Krn., I, 14, 10.

1002, Nov. 24, Regensburg. Heinrich II. schenkt an Freising das Gut Strasista (Stražišče) und sein Eigen zwischen der Libniza, Save und Zaier „in regione Carniola et in comitatu Vualtilonis comitis". Ibid. I, 22, 13.

1004, April 10, Trient. Heinrich II. schenkt an Brixen die Herrschaft Veldes „in pago Creina nominato in comitatu Ualtilonis supradicto nomine id est Creina uocitato. Ibid. I, 23, 14.

[5] Vgl. Schumi, Arch. f. H., I.

kunde von 1011 begegnet[1]. Mit Ulrich schließt die durch urkundliche Zeugnisse erhaltene Grafenreihe ab, denn 1040 erscheint ein gewisser Eberhard bereits als Markgraf Krains[2].

Die Urkunden, die uns über den Zeitraum von 973—1011 vorliegen, lassen uns kein bestimmtes Bild über die Ausdehnung der marcha Creina gewinnen, wenn auch die natürliche Abgrenzung des Landes eine Ausdehnung desselben, umfassend das Flussgebiet seines Hauptflusses, der Save, vermuthen lässt[3]; aber trotzdem weise ich auf jene Punkte hin, die die territorialen Verhältnisse beleuchten.

Wie bereits früher erwähnt, war es vor allem die Kirche, die durch zahlreiche Schenkungen in den neuerrichteten Marken berufen war, das Land zu colonisieren und urbar zu machen. Was Passau und Salzburg für die Ostmark, ist Freising und Brixen, letzteres eine Lieblingsstiftung Heinrich II., für Krain gewesen; Aquileias Thätigkeit, in dessen Diöcesansprengel doch Krain gewesen, verschwindet gegenüber der Freisings fast gänzlich[4]. Nicht allein durch die Verbindung des Landes mit dem deutschen Reiche ward Krain mit deutscher Cultur enge verbunden, sondern dieser hatte die Mark vor allem seine culturelle Entwicklung zu danken; die Culturträger waren deutsche Bischöfe, deutsche Edelleute und die Hörigen, die mit ihnen ins Land kamen. Dafür sprechen vor allem die deutschen Ortsnamen, die seit dem X./XI. Jhrh. in den Urkunden vorkommen[5].

---

[1] 1011, Mai 22, Regensburg. Heinrich II. schenkt dem Bischofe Adalbert von Brixen das Schloss Veldes und 30 Huben zwischen der Wocheiner und Wurzner Save „in pago Creina in comitatu Ŏdalrici". Ibid. I, 24, 15

[2] Schumi, Arch. f. H., I, hat folgende Grafenreihe aufgestellt: Popo I., Mark- und Gaugraf von Krain (973—976), Waltilo, Gaugraf (976—1011), Ulrich, Gaugraf (1011—1029): letzteres allerdings in Bezug auf die Sempt-Ebersberger Hypothese. (Vgl. Excurs III.) Er hat aber hiebei die Möglichkeit, dass zwischen Waltilo und Ulrich noch ein Graf regiert haben konnte, außeracht gelassen.

[3] Carniolenses, qui circa Savum fluuium habitant. Vgl. pag. 3, n. 4.

[4] Eine kurze Angabe der wichtigsten Schenkungen in jener Periode hat Wahnschaffe, l. c. 2, n. 3.

[5] 895, Gurchevelt ultra fluvium Sovam. — 973, Vuizilinesteti. —

Freisings Besitz, gegründet durch die Schenkungen Kaiser Otto II., besaß als Mittelpunkt Lack, von wo sich auch sein Besitz gegen die Save, Libniza und Zaier ausbreitete. Als Orte werden erwähnt: Safniz (Sabniza), Lack (Lonca = Bischofslack), Susane, Selzach[1], Stražišče[2] und Neusäss[3], alle in Ober-Krain gelegen. Vor allem war es Bischof Abraham von Freising, der für die Colonisation der ihm geschenkten Territorien bestrebt war, wie auch für die Christianisierung der slavischen Bewohner Krains; darauf weisen slavische Gebete und Ermahnungen aus seiner Zeit hin[4]. Einen näheren Einblick in die freisingische Verwaltung gewährt uns das im II. Excurse näher behandelte Urbar von 1160.

An das freisingische Immunitätsgebiet schloss sich das des Bisthums Brixen an, das, zwischen der Wurzner und Wocheiner Save (inter duos fluvios maioris et minoris Sova) gelegen, als Centralpunkt die Herrschaft Veldes mit allen dazugehörigen Schlössern, Kirchen etc. umfasste[5]; ein Gebiet,

1004, predium Ueldes. — c. 1030, Niuzazinhun. — c. 1061, Stein. — 1073, Guetbach. — 1074, Uuinperch, und viele andere. Luschin, l. c. 12 verweist auf einzelne Orte, deren Namen ausdrücklich auf Deutsche als Ansiedler hinweisen, so Deutschgereuth, Ober- und Unter-Deutschau, Deutschberg, die verschiedene Gesieze u. s. f.

[1] Urkb. f. Krn., I, 10, 8. — [2] Ibid. I, 22, 13. — [3] Ibid. I, 33, 24. 31, 22.

[4] Graf Hundt, „Bairische Urk. a. d. XI. u. XII. Jhrh. Die Schirmvögte Freisings" u. s. f. (Abh. d. hist. Class. d. kgl. bair. Akad. d. W., XIV, 2. 1878.) Eine Handschrift aus der Zeit Abrahams, dem der Kaiser Heinrich II. zur Pflege und Erziehung übergeben worden war, enthält zwischen Homilien, Festreden, theologischen Abhandlungen u. a., auch slavische Ermahnungen und Gebete, die zu den ältesten Denkmälern dieser Sprache gehören; ein Zeugnis, dass Abraham voll Eifers für die ihm durch die reichen Schenkungen im Süden des Reiches gestellten Aufgaben war. Aus seiner Kenntnis der slavischen Sprache hat man auf elterlichen Besitz in Krain geschlossen und ihn dem späteren Grafenhause von Görz zugewiesen. Diese Denkmäler sind abgedruckt bei Kopitar, Glagolita Clotzianus.

[5] Neue, in Schumis Urk.- u. Regestenbuch nicht aufgenommene, auch Brixens Besitz in Krain betreffende Urkunden in den Traditionsbüchern des Bisthums Brixen hgg. v. O. Redlich, Acta Tirolensia, I.

das in seiner Configuration der ihm südlich angrenzenden Freisinger Herrschaft ähnlich war.

Neben den Territorien der beiden Bisthümer gab es aber noch zwei weitere Besitzstände, von denen wir durch die Bestätigungsurkunde Otto II. für Freising von 989, Oct. 1, Kenntnis erhalten. Nach der genauen Grenzbestimmung dieses Besitzes führt die Urkunde fort: „et loco, ubi prefatus riuulus australi parte decurrens hostium vadit in Zouram ac sic tractim dum Zoura hostium facit in Zauam ac quicquid inde locorum inter illas proprietates duas situm est, Abrahe videlicet episcopi ac Vuernhardi comitis, excepta proprietate Pribizlaui". Pribizlaws — vermuthlich ein südslavischer Adeliger, der im Besitze seiner Güter geblieben, — Eigenbesitz lag dem Wortlaute der Urkunde nach an der Mündung der Zaier in die Save und man vermuthet, dass in der Burg Görtschach, die daselbst liegt, die Burg dieses Slaven zu suchen sei[1].

Ein zweiter Eigenbesitz wird als der eines comes Vuernhardi erwähnt, und zwar im Anschlusse an das freisingische Gebiet. Wernhard ist identisch mit dem unter den Namen Varientus und Wecilinus (eine Koseform für Wernhard) zu gleicher Zeit vorkommenden Grafen Istriens. Sein Herrschaftsgebiet in Krain mag sich nordöstlich von Lack ausgedehnt haben, mit Krainburg als Mittelpunkt, welcher Besitz später an seinen Enkel Ulrich I. von Istrien-Krain übergegangen ist[2]. Der Ansicht, Wernhard sei Pfalzgraf der Mark gewesen,

[1] Vgl. Schumi, Arch. f. H., I, 114.

[2] Aus den Urkk. von 990 (Ughelli, „Ital. sacra", X, 312.), 1001 (Rubeis, c. 491) und 1028 (Böhm., 1344), in denen „Huerihent Istriensium comes", „Vuerihen comes comitatus Forojulii" und „in pago Forojulii in comitatu Varienti comitis" vorkommt, ist zu ersehen, dass Werihent und Varient eine und dieselbe Person ist. Auch der 1015 (Ughelli, l. c. 312) und 1027 (Rub., c. 500) vorkommende comes Wecilinus ist aus dem oben angeführten Grunde identisch. Gegen diese Ansicht ist Hirsch, „Heinr. II.", I, 177, Anm. 5, und Czörnig, „Görz und Gradisca", 479, Anm. 1. — Richter, „Beiträge", II, 5, stellt sich das territoriale Verhältnis Ober-Krains folgendermaßen vor: Waltilo habe als Graf von Krain seinen Sitz zu Krainburg gehabt, an dessen Grafschaft habe sich eine zweite mit dem Laibacher Schlossberge als Mittel-

schließe ich mich, da selbe jedes positiven Beweises entbehrt, nicht an.

Gering sind die Ergebnisse, welche wir über die territoriale Gestaltung Unter-Krains in dem behandelten Zeitraume erhalten; es gelingt uns eigentlich bloß eine Ausscheidung einzelner Gebietstheile zu constatieren, die, jetzt zu Krain gehörig, damals Theile anderer Herrschafts-Territorien waren.

So gehörte das Gebiet zwischen Isonzo, Wippach und Ortona (Duino) zum comitatus Forojuliensis und wurde von Otto III. an den Patriarchen und die Kirche von Aquileia verliehen[1].

Die Herrschaft des Grafen Wilhelm von Zeltschach erstreckte sich zu beiden Seiten der Neiring bis an die Sann, und es bildete demnach nicht wie heute die Save die Grenze zwischen Krain und der sogenannten unteren karantanischen Mark, die als zwei Grafschaftsgebiete im Gebiete der Drau und der Sann nördlich an der Wasserscheide zwischen Drau und Mur mit der karantanischen Markgrafschaft zusammentrafen, während sie im Osten durch die Sotla von Ungarn geschieden, südlich an der Save, und auch jenseits derselben mit der Mark Krain zusammenfielen. Als Beleg hiefür die unten angeführten Urkunden[2].

---

punkt (!) angeschlossen, und mitten zwischen dem Lacker Bezirke und dem Laibacher Boden sei die Besitzung des Pribizlaw (das heutige Groß-Gallenberg) gelegen. Richter, l. c. 7, sieht in Wernhard einen krainischen Pfalzgrafen. Vgl. Krones, „Grundriss", 207.

[1] Urkb. f. Krn., I, 16. 11.

[2] 1016, April 16, Bamberg. Heinrich II. schenkt dem Grafen Wilhelm von Zeltschach 30 Huben zu Drachenburg und das sonstige Kammergut zwischen der Save, Sann, Sotla und Neiring „in pago Seuna in comitatu suo". Urkb. f. Strmk., I, 44, 37. — 1025, Mai 11. Bamberg. Konrad II schenkt dem Grafen Wilhelm 30 Huben im Gebiete der Flüsse Ködnig, Kopreiniz und Wogleina (U.-Strmk.), dann zwischen der Gurk und der Save. Ibid. I, 52, 43. — 1028, Dec. 30, Augsburg. Konrad II. bestätigt dem Grafen Wilhelm die Schenkungen von 1016 und 1025. Ibid. I, 54, 45.

Zweites Capitel.

Krain als Markgrafschaft bis zum Tode Ulrichs von Istrien-Krain.

Heinrich II. hatte 1012 das Herzogthum Kärnten an Adalbero aus dem Geschlechte der Eppensteiner verliehen[1]. Adalbero nahm durch die Gunst, in der er bei Otto III. und Heinrich II. stand, eine der bedeutendsten Stellungen im Reiche ein; einerseits durch seine nahe Verwandtschaft mit dem letzten Kaiserhause[2], anderseits durch die große Ausdehnung des ihm zur Verwaltung anvertrauten Gebietes, das sich von den bairischen Grenzen über Karantanien, Krain, die norditalischen Landschaften Istrien, Verona und Friaul bis zum adriatischen Meere erstreckte. Es waren Factoren, die ihn zu einem der mächtigsten Fürsten des Reiches erhoben; eine kräftige Dynastie schien der Eppensteiner Adalbero begründen zu wollen, aber 1035 wurde derselbe von Konrad II. auf dem Reichstage zu Bamberg auf die Beschuldigung des Hochverrathes hin seiner herzoglichen Würde entkleidet; das erledigte Kärnten erhielt um Lichtmess 1036 Konrad, der Sohn des Vorgängers Adalberos[3].

Hier hatte sich wieder einmal die Gefahr gezeigt, die dem Reiche und seinem Oberhaupte durch eine zu große Ausdehnung der Gewalt eines Herzogs drohe, daher die

[1] Wahnschaffe, l. c. 11.

[2] Über die verwandtschaftlichen Verhältnisse Adalberos zu Heinrich II. vgl. Wahnschaffe, l. c. 15, n. 49, und Ankershofen, „Gesch. Krnts.“, II, 629 f.

[3] Herm. v. Reichen., MG. SS., V, 124. Adalbero dux Carentani et Hystriae amissa imperatoris gratia ducatus quoque privatus est. — Ann. Altah. MG. SS., XX, 791. — Ann. Hildesh. MG. SS., III, 100.

2*

Absicht Konrads II., das Herzogthum Kärnten allmählich durch Lostrennung der dem Stammlande vorgelagerten Marken zu schwächen, begreiflich erscheint[1]. Bereits auf dem Reichstage, auf dem die Absetzung des Eppensteiners erfolgte, wurde die bisher von dem jeweiligen Kärntner Herzoge verwaltete Karantaner Mark wieder ausgethan, und es erhielt dieselbe Graf Arnold von Lambach, aus einem altbairischen, besonders im Traungau reichbegüterten Geschlechte, als Markgrafschaft[2], wodurch, wie angenommen wird, die Mark wieder in ein gewisses Abhängigkeits-Verhältnis zum bairischen Ducate gekommen ist.

Die Landschaften Verona, Istrien und Krain blieben jedoch vor der Hand in Verbindung mit Kärnten[3]. Herzog Konrad, von dessen Thätigkeit in den ihm anvertrauten Gebieten wenig bekannt ist, starb am 20. Juli 1039 an der Gelbsucht[4].

Das Herzogthum war nun abermals erledigtes Reichslehen; Heinrich III. verfolgte die Politik seines Vaters, die königliche Macht durch Schwächung der Herzogthümer zu erhöhen und zu sichern, ein Vorgehen, das sich schon seit 976 verfolgen lässt, und er ließ Kärnten unbesetzt, da ja auch mit dem Tode Adalberos im Jahre 1039 der letzte Bewerber um das Herzogthum aus dem Leben schied[5]. Umsomehr aber suchte Heinrich III. die dem kärntnischen Herzoge bisher untergeordneten Grenzmarken selbständig zu gestalten und er wurde hiezu einerseits durch das bereits des öfteren erwähnte Princip der Schwächung der Herzogsgewalt, anderseits aber auch durch die den Grenzen des Reiches so gefährlichen und lange dauernden Ungarkriege

[1] Giesebrecht, „Kaisergesch.", II, 281—293.

[2] Der Brief des Wormser Clerikers (hgg. von Ankershofen, Krnt. II. Reg. Period., V, a, 63) berichtet: Marcham vero ipsius Adalberonis fertur commissam cuidam A. d. L. (Arnoldo de Lambach).

[3] Herm. v. Reichen., MG. SS., V, 122, a. a. 1036. Conradus ducatum in Carentano et in Histria recepit.

[4] Ann. Hildesh., MG. SS., III, 103, a. a. 1039. Chuonradus, Carentinorum dux, patruelis C. imperatoris 13. Kal. Aug., immatura morte, morbo regio diu fatigatus, decessit.

[5] Am 28./29. Nov. Vgl. Wahnschaffe, l. c. 33, n. 94.

veranlasst[1]. Die Marken konnten, wenn ihnen eine feste Organisation gegeben, erfolgreicher einen Stoß, der von den Ungarn kam, aushalten.

So erscheint 1040, Jänner 11, in Krain der erste Markgraf in Eberhard[2] und wir werden nicht fehlen, wenn wir dessen Ernennung zum Markgrafen — es steht ja die Annahme frei, dass Eberhard unter Konrad bereits als comes die Mark verwaltet habe — unmittelbar nach dem Tode des letzteren (Nov. 1039) setzen. Auch bei diesem ersten Markgrafen Krains, der uns in drei Diplomen Heinrich III. für Aquileia und Brixen entgegentritt[3], sind wir, gleich den Grafen des X. Jahrhunderts, über dessen Amtsthätigkeit und Herkunft völlig im Dunklen[4].

Mit Ulrich, der uns in der Urkunde von 1058, Oct. 10, das erstemal als Markgraf Krains erscheint, treten wir in ein neues Stadium der Geschichte dieses Landes, da mit ihm die trotz aller gemachten Versuche doch immer fragliche Reihe der Vorsteher der Mark abgeschlossen ist.

Ulrich war der Sohn des Grafen Popo von Weimar-Orlamünde[5] und der Azzica oder Hademut, der Tochter

---

[1] Giesebrecht, l. c. II, 258 ff., 355 ff. u. a.

[2] 1040, Jän. 11, Augsburg. K. Heinrich III. schenkt dem Patriarchen Popo und seiner Kirche 50 Huben um Zirknitz, gelegen „in marchia Creina et in comitatu Eberhardi marchionis". Urkb. f. Krn., I, 34. 27.

[3] 1040, Jän. 16, Augsburg. K. Heinrich III. schenkt dem Bischofe Popo von Brixen das Landrevier zwischen dem Flusse Feistritz bis zum Hofe Veldes „in Marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis". Urkb. f Krn., I, 35, 28. — 1040, Jän. 16, Augsburg. K. Heinrich III. schenkt an Brixen in seinem zwischen der großen und kleinen Save gelegenen Walddistricte die Banngerechtigkeit „in Marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis". Ibid. I, 36, 29.

[4] Vgl. Excurs III.

[5] Ann. Saxo, MG. SS., VI, 687 Horum scilicet Willehelmi et Ottonis marchionum frater fuit Popo, qui habuit filium Odelricum, qui sororem Ladizlai regis Ungarii Sophiam duxit uxorem. Die hier gebrachte Nachricht, dass Popo der Bruder der beiden Markgrafen Wilhelm und Otto von Meissen war, ist erwiesenermaßen falsch. Wahnschaffe, l. c. 46, n. 136. Mayer, „Die Alpenländer im Investiturstreite", 20, n. 1. Gegen die Abstammung Popos von den Grafen von Weimar stellen sich Muffat, „Bullet. d. kgl. bair. Akad. d. Wiss.", 1855, Dauscher, „Forsch.

Wecelins oder Wernhards von Istrien[1], durch dessen Gattin Willbirg, einer Schwester Adalberos und Eberhards von Sempt-Ebersberg, Ulrich als ein Großneffe der beiden Sempt-Ebersberger erscheint[2].

Auch in Istrien bekleidete Ulrich seit der Mitte des XI. Jahrhunderts die markgräfliche Würde, wahrscheinlich nach dem Tode seines Großvaters Wecilin von Istrien, dessen Besitzungen er daselbst erbte[3].

Herzog Konrad hatte (1036) mit dem bairischen Ducate auch noch die Landschaften Verona, Krain und Istrien erhalten[4], seit dem Jahre 1047 finden wir aber den jedesmaligen Herzog von Kärnten nur im Besitze der Mark Verona, die von allen Marken allein mit dem Herzogthume verbunden geblieben war[5]. Ob Ulrichs Großvater Wecelin bereits die

z. d. Gesch.", XVI. Wendrinsky, „Die Graten von Plaien" („Bl. d. Ver. f. Landesknnde v. N.-Österr.", XIII, 75), hält Popo für einen bairisch-kärntnischen Edelmann.

[1] Ann. Saxo, l. c. a. a. 1040, 1056, 1062. Urk. v. 1040, Mai 12, . . . Azcicca totius nobilitatis compos, patre Wecelino et Wilpurga nobilissima matre Histriensium quondam comite et comitissa procreata gibt, consensu domini Wolderici filii sui, dem Kloster s. Michael zu Leme ein Landgut mit genau bezeichneten Grenzen. Urkb. f. Krn., I, 37, 30.

[2] Cod. trad. Ebersp., l. c. 143, n. 44, c. 1045. Ovdalrico, qui filius erat Hadamovde, filię Willipirgę, sororis Adalperonis. — Ibid. 158, n. 12. Ovdalricus comes Chreinensis nepos Adalperonis comitis. — Chronik. Ebersp., MG. SS., XX, 13. Nullam ex filiis prolem videns praeter unam virginem Hadamouden vocabulo, neptem suam de filia Willibirga.

[3] Die Urk. von c. 1061, wodurch marchio Ǒdalricus durch die Hand Taganos dem Bischofe von Brixen sein Landgut „Lêscah" schenkt (Urkb. f. Krn., I, 48, 37), scheint mir nicht maßgebend, Ulrich bestimmt als Markgrafen von Krain und auch bereits von Istrien anzusehen, in welcher Würde er uns ausdrücklich erst 1062, Oct. 24 (Urkb. f. Krn., I, 49, 39), entgegentritt. Dass uns Ulrich im Stiftungsbriefe von Geisenfeld (Mon. Boic., XIV, 271—74) bereits als marchio angeführt wird, woraus Schumi schließt, dass bereits seit 1037 Ulrich den Titel eines Markgrafen besessen, scheint in Bezug auf die nicht gleichzeitige Aufschreibung desselben fraglich. Über die Autorität des Geisenfelder Traditionenbuches vgl. Wahnschaffe, l. c. 55, n. 162, 163.

[4] Vgl. pag. 20.

[5] Die Verbindung Veronas mit Kärnten ist zu ersehen aus der Urk. 1055, Nov. 11 (Oe. G. A., II, 329, 1849). Vgl. Hist. Welf. Weingart. (MG. SS., XXI, 462). Welfum, qui ducatum Carinthiorum et marcham

markgräfliche Würde in Istrien bekleidete, ist nicht zu bestimmen.

In beiden Marken, sowohl in Krain als in Istrien, war Ulrich besitzend, und zwar dort vermuthlich durch Beerbung seines Großvaters, dessen Besitz, anschließend an das Freisinger Immunitätsgebiet, bereits 989 erschienen ist[1], wenn wir auch des näheren hierüber nicht unterrichtet sind; in Istrien durch seine Mutter Azzica, die ausgedehnte Besitzung daselbst besaß[2]. Ein ebenso reiches Eigengut hatte Ulrich in Kärnten und Baiern.

Istrien, wo Ulrich der erste nachweisbare Markgraf ist, mag sich nicht auf das Binnenland allein erstreckt haben, so dass die Westküste davon ausgeschlossen und von eigenen Grafen, die nicht unter dem Markgrafen gestanden, verwaltet worden wäre; seine Mark umfasste das gesammte Istrien[3]. Möglicherweise hat überhaupt keine besondere Übertragung Istriens als „marchia“ an Ulrich stattgefunden, sondern es wurde ihm, dem Markgrafen von Krain, vielleicht anfangs nur wegen seiner bedeutenden istrischen Erbgüter der Titel „marchio Histriae“ beigelegt[4], und es hat dann unter der unsicheren Regierung Heinrich IV. die neue Bezeichnung der bisherigen Grafschaft Istrien auch eine officielle Anerkennung gefunden[5].

Veronensem asquisivit et strenuissime rexit Erst unter der Regierung Lothars gieng die Mark Verona für Kärnten verloren.

[1] Vgl. pag. 17.

[2] Besitzend in Istrien erscheint Azzica durch folgende Urkk.: 1040, Mai 12, . . . Azzica schenkt dem Kloster s. Leme ein Landgut mit genau bezeichneter Abgrenzung (Urkb. f. Krn., I, 37, 30). — 1040, Juli 12, . . . Wilpurg, Gräfin von Istrien, schenkt demselben Kloster ein Landgut in Istrien, das Mitgift ihrer Tochter Azzica war (Urkb. f. Krn., I, 40, 31). — 1040, Sept. 15, . . . (Urkb. f. Krn., I, 42, 32).

[3] Mayer, „Alpenländer“, 21. Einer gründlichen, die Territorial-Entwicklung Istriens behandelnden Arbeit entbehren wir leider.

[4] Giesebrecht, l. c. II, 364, nimmt bereits eine Übertragung Istriens an Ulrichs Vorgänger, Markgraf Eberhard, an. Hirsch, „Heinrich II.“, I, 177, meint, Ulrich sei erst durch die Schenkung Heinrich IV. von 1062 als Markgraf von Istrien anzusehen. Vgl. Wahnschaffe, l. c. 57, n. 167.

[5] Als Markgraf Krains erscheint Ulrich urkundlich: 1058, Oct. 18,

In den ihm anvertrauten Gebieten waltete Ulrich mit Energie; er wollte sie zu dem machen, was ihre Bestimmung war: zu festen Grenzgebieten, die im Inneren fest organisiert, Grenzsteine des deutschen Reiches bilden sollten. Für die Sicherheit dieser Gebiete sprechen vor allem die zahlreichen Erwerbungen der beiden Bisthümer Brixen und Freising[1]; ja des letzteren Thätigkeit erstreckte sich sogar bis nach Istrien. König Heinrich IV. schenkte demselben 1067 sieben Ortschaften „in pago Istria in marcha Ŏdalrici marchionis"[2]. Ferner spricht für die Bemühungen und Erfolge Ulrichs in Istrien, das weiter vorgerückt, größere Bedeutung als Grenzland hatte als das sichere und versteckter liegende Krain, eine Übereinkunft zwischen dem Markgrafen und dem Grafen Engelbert, den Bischöfen und den Großen des Landes vom Jahre 1060, worin gewisse Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ruhe und der Ordnung im Lande festgesetzt wurden[3]. Obwohl diese rechtlichen Bestimmungen nicht für Krain gelten, so hielt ich es dennoch für nothwendig, derselben zu gedenken, da sie ein Licht auf die administrative Thätigkeit Ulrichs werfen.

Regensburg, in marcha Kreina et in comitatu Ŏdelrici marchionis (Arch. f. H, I, 6, 2). — 1062, Dec. 11, Regensburg, in pago Creine in marcha ad eundem pagum pertinente in comitatu Vodalrici marchionis (Urkb. f. Krn., I, 50, 40). — 1063, Sept. 27, beim Flusse Fischa, in marchia Ŏdalrici marchionis (ibid. I, 52, 41). — Als Markgraf Istriens erscheint Ulrich (gegen die Urkk. von c. 1061 [Urkb. f. Krn., I, 48, 37] und die Auslegung des marchio Ŏdalricus als Markgrafen Krains und Istriens habe ich früher bereits meine Bedenken geäußert) 1062, 24. Octob., in Marcha Histria et in comitatu marchionis Odalrici (Urkb. f. Krn., I, 49, 39). — 1064, Juli 31, in comitatu Odalrici marchionis (ibid. I, 53, 43). — 1066, Nov. 16, in pago et in marchia Hystriensi Wuodalrici marchionis (ibid. I, 54, 44). — 1067, März 5, in pago Istria in marcha Ŏdalrici marchionis (ibid I, 56, 45). Vgl. den Gleichlaut der Bezeichnung für Krain und für Istrien.

[1] Vgl. Urkk. von c. 1061 (Brixen). Urkb. f. Krn., I, 48, 37. — 1062 (Freising). Ibid. I, 49, 39. — 1063 (Brix.). Ibid. I, 52, 41. — c. 1067 (Brix.), Ibid. I, 57. 46.

[2] Urkb. f. Krn., I, 56, 45.

[3] Mayer, „Alpenländer", 21 ff.; abgedruckt bei Kandler, „Cod. dipl. Istr." Von diesem Acte ist nur ein Bruchstück erhalten.

Auch im politischen Leben mag Ulrich während der ersten Regierungsjahre Heinrichs IV. im Süden des Reiches eine hervorragende Stellung eingenommen haben. Leider ist uns von seiner Thätigkeit außerhalb seines Gebietes nur wenig erhalten. — Nach dem Tode des Herzogs Konrad von Kärnten im Jahre 1039 ließ der junge König Heinrich III. die Herzogswürde einige Zeit unbesetzt und erst 1047, vielleicht veranlasst durch die in Ungarn ausgebrochenen Wirren und durch die infolge dessen für die Grenze drohende Gefahr, übertrug er dieselbe an Graf Welf, den Neffen der beiden letzten Grafen von Ebersberg[1], von dem der König glaubte, dass der kinderlose Mann mit dem ihm verliehenen Ducate keine dem Könige gefährliche Stellung einnehmen werde. Trotzdem sehen wir Welf in die Verschwörung, die der 1053 entsetzte Baiernherzog Konrad und der Bischof Gebhard von Regensburg 1055 gegen den Kaiser planten, verwickelt; er erhielt jedoch, als er, erkrankt, dem Könige die beabsichtigte Verschwörung entdeckte, dessen Verzeihung. Kurz darauf, am 22. November 1055 starb er.

Der Kaiser, gewitzigt durch das wenn auch nicht in Ausführung gelangte, Vorhaben des Kärntner Herzogs, ließ nun abermals das Ducat unbesetzt, und daher kam es, dass, als Heinrich III. am 5. October 1056 verschied, das für die Grenzen des Reiches so wichtige Kärnten noch immer niemandem verliehen worden war.

Bald nach dem Tode Heinrich III. setzte die Kaiserin Mutter zu Weihnachten des Jahres 1057 einen Verwandten namens Kuno als Herzog ein[2]. Allein die Großen des Landes,

---

[1] Herm. v. Reichen., a. a. 1047 (MG. SS., V, 126) . . . pentecostes solemnia Spirae celebravit ibique colloquium cum regni principibus habuit. Quo tempore Welf, comitens Suevigenam, Welf dudum comitis filium Carentani ducem promovit. Über die Thätigkeit Welfs in Kärnten vgl. Wahnschaffe, l. c. 60 ff. Das Welf der Neffe der beiden letzten Ebersberg gewesen, zeigt folgende Stelle im Chronik. Ebersp. (MG. SS., XX, 13), Adalpero duxit Richlindem filiam Rudolfi Suevi sororem Welfhardi comitis. Sieh bei Wahnschaffe, l. c. die II. genealogische Übersichtstafel.

[2] Lambert, a. a. 1057 (MG. SS., V, 159). — Ann. Altah (ibid. XX, 808).



an deren Spitze die mächtigen Eppensteiner standen, die das meiste Anrecht auf Kärntens Herzogswürde zu haben glaubten, waren mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und nicht willens einen Fremden anzuerkennen. Kuno war nicht im Stande, die aufständischen Großen, an ihrer Spitze die Eppensteiner und vermuthlich auch der mit ihnen verschwägerte Markgraf Ulrich, dem es daran gelegen sein mochte, das ihm verwandte Geschlecht als Nachbar zu haben, zu bewältigen[1]. Kuno musste sich zurückziehen, und die Quellen lassen uns im unklaren, ob er sein Ziel erreichte, was jedoch, da er bereits 1061 starb[2], kaum glaublich erscheint. Die Würde eines Kärntner Herzogs wurde an Graf Berthold von Zähringen aus Schwaben verliehen, und zwar als Entschädigung dafür, dass er bei der Besetzung Schwabens übergangen worden[3].

Wie angesehen Markgraf Ulrich im Reiche war, zeigt seine Theilnahme an dem Zuge des jungen Heinrich IV. gegen König Bela I. von Ungarn. Gegen diesen — die näheren Verhältnisse setze ich als bekannt voraus[4] — wurde zu Mainz im Frühjahre 1063 ein Feldzug und die Kräfte des Reiches für denselben aufgeboten; es galt den am deutschen Hofe sich aufhaltenden Prinzen Salamon in seine Rechte einzusetzen. Zwar erbot sich jetzt König Bela, der sich der gegen ihn aufgebotenen Macht nicht gewachsen fühlte, Salamon als König anzuerkennen. Bei dem Heere fand sich neben dem Markgrafen Ernst von der Ostmark, Bischof Altwin von Brixen, auch unser Markgraf Ulrich ein[5]. Der Feldzug glückte, die Wieselburg wurde erobert. Bela fand, ohne am Kampfe theilge-

---

[1] Ann. Altah. (ibid. 809) a. a. 1058. Autumnali tempore dux Karinthanorum Cuono Longobardiam valida manus est ingressus, sed resistentibus sibi provincialibus turpiter est regressus. — Lamb., a. a. 1058 (ibid. V, 159).

[2] Ann. Weissenburg. (ibid. III, 71). — Berth. (ibid. V, 271).

[3] Ekkehard, a. a. 1057 (ibid. VI, 198).

[4] Die Darstellung der ungarischen Verhältnisse nach Büdinger, „Ein Buch ungarischer Geschichte“ (1058—1100).

[5] Für dessen Anwesenheit und Betheiligung am Feldzuge spricht die Schenkungsurkunde Heinrich IV. für Brixen „in marchia Ŏdalrici marchionis ipso quidem marchione conlaudante et rogante“. Urkb. f. Krn., I, 52, 41.

nommen zu haben, ein jähes Ende; sein Sohn Geisa gab den Kampf auf und floh nach Polen. Begleitet vom deutschen Könige und dem deutschen Heere zog Salamon nach der Hauptstadt Stuhlweißenburg, wo er mit der Schwester Heinrich IV. die Hochzeit feierte. Auch die Prinzessin Sophie, die Tochter Belas, die dieser mit dem Markgrafen Wilhelm von Meissen verlobt hatte, gerieth in die Gefangenschaft des deutschen Heeres und wohnte den Hochzeitsfeierlichkeiten in Stuhlweißenburg bei. Ihr Verlobter war indessen auf der Reise nach Ungarn gestorben; Sophie von Ungarn wurde aber dem Markgrafen Ulrich von Istrien-Krain zur Gemahlin gegeben[1]. Da der Tod Wilhelms von Meissen von dem Annalista Saxo in das Jahr 1061 gesetzt wird, so konnte die Vermählung Ulrichs mit Sophie erst im Jahre 1062 erfolgen. Für die Theilnahme der Krainer Markgrafen an dem ungarischen Feldzuge erwies sich der Kaiser ihm gnädig: er vermehrte seinen Besitz in Istrien durch eine Schenkung von 20 Königsmansen[2].

Nicht lange war es Ulrich gegönnt, seine besonders seit seiner Vermählung gewiss einflussreiche Stellung zu genießen; den 6. März des Jahres 1070, noch im besten Mannesalter stehend, wurde er durch Tod aus derselben gerissen. Er hinterließ zwei Söhne, Popo und Ulrich, und zwei Töchter, Wilburga und Richardis[3].

---

[1] Ann. Saxo (MG. SS., VI 693) a. a. 1061. Willehelmus marchio reversus in Thuringiam, dum redire in Ungariam et sponsam suam cum magna opum suarum ostentatione abducere pararet, inter eundem secula mansione morbo correptus obiit. Sponsam eius Sophiam Odalricus marchio Carentinorum, cognatus eius, accepit, Marcam vero frater eius Otto de Orlagemunde optinuit. Horum scilicet Willehelmi et Ottonis marchionum frater fuit Popo, qui habuit filium Odalricum, qui sororem Ladizlai regis Ungariae Sophiam duxit uxorem. Vgl. Dauscher, „Forsch. z. d. Gesch.“, XIII, 591 f., und Tangl, „Mitth. d. hist. V. f. Strmk.“, IV, 105.

[2] 1064, Juli 31, Goslar. XX regales mansos in pago Histrie . . . in comitatu Odalrici marchionis eidem prefato Odalrico marchioni ob fidele servitium eius. (Urkb. f. Krn., I, 53, 43.)

[3] Ann. Saxo (l. c. 697) a a. 1070. Odalricus marchio Carentinorum obiit, cujus viduam Sophiam sororem Ladizlai regis Ungarie Magnus, Ordulfi Saxonici ducis filius, accepit. Vgl. die vorhin citierte Stelle aus der Hist. Welf. Weingart.



Eine offene Frage bleibt meiner Ansicht nach es jedenfalls, warum Markgraf Ulrich von Istrien-Krain von den Chronisten als „marchio Carentinorum“ bezeichnet wird. Wenn auch in Kärnten die Herzoge Kuno und Berthold von Zähringen fast nur dem Namen nach — besonders ist dies bei dem letzteren der Fall — Kärntens Herzoge gewesen waren, so scheint es mir doch bedenklich, bloß auf die oben erwähnte Ausdrucksweise hin anzunehmen, Ulrich habe, wenn auch nur durch die Kraft seines Ansehens, das Ducat verwaltet[1]. In einem ließe sich ein Ausweg finden: Markgraf Ulrich habe gegenüber dem Reiche, wo die Verhältnisse einer Besitzergreifung Kärntens durch Markward von Eppenstein noch nicht günstig waren, pochend auf seine nahen Beziehungen zu demselben in Kärnten das Heft der Verwaltung in den Händen gehabt, und daher ließe sich auch die Thatsache erklären, dass kein von dem deutschen Könige ernannter Herzog zum Genusse seiner Würden und seines Amtes kommen konnte, mit Ausnahme des mit Ulrich verwandten Welf, von dessen Thätigkeit in Kärnten aber auch nur wenig bekannt ist[2]. Die Chronisten nun, mit Rücksicht auf dessen Verhältnis zu Kärnten, nannten ihn einen „marchio

[1] Ann. Saxo (l. c. 687) und Urkk. von 1102, Nov. 17, worin Vodalricus filius marchionis Vodalrici eine Schenkung an Aquileia machen. (Urkb. f. Krn., I, 73, 67.)

[2] Herzog Welf von Baiern war begütert in Krain, denn er schenkte seinen Erbbesitz daselbst dem Bisthume Brixen. Redlich datierte in den Act. Tirol., I, 234, diese Urkunde 1070—1076 auf Grund der Thatsache, dass Welf 1070, Weihnachten, mit Baiern belehnt worden sei, 1076 eine feindliche Stellung gegenüber K. Heinrich IV. eingenommen habe und infolge dessen eine Schenkung an den Heinrich IV. treu ergebene Bischof Altwin von Brixen nur zwischen 1070 und 1076 erfolgt sein könne. Die Lagebestimmung des welfischen Erbbesitzes ist „in partibus Chreine in comitatu quidem Ŏdalrici marchionis“. Redlich meint, auf Ulrichs I. von Istrien-Krain, der bereits 1070, März 6, starb, Sohn, sei sie nicht, da dieser beim Tode des Vaters höchstens sieben Jahre zählte, übergegangen. Auch mir scheint sich dieser „marchio Ŏdalricus“ auf Ulrich I. zu beziehen. Nach dessem Tode blieb der comitatus ein unvergabtes Territorium ohne Vorsteher, und deshalb nahm man als nähere Bezeichnung der Lage des welfischen Erbbesitzes den comitatus des Markgrafen Ulrich, wenngleich derselbe bereits gestorben war.

Carentinorum“. Bald nach seinem Tode sehen wir Markward offen die herzogliche Würde in Anspruch nehmen und sich in derselben behaupten[1].

Ulrichs Witwe, Sophie, heiratete in zweiter Ehe den Herzog Magnus von Sachsen ungefähr Ende des Jahres 1073, und gebar diesem Wulfhilde und Eilika. Von ihren beiden Töchtern erster Ehe heiratete Wilburga Konrad von Scheiern, Grafen von Dachau, dessen gleichnamiger Sohn schon 1153 den Titel eines Herzogs von Dalmatien, Kroatien und Meranien erhielt, während die zweite, Richardis, die Gemahlin Ekhards von Scheiern wurde[2].

Wenden wir uns nun einzelnen territorialen Verhältnissen zu, um aus ihnen auf die Gestaltung und Ausdehnung der Krainer Mark, oder wie der Bezirk, über den Ulrichs Herrschaft sich erstreckte, urkundlich bezeichnet wurde, der „marcha et comitatus Creina“ schließen zu können.

Die Urkunde von 1058, October 18, zeigt uns das erstemal, dass sich die Herrschaft Ulrichs auch über Unter-Krain erstreckte. In derselben schenkt Heinrich IV. seinem Getreuen Anzo drei königliche Mansen in Bizi (Pešata, O.-Krn.), Dobelgogesdorf (Depelsdorf, O.-Krn.), Herzogenbach (U.-Krn.) und in Lipnack (Lipnik, U.-Krn.) „in marcha Kreina et in comitatu Ǒdelrici“[3].

Demselben Anzo schenkt Heinrich IV. Güter an der Gurk „in Krain, in der Mark, die dazu gehört, und in der Grafschaft des Markgrafen Ulrich“ gelegen[4]; aus welcher Ausdrucksweise man, wenn auch nicht gerade mit Sicherheit,

---

[1] Herm. v. Reichen. (MG. SS., V, 192), a. a. 1073. Rex nativitatem Domini Babenberg celebravit. Ibi Bertholdo duci Carnotensium ducatum sine legitima discussione absenti abstulit et Marcwardo cuidam propinquo tradidit. Vgl. Wahnschaffe, l. c. 63 ff.

[2] Dauscher, „Forschung. z. deutsch. G.“, XVI, 164.

[3] Arch. f. H., I, 6, 2.

[4] 1062, Dec. 11, Regensburg. Anzoni nostro quidem fideli tamen predium, quale infra terminum his nominibus subnotatum habere uidebimur, in pago Creine in marcha ad eundem pagum pertinente in comitatu Vodalrici marchionis situm, ipso annuente et concedente in superiori riuuo, qui dicitur Gurca, sicut predium Rvodperti usque in riuum Bitsa vocatum finit, ubi prefati Anzonis predium iuxta eundem riuuolum adia-



auf eine Zweitheilung Krains in einen pagus (= regio, comitatus) und eine Mark (marchia, marcha) schließen könnte. Predia eines gewissen Ruodpert, eines Grafen Dietbold und Rapoto, und eines Engelbero erscheinen als an oder um den oberen Lauf der Gurk gelegen.

Dass Markgraf Ulrich ausgedehnten Eigenbesitz in dem ihm zur Verwaltung übergebenen Krain besessen, und zwar vor allem durch Beerbung seines Großvaters Wecelin, ist wohl außer Zweifel zu stellen, wenn wir auch über dessen Lage und Ausdehnung keine genaueren Nachrichten besitzen. Nur aus der Schenkung des predium Lêscah (Leschach, O.-Krn. b. Radmannsdorf) und der villa Fuistriza (Feistriz, O.-Krn.) an das Bisthum Brixen können wir ersehen, dass sich der Eigenbesitz Ulrichs östlich den Brixner, südöstlich den Freisinger Immunitätsgebieten, etwa zwischen Radmannsdorf und Stein, erstreckt habe[1]. Die Ausfertigung der Urkunde zu Kanker (Conerae), später zu Stein, lässt auf Besitz der genannten Orte schließen[2].

Wichtig für die territoriale Ausdehnung der Krainer Mark ist die Urk. Heinrich IV. von 1063, Sept. 17, wodurch dieser dem Bischofe Altwin von Brixen „montes uidelicet duos Staeinberch (Steinberg = Kamnik) et Otales (Otaležki vrh) dictos, inter terminum Linta (Ledine) et flumen Steinbach (V potocih) dictum sitos" schenkt. Der hier angeführte Landstrich, gegenwärtig zur gefürsteten Grafschaft Görz gehörig, war damals mit der Mark verbunden[3]. Die Urk. 1074, Juni 15, zeigt uns Freising auch in Unter-Krain begütert: es vergleichen sich Bischof Ellenhart von Freising und Patriarch Sieghart; der Bischof erkennt die Zehentgerechtigkeit des Patriarchen auf allen freisingischen Gütern an und löst sie durch Abtretung von zwei nächst Lack und zwei bei Weinberg in Unter-Krain gelegenen Massaritien ab. Für das Ver-

cet, in occidentali plaga, ubi predia Tietpoldi comitis et Rapotonis comitis usque ad Engelberonis predium pretendere uidentur . . . (Urkb. f. Krn., I, 50, 40.)

[1] Urkb. f. Krn., I, 48, 37.

[2] Das Forum Stein besaßen später die Andechs-Meraner.

[3] Urkb. f. Krn., I, 52, 41.

hältnis zwischen Freising und Aquileia ist sie insoferne wertvoll, als darin der Freisinger Bischof sich den aquileischen Diöcesan-Gesetzen fügen zu wollen erklärt: Freisinger Geistliche, wenn sie sich in Krain befänden, und alle vom Freisinger Gotteshaus als Patron gesetzte Beneficiaten, sollten der aquileischen Jurisdiction unterstehen; Kirchen sollten dort, wo es der Patriarch für gut fände, gebaut werden, und bei der Einpfarrung der Patriarch nach Gutdünken verfahren[1].

Mit dem Tode des Markgrafen Ulrich aus dem Hause Weimar-Orlamünde schließt die erste größere Periode frühmittelalterlicher Geschichte Krains. Wir haben die Wandlungen und Stellung der Mark gegenüber Baiern und später, als Kärnten von Baiern als selbständiges Herzogthum getrennt wurde, gegenüber diesem verfolgt. Als die Karentaner Mark im Jahre 1035 von Kärnten als Markgrafschaft sich loslöste, wurde Krain als Markgrafschaft abgesondert, allein es erhielt sich immer eine gewisse Verbindung mit dem Ducate, die sich besonders zuzeiten unseres Ulrich zeigte. In jenem Theile, den wir heute unter dem Namen Ober-Krain begreifen, zeigte sich jetzt bereits eine gewisse Dreitheilung der Herrschaft, die, als noch ein vierter Factor mit Ansprüchen auf einzelne Landestheile hinzukam, ein wesentlicher Grund der Hemmung einer selbständigen Entwicklung Ober-Krains in der ersten Hälfte des Mittelalters gewesen ist.

[1] Urkb. f. Krn., I, 60, 50.

Drittes Capitel.

Die Theilung Krains und der Anfall der Mark an Aquileia.

Als Markgraf Ulrich von Istrien-Krain am 6. März 1070 sein Leben beschlossen, befanden sich die von ihm hinterlassenen Söhne noch im unmündigen Alter[1]. Heinrich IV. war in mancher Beziehung Ulrich verpflichtet gewesen und hätte, wenn Ulrichs Söhne erwachsen gewesen, ohne Zweifel an diese die beiden Marken Istrien und Krain vergabt. So aber ließ er die beiden Marken unbesetzt und trug sich vielleicht mit dem Gedanken, dieselben an Ulrichs Söhne, wenn sie mündig geworden, zu übertragen, wenn nicht äußere auf ihn einstürmende Verhältnisse die Sachlage zum Theile verändert hätten. Beweisend, dass die Mark Krain im Jahre 1070 nicht weiter ausgethan wurde, ist eine Urkunde Heinrich IV. aus dem Jahre 1073, worin dieser dem Bischofe Altwin von Brixen einen Wildbann in Krain schenkt — in derselben Gegend, in der bis 1070 Markgraf Ulrich geboten, — ohne jedoch den Vorsteher zu nennen, während dies bisher immer der Fall gewesen war[2].

[1] Hist. Welf. Weingart. (MG. SS., XXI, 462). Erat tamen eadem Sophia antea cuidam de Carinthia copulata, ex qua genuit Poponem marchionem, qui duas filias Bertholfo comiti de Andehse, aliam Albero comiti de Bogen copulavit. Über Ulrich vgl. Ann. Saxo (l. c. 687 f.); ferner Urk. 1102, Nov. 17, worin Ulrich, der Sohn des Markgrafen Ulrich, der Kirche von Aquileia das Schloss Portole in Istrien schenkt (de Rubeis, c. 536). Dass die beiden sich im unmündigen Alter befanden, zeigt eine einfache Überlegung.

[2] 1073, 22. Mai, Augsburg Heinrich IV. schenkt an Brixen einen Wildbann auf seinen Besitzungen von dem Bache Doberpotok (Gutbach) bis zur Feistritz und von dem Gipfel des Krainberges bis zur Mitte des

Die Verhältnisse in Kärnten führen uns zu einem weiteren Schlusse. Hier hatte, wie wir bereits früher gesehen, der als Herzog Kärntens eingesetzte Berthold von Zähringen nicht zum Genusse seiner Macht kommen können[1]; der Eppensteiner Markward nahm für sich offen die herzogliche Würde in Anspruch, wenn wir auch nicht gerade wie Lambert von Hersfeld eine Absetzung Bertholds und eine förmliche Übertragung des Ducats an den Eppensteiner annehmen dürfen[2]. Markward übte, etwa seit 1073, hier die schon früher in Anspruch genommene Herzogsgewalt aus, und es mögen diesem usurpatorischen Vorgehen die unruhigen Vorgänge und Verhältnisse im Reiche wesentlichen Vorschub geleistet haben. Er befand sich nur in der Stellung eines Herzogs von Kärnten; zu einer rechtlichen Erhebung kamen erst seine Kinder[3].

Markwart von Eppenstein war mit Ulrich durch das Geschlecht der Sempt-Ebersberge verschwägert[4]; dieses hatte in seiner mächtigen, einflussreichen Stellung ihm Vorschub geleistet, und Ulrich mag es vor allem gewesen sein, der Herzog Kuno und dessen Nachfolger Berthold gehindert, thatsächlich

---

Saveflusses. (Urk. f. Krn., I, 59, 49.) — 1040, Jan. 16, Augsburg. Heinrich III. verleiht an Brixen das Gebiet zwischen dem Flusse Feistritz bis zum Hofe Veldes „in marcha Creina in comitatu Eberhardi marchionis. (Ibid. I, 35, 28.)

[1] Vgl. pag. 28.

[2] Wahnschaffe, l. c. 64 ff.

[3] Ibid. 65 f.

[4] Zum näheren Verhältnisse die nachstehende Stammtafel:

Adalbero von Sempt-Ebersberg

- **Hademut,** vermählt mit Markward von Eppenstein. † vor 1000
  - **Adalbero,** Herzog von Kärnten, † 28./29. Nov. 1039
    - **Markward,** † 16. Juni (Nov.) 1076
      - **Luitold,** Herzog von Kärnten, 1077—1090, 12. Mai †
      - **Ulrich,** Patriarch von Aquileia, † 19 Dec. 1121
      - **Hermann,** Bischof v. Passau, † 1087
      - **Heinrich,** Markgraf von Istrien-Krain, Herzog von Kärnten, 1090—1122, 4. Dec. †
    - **Adalbero,** Bischof von Bamberg, † 14. Febr. 1057
- **Ulrich,** vermählt mit Richardis, der Schwester Markwards von Eppenstein

das ihnen übertragene Herzogthum in Besitz zu nehmen[1]. Daher ist die Folgerung, die wir aus dem Vorhergegangenen ziehen, eine natürliche: Markward von Eppenstein habe für die unmündigen Söhne seines Verwandten Ulrich die Vormundschaft geführt und vor allem in jenen Theilen Krains, in denen Ulrich als am bedeutendsten begütert erscheint, also in Ober-Krain, das durch diese vormundschaftliche Regierung Markwards in ein näheres Verhältnis zu Kärnten tritt[2].

In den Staatsschriften, betreffend die Verhältnisse der Patriarchen von Aquileia zu den Herzogen von Österreich, ihre diplomatisch rechtliche Begründung, ihre widerrechtliche Veränderung durch die Herzoge u. s. f., abgefasst im April des Jahres 1366, findet sich unter der Aufschrift „Donatio Carniole facte per serenissimum dominum Henricum Rom. imp. sancte Aquilegensi ecclesiae“ eine Verleihung der marchia Carniole an den Patriarchen Gerhard im Jahre 1070 verzeichnet[3]. Allein 1070 gab es keinen Patriarchen namens Gerhard, es war vielmehr Sieghard Graf von Plaien seit 1068 im Besitze dieser Kirchenwürde. Wir müssen daher diese Notiz als eine aus der Erinnerung gemachte Erfindung bezeichnen, ohne etwas daraus folgern zu dürfen[4].

Die Verhältnisse im Reiche unter Heinrich IV. brachten eine gewaltige Veränderung in der Gestaltung der Krainer Mark hervor und ich glaube im Interesse der Darstellung mit wenigen Worten darauf eingehen zu müssen, da durch eine Betrachtung derselben auch das Verhältnis des immer

---

[1] Vgl. pag. 28.

[2] Derselben Ansicht sind Wahnschaffe, l. c. 50, und Mayer, „Alpenländer“, 24.

[3] Zahn, Austro-Friulana. FRA., LX, 134. Imprimis in MLXX olim serenissimus dominus Henricus Romanorum imperator diuino spiritu commotus reuerendissimo olim domino Gerardo patriarche concessit inperpetuum Marchiam Carniole de ipsius domini imperatoris regali proprietate et potestate in proprietatem et potestatem cum omnibus suis iuribus et honoribus universis, eidem ecclesie et patriarche pro se et successoribus suis recipienti, prout legitime constat.

[4] Die Ansicht, Aquileia habe bereits 1070 die Mark Krain erhalten, spricht Schumi, Arch. f. H., I, 35, aus, zieht dieselbe jedoch, aufmerksam gemacht durch Mayer, l. c. 98, n. 2, im Arch. f. H., II, 36, zurück.

mehr und mehr im Wachsen begriffenen Kirchenstaates Aquileia zum Reiche deutlicher hervortritt. 1075 begann der Investiturstreit, ein Riesenkampf; auf der einen Seite der deutsche König Heinrich IV., auf der andern Gregor VII., fest bis zur Unbiegsamkeit in dem Kampfe für seine große Idee, nicht allein die Kirche von weltlicher Beeinflussung zu befreien, sondern auch die Herrschaft über dieselbe zu sichern. Dieser Kampf war durch den Tag von Tribur, den die oberdeutschen Herzoge und Bischöfe im Jahre 1076 für den 16. October ausschrieben, und sodann durch eine neue Zusammenkunft derselben zu Forchheim im März 1077 zu seinem entscheidenden Höhepunkte gelangt. Heinrich IV. befand sich in überaus bedrängter Lage und er bedurfte, im eigenen Lande von Feinden bedrängt, treuer Anhänger im hohen Grade. In diesem seinen Streben wandte er in richtiger Erwägung sein Augenmerk auf die Machthaber der Kirche an der Schwelle Italiens, um hier Hilfe und Unterstützung zu suchen, auf die Inhaber des Patriarchates von Aquileia.

Schon im X. Jahrhunderte waren die Patriarchen von den Kaisern vielfach begünstigt worden; den Grund zu ihrer nachherigen weltlichen Macht legte Popo, deutscher Abkunft, der als einer der begabtesten und bedeutendsten der Patriarchen bezeichnet werden darf. Vor seiner Erhebung war er Kanzler Heinrich II., seine größten Erfolge verdankte er Konrad II. Durch dessen Einfluss erreichte er während seiner Anwesenheit in Rom das längst von ihm angestrebte Ziel, nämlich die Wiedererlangung der kirchlichen Suprematie über Grado und dessen Sprengel[1]. Doch waren seine Erfolge für die Erhöhung seiner weltlichen Macht in demselben Jahre nicht minder glänzendere zu nennen. Für seine im Gebiete der Mark Verona und Friaul gelegenen Besitzungen gewann er volle Freiheit vom Gerichte des Kärntner Herzogs, zu dem die Mark gehörte[2]. Mit dieser wichtigen Entscheidung ward

[1] de Rubeis, „Monum. Eccl. Aquil.", 1740, und Czörnig, „Görz und Gradisca".

[2] Czörnig, l. c. 251, n. 2. Vgl. Ficker, „Vom Reichsfürstenstande", I, 217.

das Patriarchat aller pflichtigen Unterordnungen gegen Kärnten ledig und unmittelbar unter die Machtvollkommenheit des Kaisers gestellt; der Patriarch trat durch diese Bestimmung in die Reihe der Reichsfürsten. Dazu erhielt er 1028 das Münzrecht. Die bereits weit reichenden Besitzungen seiner Kirche wusste Popo bedeutend zu vermehren. Durch Schenkungen Conrad II. und Heinrich III. erhielt er, außer dem ausgedehnten Waldbezirke, der sich vom Isonzo bis an die Livenza und die Meduna und vom Meere bis an die strata, quod vulgo dicitur Ungarorum, außer Gütern zwischen der Piave und der Livenza, 1040 fünfzig königliche Hufen in der Gegend von Zirknitz[1]. Dadurch wurde die Territorialgewalt der Patriarchen in Krain vorbereitet.

Gleich Popo eine hervorragende Persönlichkeit war Sieghard, ebenfalls ein Deutscher, einer bairischen Familie entstammend[2]; von 1064—1067 war er Kanzler Heinrich IV. gewesen und von diesem 1068 nach dem Tode Ravangers zu dieser Kirchenwürde erhoben worden[3]. Sieghard war in den ersten Jahren seines Patriarchates Anhänger des Papstes, ohne offener Gegner des Königs zu sein. So schickte Gregor VII. ihm im Jänner 1074 die Einladung zur Fastensynode nach Rom; im nächsten Jahre theilte er ihm die Beschlüsse der zweiten Synode mit und trug ihm auf, dieselben in seinem Diöcesansprengel auszuführen[4]. Sieghard kam gehorsam diesem Auftrage nach, und im Jahre 1076 ernannte ihn der Papst neben Altmann von Passau zu seinem Legaten. So stand er während dieser Zeit treu auf der Seite des Papstes und verharrte in dieser Parteistellung, bis Heinrich zu Canossa die Lossprechung vom Banne erhalten hatte. Seither und besonders seit der Aufstellung eines Gegenkönigs in Rudolf von Schwaben änderte er seine Stellung. Erwägun-

[1] 1140, 11. Jän., Augsburg. (Urkb. f. Krn., I, 34, 27.)

[2] Wendrinsky, „Die Grafen von Burghausen etc.“, Blätt. d. V. f. LK. N.-Österr., 1881.

[3] Ann. Altah. maior (MG. SS., XX, 819), a. a. 1068. Eodem anno Rabing Patriarcha obiit, cui Sigihardus cancellarius successit. — Stumpf, „Reichskanzler“, II, 206.

[4] Jaffé, Mon. Greg., 60, 182.

gen, und zwar nur politischer Natur, brachten ihn zu diesem Entschlusse; ihm schien jetzt der Augenblick gekommen, den von allen Seiten bedrängten König an sich zu ziehen und aus dieser Allianz soviel als möglich für sich und das Patriarchat Aquileia herauszuschlagen. Die folgenden Jahre zeigen uns, dass Sieghard in seiner Voraussetzung sich nicht getäuscht. Heinrich IV., froh, in ihm und seinem Anhange treue Genossen gefunden zu haben, überschüttete seinen ehmaligen Kanzler mit zahlreichen Gunstbezeigungen. Nur die feste und begründete Hoffnung auf Erweiterung seiner Macht hatte Sieghard zu diesem Schritte bewogen, und man urtheilt falsch, wenn man meint, „Sieghard habe sich, eingedenk seiner Herkunft, in dem großen Kampfe zwischen kirchlicher und weltlicher Macht offen an die Seite des Kaisers gestellt“[1].

Heinrich IV. hatte sich von Canossa aus nach Ober-Italien begeben; hier empfieng er die Nachricht von dem Gegenkönige Rudolf von Schwaben. Bevor er aber Italien verließ, suchte er den Patriarchen Sieghard sicher für sich zu gewinnen, indem er ihm 1077 vor Ostern zu Pavia die Grafschaft Friaul und Lučenik (zwischen Cormons und Görz) schenkte[2].

Sieghard begleitete den König nach Baiern, zog von Regensburg mit ihm nach Ulm, wo über die Gegner des Kaisers das große Strafgericht gehalten wurde. Hier tritt Sieghard als ein hervorragender Parteigänger des Kaisers

---

[1] Czörnig, l. c. 265.

[2] Urkb. f. Krn., I, 61, 51. — de Rubeis, c. 537. . . . comitatum Forojulii et villam Lunzanigam dictam omneque beneficium, quod Ludowicus comes habebat in eodem comitatu situm, cum omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentibus hoc est placitis . . . sanctae Aquilejensi ecclesiae et praelibato fideli nostro Sigehardo patriarchae suisque successoribus per praecepti huius traditionem in proprium dedimus atque tradimus. Vergleicht man mit dieser Schenkungsurkunde die Bestätigung von 1193 durch K. Heinrich VI., worin es ausdrücklich heißt, der Kaiser bestätige der Kirche von Aquileia alle Schenkungen und Erwerbungen, d. i. das Herzogthum und die Grafschaft Friaul etc., so kann man daraus schließen, dass bereits 1077 dem Patriarchate das Herzogthum Friaul mit der Grafschaft verliehen worden sei. Czörnig, l. c. 265, n. 2.

auf; hier habe, so erzählt Berthold, der Chronist der welfischen Partei, der Patriarch gefälschte Briefe des Papstes vorgelesen und wollte damit beweisen, dass nun Gregor die Sache Heinrichs unterstütze. Von hier gieng Sieghard mit dem Könige nach Baiern zurück[1].

Zu Nürnberg 1077, Juni 11, verleiht dieser dem Patriarchen und seiner Kirche die „marchia Carniole" auf Verwendung des Herzog Luitold von Kärnten und Wratislaw von Böhmen[2], und in zweiter Urkunde den „comitatus Istriae"[3]. Damit hörte der Charakter der Mark Krain als Reichsambacht im strengen Sinne auf; sie wird geistliches Reichslehen.

In drei bedeutenden Gebieten waren auf diese Weise dem Patriarchen alle Rechte der Grafen und Markgrafen überlassen worden, welche Rechte auch auf seine Nachfolger übergehen sollten. Die Übertragung erfolgte in das Eigenthum des Patriarchen, und es war somit zur Ausbildung der Territorialhoheit in diesen Gebieten die Grundlage geschaffen. Bei Istrien war dem Patriarchen auch das Recht gegeben, die Grafschaft an wen immer zu verleihen.

Es ist uns nun die Aufgabe gestellt zu entscheiden, was man unter der „marchia Carniole", die Heinrich IV. an Aquileia vergab, zu verstehen hat.

Die Ansicht, dass bei dieser Schenkung nur die Mark (Markgrafschaft) Krain an Aquileia gekommen, der „comitatus" aber anderweitig vergeben worden sei, hat Prof. Huber umgestoßen und in verschiedenen Punkten die Unhaltbar-

---

[1] Mayer, „Alpenländer", 98.

[2] Urkb. f. Krn., I, 62, 52. — de Rubeis, c. 537 f. . . . subueniente dilecta nostra Berta regina . . . ducibus quoque Writizlao Boemie et Liudolfo Carintie, Cvonone palatino comite et Tiepoldo marchione . . . marchiam Carniole de nostra regali proprietate et potestate s. prefate Aquilegensis aecclesie, et prenominati eiusdem sedis patriarche Sigehardi suorumque successorum tradidimus et perpetualiter concessimus ea videlicet racione ut idem Sigehardus patriarcha eandem marchia possideat, obtineat . . . de Rubeis, c. 534, bemerkt zu dieser Schenkung: Idem videtur esse Diploma, quod memoratum a Fontanino (in Vindiciis Dipl. II, c. VI, nr. 5) a. a. 1070, quo Heinricus donat Sigeardo Marchiam Carniolae.

[3] Urkb. f. Krn., I, 63, 53.

keit und Ungereimtheit der bestehenden Ansicht darzulegen versucht[1].

Prof. Huber vergleicht die Urkunde von 973 mit der von 1077 und meint, man könne bei unbefangener Würdigung der Ausdrücke doch nicht annehmen, dass marchia Carniole hier etwas anderes bezeichne, als zwischen 1040 und 1058 die Bezeichnung marcha creina, da ja nach der früher angeführten Urkunde von 973 „Carniola ... vulgo Creina marcha appellatur", aber dass marchia Carniole das gleiche bedeutet wie Carniola, quod Creina marcha appellatur. Ich finde dies nicht in der Vergleichung dieser Ausdrücke. Unter Carniola, quod Creina marcha appellatur, ist das ganze Gebiet begriffen, während marchia Carniole, die Mark(grafschaft) Krain einen Theil des Ganzen bezeichnet. Übrigens hätte Professor Huber der marchia Carniole von 1077 die Ausdrücke anderer Urkunden vor diesem Jahre entgegenstellen sollen, so der der Urkunde von 1040 „in marcha Creina et in comitatu E. marchionis", von 1062 „in pago Creine in marcha ad eundem pagum pertinente", welch letzterer wie bereits früher berührt wurde, doch ziemlich deutlich den Zusammenhang des comitatus, wofür hier pagus (regio) gebraucht ist, mit der hiezu gehörigen und angrenzenden Mark zeigt. Doch befinden sich derlei Beweisführungen, seien sie pro oder contra die Ansicht Hubers, immer auf sehr vagem Boden.

Der zweite Einwand führt uns aber auf ein Gebiet, wo der Gegenbeweis bedeutend schwieriger zu führen ist. Prof. Huber meint: Von einer Scheidung Krains in zwei Verwaltungsgebiete, eine Grafschaft und eine Mark, finde sich keine Spur; für die Güter in Ober-Krain werde ebenso die

[1] „Beiträge zur älteren Geschichte Österreichs." Mitth d. Inst. f. österr. G.-Forsch., VI, 3. Heft (1883), 388—394. Auf diese Abhandlung folgte von F. Schumi im Arch. f. Heimatskunde, II. Band, eine Erwiderung, in welcher dieser seine Ansichten zu vertheidigen versucht. — Auch Hitzinger („Mitth. d. hist. V. f. Krain", 1850, 37) ist für eine Vereinigung beider Landestheile unter dem Patriarchate von Aquileia, nämlich mit Inbegriff der windischen Mark am rechten Ufer der Save. Ebenso hat Felicetti („Steiermark v. VIII.—XII. Jahrh.", S. A., I, 57, n. 189) die Ansicht, jedoch ohne Begründung, dass Krain nicht in zwei Gebiete bei der Schenkung an Aquileia im Jahre 1077 getheilt wurde.

Bezeichnung marcha, wie für jene in Unter-Krain die Bezeichnung comitatus gebraucht. Ich erlaube mir daraufhin zu bemerken, dass dies zwar seine volle Richtigkeit hat, nur sind die Ausdrücke marchia und comitatus nie einzeln und getrennt, sondern werden immer zusammen, „marchia et comitatus“, auf Ober- wie auch auf Unter-Krain angewendet. „Die Annahme Schumis,“ fährt der genannte Forscher fort, „dass Eberhard und Ulrich im Besitze zweier Würden, der Grafschaft Krain und des Markgrafen-Amtes, gewesen seien, erscheint daher ungerechtfertigt. Der Ausdruck comitatus bezeichnet nicht etwas von der Mark Verschiedenes, sondern ist nur ein anderer Ausdruck für diese. Wir finden ganz das Gleiche in dieser Zeit in Österreich, wo auch in Urkunden von 995—1066 regelmäßig die Ausdrücke ‚in marcha et in comitatu N. marchionis‘, ‚in pago Osterriche ac comitatu N.‘ oder abwechselnd ‚in marchia‘ oder ‚in comitatu N. marchionis‘ allein vorkommen, ohne dass es deswegen jemandem eingefallen wäre zu behaupten, die bairische Ostmark habe damals aus zwei Verwaltungsgebieten, einer Mark und einer Grafschaft, bestanden.“ Dankenswert ist es, auf diesen Umstand aufmerksam gemacht zu haben; hierin, in der Vereinigung einer Mark mit einem comitatus, liegt der Hauptkern seiner Einwendung, auf den näher einzugehen und denselben zu widerlegen, die Aufgabe des Nachstehenden sein soll.

Mit der eigentlichen Mark war regelmäßig eine oder mehrere Grafschaften in einem Grenzgau oder in einer Grenzverbindung vereinigt. Es zeigt sich dies bereits bei dem sächsischen Markensystem, das bekanntlich früher als das System der bairischen Marken zur Ausbildung gekommen ist: so war mit der gegen die Dänen, die in Holstein und Stomarn, mit der sogenannten Nordmark im Darlingau, Nordthuringogau und zeitweise im Schwabengau, mit der Mark Meissen im Hassegau und Thüringen verbunden[1].

Dasselbe Verhältnis zeigt sich bei den bairischen Marken, die von den Landen südlich der Drau — eine Vertheidigungsmauer für das Reich — bis an den Böhmerwald

[1] Waitz, VG., VII, 83.

reichten. Etwas unklar ist das Verhältnis derjenigen Mark, die zum Schutze des sogenannten Nordgaus östlich vom Nab gegen Böhmen errichtet wurde; die zuerst namenlose Mark zerfiel eine zeitlang in zwei, von denen die eine, Nabburg, mit dem Nordgau verbunden blieb, „in pago Nordgowe in comitatu O. comitis et in marcha Naburg“, denn Nabburg wird diese Mark nach ihrer Hauptfeste genannt.

Bei der gegen die Ungarn errichteten Ostmark finden wir Bezeichnungen, wie: in marcha et in comitatu H. comitis, in marcha et in comitatu A. marchionis, in pago Osterriche et in comitatu L. marchionis. Durch diese Bezeichnung, mit Zuhilfenahme territorial-geschichtlicher Untersuchungen, kommt man zu dem Schlusse, dass die vorhin citierten Nomenclaturen für die Ostmark auf die Vereinigung einer Grafschaft (oder ob mehrerer, fällt hier nicht ins Gewicht) mit der eigentlichen Mark hindeuten; denn als die Mark an die Babenberger kam, wurde dem Markgrafen Liutpold auch eine Grafschaft untergeordnet, um ihm einen festeren Rückhalt zu gewähren, ähnlich wie in der bairischen Nordmark und an der Elbegrenze einige dem deutschen Stammgebiete angehörige oder doch enger anschließende Comitate die Entschädigung und den Stützpunkt für das seinem Träger meist schwere Opfer auflegende Markenamt mitbildeten. Gleichbedeutend bleibt es für unsere Frage, ob man bei der Ausstattung der Ostmark mit einer Grafschaft den Traungau allein, oder drei Comitate sehen will[1]. Also auch die Ostmark zeigt eine Verbindung von Mark und Grafschaft, auf welche Verbindung sich die urkundlichen Bezeichnungen wie „in marchia et in comitatu N. marchionis“ beziehen.

Eine Vereinigung — unbestimmt jedoch welche — von Grafschaftsgebieten, lässt sich auch bei der 1035 von Kärnten als selbständige Markgrafschaft losgetrennten Karentaner Mark nachweisen, und Prof. Huber sagt selbst, dass auch hier offenbar der Grundsatz geherrscht habe, den Vorsteher der gefährdeten Mark mit dahinterliegenden Grafschaften aus-

[1] Vgl. Hirsch, „Heinrich II.“, I, 137, n. 1. — Dümmler, „Südöstl. Marken“.



zustatten, daher „in marcha Karentana et in comitatu O. marchionis“[1].

Der Reihenfolge der bairischen Mark gegen Süden und Osten nach stoßen wir, wenn Krain als der strittige Punkt überschritten wird, auf Istrien, welches urkundlich sich ebenfalls in eine „marchia“ und einen comitatus scheidet; ebenso findet sich auch für Friaul die Bezeichnung marchia et comitatus Forojulii, wenn auch diese Scheidung in den beiden letztgenannten Marken einer Untersuchung noch nicht gewürdigt wurde[2].

Es galt demnach offenbar der Grundsatz, die etwaigen neben der eigentlichen Mark bestehenden Grafschaften in der Hand des Markgrafen zur Sicherung und Erhöhung seines Ansehens zu vereinigen, und in den Urkunden findet selbst in der Bezeichnung der Ortslage eine Unterscheidung statt, und zwar insoferne, dass die Ausdrücke „in comitatu marchionis“, „in Marchia et comitatu“ und „in marchia marchionis“ auf die Lage der Güter hindeuten, die in der Grafschaft der Mark und in der Mark selbst gelegen sind; der Ausdruck „in marchia et comitatu“, den wir durch mehrere Urkunden für Krain verfolgen können, bezeichnet das Gebiet, das die Mark und die an dieselbe sich anschließende Grafschaft als zusammengehöriges Ganze umfasste. Soll jedoch die Ortsbestimmung eine genauere sein, so wird bloß „in marchia“ oder „in comitatu“ gesetzt[3]. So wurden auch für Krain in den wenigen Urkunden, die uns überkommen sind, Unter-

---

[1] Huber, „Gesch. Österreichs“, I, 214.

[2] Vgl. Schumi, Arch. f. H., I, 180.

[3] Ich führe die Belege an, die Felicetti-Liebenfels, l. c. I, 32, in seiner mustergiltigen Abhandlung gebracht hat. So findet sich für die Ostmark: **In comitatu marchionis:** 1034 . . . iuxta fluuium Urulu; 1049 . . . in Ense ualda; 1051 . . . Sigihartischiriha. **In Marchia et comitatu:** 1019 . . . Abstorf; 1033 . . . Alarun; 1058 . . . Mandeswerde. **In Marchia:** 1020 . . . Pistnicha et Tristuicha; 1021 . . . Sahsonoganc. (Meiller, Bab. Regg.) — Für die karentanische Mark: **In comitatu marchionis:** 1042 . . . Gestnic. **In Marchia et comitatu:** 1043 . . . Ramarstetten; 1056 . . . Odelsniz. **In Marchia:** 1048 . . . Rotenman; 1059 . . . Gumprehtesteten u. s. f. (Urkb. f. Strmk., I, 60, 52–62, 54—70, 62–64, 56–75, 66.)

schiede gemacht, so in marchia Creina in comitatu N. marchionis als Bezeichnung für Ortslagen, sowohl in der eigentlichen Mark als der Grafschaft gelegen; in marchia Ǒdalrici marchionis für Ledine (jetzt zu Görz gehörig). Besonders klar tritt der Unterschied hervor in jener Urkunde, durch die Herzog Welf seinen Erbbesitz „in comitatu Ǒdalrici marchionis" schenkt[1], und Bischof Altwin von Brixen von Ozi ein Gut zu „Cornizic" gegen Güter zu Waditsche (Wadizin) und Wisotsche-(Wisathsah) bei Leschach, O.-Krn., „in comitatu Ǒdalrici marchionis" eintauscht[2]. Und ebenso wird der freisingische Besitz, den wir als in Ober-Krain liegend wissen, als in comitatu Carniole bezeichnet[3].

Den angeführten Beispielen nach lässt sich der Satz aussprechen: es erscheint eine erwiesene und anerkannte Thatsache, dass in den angeführten Fällen mit der eigentlichen Mark eine oder mehrere Grafschaften in einen Grenzverband vereinigt gewesen, ein Verhältnis, dass in den Urkunden durch die Bezeichnungen „in marchia et in comitatu" seinen Ausdruck gefunden hat. Daher ist es nicht einzusehen, gerade bei Krain eine Ausnahme machen zu wollen und an eine Gleichbedeutung von marchia und comitatus zu denken, und wir nehmen daher an, dass Heinrich IV. im Jahre 1077 die marchia Carniole, jenen Theil, der später schlechthin als „die Mark" bezeichnet wurde, an das Patriarchat Aquileia übertragen habe. Wie die Schicksale der nunmehr von der Mark getrennten Grafschaft sich gestaltet haben, wird in der Folge der Darstellung erörtert werden[4].

---

[1] Act. Tirol., I, 84, 234.

[2] Ibid. I, 47, 120.

[3] Urkb. f. Krn., I, 60, 50.

[4] Huber, l. c. 492, hat, nachdem er die Übertragung des ganzen Krain an Aquileia bewiesen zu haben glaubt, sich gezwungen gefühlt, eine durch seine Annahme entstandene Lücke auszufüllen. Es tritt nämlich in Urkk. des XII. und XIII. Jahrh. die Bezeichnung „marcha" auf, was nach meiner Ausführung nichts anders wäre als die marchia Carniole. Nun aber bekundet der Patriarch von Aquileia 1177 eine Schenkung in Unter-Krain „in Marchia Ungarica" (Urkb. f. Krn., I, 150, 173 a), und Prof. Huber sagt nun, diese marchia Ungarica, die auch in einem Schreiben des Patriarchen von 1162/64 erwähnt wird, dürfte wohl die

Eine stillschweigende Voraussetzung, und ich erwähne dies ausdrücklich um Missverständnissen vorzubeugen, ist es allerdings, dass wir unter der Mark im allgemeinen jenen Theil Krains verstehen, der heute die Bezeichnung Unter-Krain führt, während die Grafschaft beiläufig mit einigen Modificationen, die bereits angedeutet wurden, das heutige Ober-Krain umfasste. Zur Kenntnis dieses territorialen Verhältnisses könnten wir allerdings nicht durch die vor 1077 vorhandenen Urkunden gelangen; erst die territorialen Gestaltungen der folgenden Jahrhunderte verschaffen uns dieselbe, in welcher Hinsicht ich auf den IV. Excurs im Anhange verweise.

Mit großem Eifer trat Sieghard für die Sache Heinrichs ein. Von Nürnberg gieng er nach Aquileia zurück, um hier Rüstungen für den König vorzunehmen und ihm ein Hilfscorps gegen Rudolf zuzuführen. Im August erschien er wieder in Baiern; da verfiel er, wie gegnerische Chronisten bemerken, in Wahnsinn und starb eines plötzlichen Todes am 14. August 1077, was diese Chronisten als eine himmlische Strafe für seinen Widerstand gegen die höchste kirchliche Gewalt auslegten[1].

In Aquileia schritt man sogleich zur Wahl, ohne sich um den Kaiser zu bekümmern. Bevor aber der Papst Maßregeln zu einer ihm und den kirchlichen Verhältnissen genehmen Wahl ergreifen und durchführen konnte, setzte der König seinen Kapellan und Canonicus zu Augsburg Heinrich zum Patriarchen ein, der nun auch gewählt und anerkannt wurde. Anfangs eine neutrale Stellung einnehmend, wurde er doch derselben später untreu: er ist anwesend auf der

---

Bestimmung des Gebietes sein, das später windische Mark oder Mark schlechtweg genannt wurde, und welches Gebiet, das ursprünglich nur die an der ungarisch-croatischen Grenze gelegene Bezirke von Tschernembl, Möttling, Sicherburg und Landstraß umfasste, am Ende des XII. Jahrh. zu Ungarn gehörte und erst im Laufe des XII. Jahrh. von diesem Reiche getrennt worden zu sein scheint. Über diese „Marchia Ungarica oder Slavonica" vergleiche meine im Capitel VI meiner Darstellung ausgesprochenen Ansichten.

[1] Berthold, a. a. 1077.

Synode des Jahres 1080, auf der Gregor VII. abgesetzt und Bischof Wibert von Ravenna als Clemens III. zum Gegenpapste aufgestellt wurde. Auf dem Römerzuge begleitete er den König, der ihm zum Danke 1081, Juli 20, die Bisthümer Parenzo, und Triest übergab. Im Jahre 1084 starb Patriarch Heinrich; „mehr als meineidig dem Papste gegenüber und von diesem aus der Kirche ausgeschlossen, starb er an Leib und Seele", wie Berthold schreibt.

Als Nachfolger Heinrichs setzte Heinrich IV. einen Slaven, den Neffen des Böhmenkönigs Wratislaw, den Propsten von Brünn namens Friedrich, auf den Patriarchenstuhl. Wohl mögen es die Verhältnisse in der Ostmark, wo Wratislaw für den König den aufständischen, päpstlich gesinnten Leopold züchtigen sollte, mit sich gebracht haben, dass Heinrich dem Böhmenkönige zuliebe dessen Neffen Friedrich zu dieser Würde erhob. So die allgemein angenommene Erklärung für die Erhebung eines Slaven auf den Patriarchenstuhl[1]. Allein Friedrich vermochte sich nicht zu behaupten und wurde im Jahre 1085 von seinen eigenen Leuten erschlagen[2].

Der Wechsel im Patriarchate Aquileia nach dem Tode des dem Reiche so treu ergebenen Sieghard hatte auch eine Veränderung in den territorialen Verhältnissen der südlichen Marken mit sich gebracht. Nach dem Wortlaute der beiden zu Nürnberg 1077, Juni 11, ausgestellten Urkunden[3], wonach das Eigenthumsrecht auf die Marken Istrien und Krain auch auf die Nachfolger Sieghards übertragen worden war, hätten nun auch die folgenden Patriarchen den Besitz derselben erlangen sollen: allein der König hatte jenen Beisatz offenbar nur unter der Voraussetzung gemacht, dass auch Sieghards Nachfolger treue Anhänger seiner Person sein würden, und er hielt sich nun, als der neugewählte Patriarch sich für den Papst erklärte, nicht mehr an diese seine Zusage gebunden. Ich glaube daher, dass König Heinrich IV. dem Nachfolger Sieghards, Heinrich, als dieser anfangs sich von

[1] Mayer, „Alpenländer", 103. — Giesebrecht, III, 604. — Palacky, „Gesch. Böhm.", I, 302.

[2] de Rubeis, c. 542.

[3] Vgl. pag. 37 f.

ihm abwandte und zu Rom dem Papste auf einer Lateransynode den Treueid (1070, Febr.) leistete, die Marken Istrien und Krain entzog und mit denselben, wie wir dem Casus S. Galli entnehmen können, den Eppensteiner Heinrich, den Bruder Herzogs Luitold von Kärnten, belehnte[1]. Zwar nennt diese Quelle nur die Mark Istrien als an Heinrich verliehen, aber aus der neuen Verleihungsurkunde der Mark Krains an Aquileia im Jahre 1093 können wir schließen, dass mit Istrien zugleich auch jene an den Eppensteiner übertragen wurde. Der Kaiser handelte hiebei zweifelsohne widerrechtlich, denn die beiden erwähnten Schenkungsurkunden enthalten eine solche Bedingung nicht, aber die Rücksicht auf seine Sache, die er als König gegenüber dem Papste vertheidigte, gestattete kaum eine andere Handlungsweise, denn die beiden Marken und noch dazu Friaul im Besitze eines dem Papste ergebenen Patriarchen, hätte nicht nur die Macht der päpstlichen Partei ansehnlichst vermehrt, sondern auch dem Könige den Zugang nach Italien abgeschnitten; die Marken mussten daher im Besitze treuer Anhänger des Kaisers bleiben. Allerdings war dann der Patriarch Heinrich zur kaiserlichen Partei übergetreten, aber Heinrich IV. konnte jetzt dem Eppensteiner die kaum verliehenen Marken nicht wieder entziehen[2]; dass

---

[1] Cassus s. Galli (MG. SS., II, 159). Ob hoc etiam in eundem abbatem (Ulrich von Eppenstein) marchio (Berthold II. von Zähringen) maxima invidia exarsit, quia suus frater Liutoldus aliqua sui juris, ut sibi visum est, scilicet ducatum Carinthie concessione regia obtinuit et alter eius frater marchiam Istriam sub eadem concessione possedit.

[2] Wahnschaffe, l. c. 70, ist der Ansicht, dass der Eppensteiner erst nach des Patriarchen Heinrich Tode im Jahre 1084 in den Besitz der Mark Istrien gekommen sei, da damals dem Könige, als er dem Böhmenherzoge zu Liebe einen Neffen desselben zum Nachfolger des verstorbenen Patriarchen ernannte, durchaus nicht daran liegen konnte, einen so großen Länderbesitz in der Hand eines Verwandten des mächtigen Wratislaw zu vereinigen. Allein, könnte man nicht aus dem Wortlaute der Urkunde von 1093 (Urkb. f. Krn., I, 57, 59) . . . qualiter nos tempore Sighardi Patriarchae bonae memoriae . . . quandam marchiam nomine Carniole Aquilejensi ecclesiae . . . dedimus, *postea* vero . . . eandem marchiam praedictae ecclesiae subtrahendo abstulimus . . . schließen, dass es bereits der Nachfolger Sieghards gewesen, dem Heinrich IV. die Mark entzogen? Vgl. Czörnig, l. c. 266, n. 1. — Waitz, V. G.,VII,

der König dem Patriarchate auch Friaul entzogen habe, ist durch nichts erwiesen[1].

Keine einzige Urkunde ist uns überkommen, aus der wir einen Beweis von des Eppensteiners Thätigkeit in Krain entnehmen könnten. Das Geschlecht der Eppensteiner nimmt nun geraume Zeit hindurch in den südlichen Theilen des Reiches eine dominierende Stellung ein, auf der sie sich durch festen Anschluss an Heinrich IV. zu halten versuchen. Liutold begegnet uns als Herzog von Kärnten zum erstenmale urkundlich im April 1077 als Intervenient für Patriarch Sieghard[2]; auf dem Zuge Heinrichs nach Deutschland im Frühjahr 1077 begleitet er den König und ist auf dem Hoftage zu Nürnberg anwesend. In demselben Jahre zeichnet Heinrich IV. das ihm verwandte Geschlecht durch Erhebung des Bruders Liutolds, Ulrich, zum Abte von S. Gallen aus[3]. 1085 wurde ein anderer Bruder namens Hermann auf den Bischofstuhl von Passau erhoben[4]. Ferner haben wir eines vierten Eppensteiners, Heinrich Markgrafen von Istrien-Krain, bereits Erwähnung gethan. Es waren somit alle Söhne Markwards zu hohen Würden gelangt. Jedoch den Höhepunkt ihrer Macht erreichte das Geschlecht der Eppensteiner, als nach dem Tode des Patriarchen Friedrich, Ulrich, der Abt von S. Gallen, auf den Patriarchenstuhl gehoben wurde; mit diesem hatte Heinrich IV. einen Mann zu dieser politisch so wichtigen Rolle berufen, von dem er überzeugt war, dass er wie kaum ein anderer dem Kaiser und seiner Sache treu bleiben werde. Heinrich konnte beruhigt sein, als er Ulrich von Eppenstein auf dem Patriarchenstuhle Aquileias wusste.

83, n. 9, spricht die Vermuthung aus, dass jener „marchio Burchardus", der des öfteren in Urkunden Heinrich IV. vorkommt (Oe. G. A., XII, 190), vielleicht der sei, dem der König nach der Urk. von 1093 Krain übertragen hatte und der diesen Titel beibehielt.

[1] Hitzinger („Mitth. d. hist. V. f. Krn.", 1856, 40) meint, dass Sieghard die Verwaltung der Mark dem bisherigen Markgrafen Diebold (!) überlassen zu haben scheint, da dieser bei der erneuten Schenkung von 1093 noch genannt wird.

[2] Vgl. pag. 38, n. 2.

[3] Casus s. Galli. Cont. II (MG. SS., II, 156).

[4] Vita Altmanni (MG. SS., XII, 233).

Auf den 12. Mai 1090 fällt der unerwartet eingetroffene Tod des Herzog Luitold von Kärnten; er starb, wie uns die Quellen überliefern, im Banne[1], doch sind Zweifel, und zwar berechtigte, gegen die Richtigkeit der Behauptung, Luitold habe eine dem Kaiser feindliche Stellung eingenommen und einen Abfall von ihm geplant, erhoben worden. Hätte der Kaiser überhaupt daran geglaubt, so würde er nicht dessen Bruder, dem Markgrafen Heinrich von Istrien-Krain, das Herzogthum Kärnten übertragen haben. Über diese Belehnung, Ort und Zeit sind wir völlig im unklaren; die erste Nachricht, aus der wir die Kenntnis von der Belehnung Heinrichs mit Kärnten erhalten, stammt aus dem Jahre 1093.

Die Verwaltung der beiden Marken Istrien und Krain legte Heinrich sofort oder einige Jahre später nieder, die Mark Krain erhielt sein Bruder als Patriarch Aquileias. Zu Pavia, den 12. Mai 1093, schenkte Kaiser Heinrich IV. diese Mark, die er „auf Veranlassung schlechter Rathgeber dem Patriarchate entzogen und anderweitig vergeben hatte“, der Kirche von Aquileia[2]. War die Entschuldigung Heinrich IV. wegen der Entziehung der 1077 verliehenen Mark ernst gemeint, so müsste man annehmen, dass der 1077 vom Kaiser erwählte Markgraf jenem in der Folge Grund zur Unzufriedenheit gegeben habe; allein dies lässt sich von Heinrich von Istrien-Krain nicht behaupten, wurde er ja doch nach dem Tode seines Bruders Herzog von Kärnten, weshalb wir diesen Passus der Urkunde nur als eine bloße Ausflucht ansehen müssen[3]. Ein Umstand bedarf noch einer Erklärung. Unter der Zahl der Intervenienten vermissen wir Ulrichs Bruder, Heinrich von Kärnten, und man könnte daraus den Schluss

---

[1] Bernoldi Chronik. (MG. SS., V, 450) a. a. 1090. — Über den Todestag Liutolds Ann. Hildesh. (MG. SS. III, 106). FRA. II, XXIX, 113.

[2] Urkb. f. Krn., I, 67, 59. . . . praedictam Marchiam Aquilejensi ecclesiae ad honorem s. Mariae sanctique Hermagorae in proprium dedimus cum tali jure et justitia, qua eam nos habuimus et antecessores nostri . . . ut praedictus Udalricus patriarcha eiusque successores liberam potestatem habeant possidendi obtinendi . . . Vgl. Czörnig, l. c. 266.

[3] Dieselbe Ansicht spricht K. Tangl, „Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein“ (Oe. G. A., XXI, 1853), 239, aus.

ziehen, dass Heinrich mit der Übergabe Krains an das Patriarchat nicht einverstanden gewesen. Doch zerfällt dieser Einwand mit Hinblick auf das gute Verhältnis beider Brüder in der Folgezeit in sich selbst[1].

Bevor wir an die Lösung der Frage gehen, was mit dem „comitatus Creine“ (Ober-Krain) geschah, wollen wir einen Blick auf die Glieder jenes Geschlechtes werfen, das durch den Markgrafen Ulrich von Istrien-Krain eng mit der Geschichte der Mark verbunden.

Ulrich hinterließ zwei Söhne im zarten Alter; die Verhältnisse im Reiche hatten Heinrich IV. bestimmt, die von ihrem Vater so vortrefflich verwalteten Gebiete anderweitig zu vergeben: die Eppensteiner traten an ihre Stelle. Als Luitold von Eppenstein starb und Heinrich mit dem Ducate belehnt wurde, legte dieser die Verwaltung von Istrien und Krain nieder; letztere Mark erhielt neuerdings 1093 Aquileia, und als Markgraf Istriens erscheint c. 1093 Ulrich, der Sohn des 1070 verstorbenen Markgrafen[2]. Allerdings erscheint auch sein Bruder Popo als marchio Histriensis[3], allein nie amtshandelnd, während für Ulrich drei Urkunden sprechen[4]. Es führten beide Brüder — der Ansicht, dass ein dritter existiert habe, schließe ich mich nicht an — den Titel eines Markgrafen von Istrien, doch erscheint bloß Ulrich als wirklicher marchio[5]. Den Grund, warum Heinrich IV. Ulrich diese Würde verliehen, suche ich darin: Als sein Vater, der um Reich und Kaiser so sehr verdiente Ulrich, starb und zwei unmündige Söhne hinterließ, hatte er, wie bereits des öfteren erwähnt wurde, den Entschluss gefasst, die beiden Marken nicht früher

[1] Wahnschaffe, l. c. 75, n. 223. Tangl, Oe. G. A., 1851, 6 f.

[2] c. 1093, ... , . . . Markgraf Ulrich (II.) von Istrien, Graf Engelbert, sowie die Bischöfe und Adeligen Istriens verbinden sich durch einen Schwur, alle Bewohner der Städte und Schlösser gegen jedermann zu vertheidigen u. s. f. (Urkb. f. Krn., I, 68, 60. — Kandler, Cod. dipl. Istr.). Dass Ulrich der jüngere Sohn gewesen, ist ersichtlich aus Ann. Saxo (MG. SS., VI, 687).

[3] 1093, . . Dec., . . . (Urk. f. Krn., I, 70, 62).

[4] Urkb. f. Krn., I, 68, 60. — 71, 63. — 71, 65.

[5] Gegen diese Ansicht: Mayer, „Alpenländer“, 107, und Wahnschaffe, l. c. 75.

zu vergeben, bis die Söhne Ulrichs in das mündige Alter getreten, um ihnen sodann die Marken zu übertragen; die Vormundschaft übernahm Markward von Eppenstein. Verhältnisse zwingender Art jedoch vereitelten diesen Plan des Königs. Nun aber, als Heinrich von Kärnten von der Verwaltung dieser beiden Marken zurücktrat, übergab der König dem jüngeren gleichnamigen Sohne Ulrichs die Mark Istrien.

Ungefähr ein Jahrzehnt übte Ulrich in Istrien seine Amtsgewalt aus, dann verschenkte er im Jahre 1102 seinen ererbten Besitz daselbst; getreue Vasallen erhielten Güter und Rechte, den Haupttheil schenkte er aber dem Patriarchate Aquileia[1]. Die Würde eines Markgrafen wird er schon früher zurückgelegt haben. Vielfach wurde nun die Ansicht ausgesprochen, nach dem Zurücktreten Ulrichs habe sein Bruder Popo[2] die Verwaltung Istriens übernommen. Aber keine bestimmte Nachricht spricht hiefür, sondern es wird vielmehr diese Mark an Burkhard von Moosburg, wahrscheinlich auf die Empfehlung des Patriarchen hin, dessen Vogt Burkhard war[3], übergegangen sein.

Die Grafschaft Krains (comitatus Creine) wurde, als 1077 die marchia Carniolae an das Patriarchat kam, nicht ausgegeben, und das ausgebreitete Eigengut Ulrichs schien vorläufig im Besitze oder der Verwaltung des Eppensteiner geblieben zu sein. Da ein Sohn Popos gleichen Namens im Jahre 1141 als comes de Creine als Zeuge für Salzburg erscheint[4], so hat man daraus, ohne jede thatsächliche Berechtigung, geschlossen, dass diesem und vermuthlich auch seinem

---

[1] Urkb. f. Krn., I, 73, 67.

[2] Popo ist derjenige, den seit Fröhlich alle Geschichtsschreiber Kärntens und Steiermarks „Popo Starchand, Markgrafen von Soune“ nannten, welch „geschichtliches Unding“ erst Tangl (Mitth. d. h. Ver. f. Strmk., IV,) aus der steierischen Geschichtsschreibung verbannte.

[3] Mayer, „Alpenländer“, 110; Schumi nimmt als Todesjahr Popos 1120 an.

[4] c. 1130, ... , . . . Abt Ulrich von S. Lambrecht schenkt dem Stifte Admont eine Salzstelle. Unter den Zeugen: Poppo comes (Urkb. f. Strmk., I, 137, 122). c. 1135, ... , . . . Clizolfus von Sponheim schenkt an S. Paul Güter „preter Motnik“. Unter den Zeugen: Poppo filius Popponis comitis (Urkb. f. Krn., I, 87, 77). 1141 (Juli), Friesach. Unter den

Vater die Verwaltung der Grafschaft übertragen worden sei[1]. Das Haus der Weimar-Orlamünde, dessen weiblichen Zweige die beiden Popos entstammten, war ausgestattet mit zahlreichen Besitzungen in Ober-Krain, geradeso wie in Istrien. Sie entstammten einem alten Grafengeschlechte, das früher unter Ulrich die ganze Markgrafschaft inne hatte, und wie zu dieser Zeit, als die alten Grafschaften bereits ihrer Auflösung entgegengiengen, jeder, der in einem größeren oder kleinerem Complexe von Gütern gräfliche Rechte ausübte, sich Graf (comes) nannte[2], so müssen wir auch den gleichen Fall bei Popo annehmen, ohne darin, dass Popo als comes de Creine erscheint, eine selbständige Stellung Ober-Krains zu suchen. Wäre Popo thatsächlich mit der Verwaltung der Grafschaft betraut worden, so hätte er sich comes Creine, aber nicht comes **de** Creine genannt. Hiezu tritt der Umstand, dass wir bereits mit dem Beginn des XII. Jahrhunderts eine dreitheilige Herrschaft in Ober-Krain unterscheiden. Brixen nahm den östlichen zwischen den beiden Quellflüssen der Save sich erstreckenden Theil ein, an welches Gebiet sich der freisingische Immunitätsbesitz anschloss, und als dritten, der ausgedehnte Strecken im nördlichen Theile Ober-Krains beherrschte, haben wir das gräfliche Haus, aus dem Popo stammte, kennen gelernt. Der ehemalige Comitatus Creina oder Carniola des X./XI. Jahrhunderts hatte demnach seine Bedeutung als einheitliche Grafschaft eingebüßt: zwei Theile waren kirchliche Immunitätsgebiete, die Stellung des dritten war bedingt durch den großen Eigenbesitz Popos, der in der Folgezeit, wie wir sehen werden, an Kärnten übergieng und dadurch in eine engere Beziehung zu diesem Herzogthume trat.

Zeugen: comes Poppo de Creine (ibid. I, 93, 90). — Erwiesen ist es allerdings nicht, dass Popo ein Sohn jenes Popo ist, dem wir als marchio Hystriae begegnet sind. Allein gestützt auf den Grundsatz, dass man in der damaligen Zeit an traditionellen Familiennamen, wie Popo einer ist, festhielt, und auf die Urkk. von c. 1135, glaube ich daran festhalten zu dürfen. Die Hist. Welf. (MG. SS., XXI, c. 51) spricht nur von zwei Töchtern Popos. Vgl. Mayer, l. c. 111, n. 2.

[1] Schumi, Arch. f. H., I, 194 ff. Dagegen Huber, l. c.

[2] Waitz, VG., VII, 19.

Popo war vermählt mit Richardis, der Tochter des Grafen Engelbert I. von Sponheim-Lavantthal und dessen Gemahlin Hedwig[1]. Er starb 1101, und haben wir Popo (II.) als dessen Sohn aus einer S. Pauler Urkunde kennen gelernt. Engelbert II., der Sohn Engelbert I. und der Bruder der Gemahlin Popos von Krain, erscheint 1104/5 als Markgraf Istriens, und zwar als Nachfolger Burkhards in dieser Würde[2]. Als mit Heinrich von Eppenstein, der, obwohl dreimal vermählt, dennoch keine Kinder hinterließ, 1122, December 4, das Geschlecht der Eppensteiner erlosch, übertrug Heinrich V. die Herzogswürde auf das ihm nahestehende Geschlecht der fränkischen Grafen von Sponheim. Als Heinrich, der erste Sponheimer Kärntner Herzog 1123 (1124) starb, erhob der Kaiser den Bruder desselben, den bisherigen Markgrafen von Istrien, einen seiner treuesten Anhänger, auf den Herzogstuhl[3].

[1] 1093, Anf. Dec., . . . Unter den Zeugen: Poppo gener comitis (Engelbert II.). Urkb. f. Krn. I, 69, 61. Vgl. Arch. f. H., I, 196, n. 2.

[2] Oe. G. A., 1850, V, 184 ff.

[3] Vita Chunradi (MG. SS., XI, 72).

Viertes Capitel.

Die Marchia Carniolae unter Aquileia und die Ausbildung der Territorialgewalten der Sponheimer, Andechser und Grafen von Bogen.

Die Mark Krains war seit 1093 definitiv im Besitze des Patriarchates von Aquileia und blieb beinahe ein Jahrhundert mit demselben vereinigt. Der Eppensteiner Ulrich hatte den Patriarchenstaat durch seine kluge berechnende Politik zu großem Ansehen, zu Macht und Bedeutung gebracht[1]. Die politische Stellung, die er einnahm, ist eine kaiserliche, wenn auch nicht antipäpstliche zu nennen; er hielt bei dem Reichsoberhaupte Heinrich V. aus und kam dadurch in ein eigenthümliches Verhältnis zu der päpstlichen Partei; gleich anderen Bischöfen wurde er 1106 mit dem Banne belegt. Als 1110 Heinrich seinen Zug nach Italien unternahm, befanden sich beide Eppensteiner in seiner Begleitung, und Ulrich war es, dem damals der gefangene Papst Paschalis II. zur Bewachung übergeben wurde. Trotz dieser seiner Stellung blieb Ulrich ruhig im Besitze des Patriarchates, und der Grund hiefür ist wohl darin zu suchen, dass er beliebt war und im hohen Ansehen bei seiner Geistlichkeit und seinem Lehensadel stand. Treu wie dem Kaiser, blieb auch Ulrich stets ein fester Anhänger seines Bruders, des Kärntner Herzogs Heinrich; die Eppensteiner Brüder sehen wir vereint an ihren verschiedensten Bestrebungen Antheil nehmen. So schienen beide, und ich hebe dies als auf Krain bezüglich hervor, eine Fehde mit dem Sponheimer Markgrafen Engelbert von Istrien

[1] Tangl, Oe. G. A., XI, 1853; Mayer, „Alpenländer“; Czörnig, „Görz und Gradisca“.

bestanden zu haben[1]. Ist auch der Bringer dieser Nachricht eine zweifelhafte Persönlichkeit, so erlaubt uns doch eine Urkunde des Jahres 1120 die Wahrscheinlichkeit eines Kampfes der Eppensteiner mit dem Sponheimer anzunehmen[2]. In dieser Urkunde gibt Patriarch Ulrich der Kirche von S. Johann am Timavus zehn Mansen in Gradiska, die der Markgraf Engelbert von Istrien als Ersatz für den Schaden abtrat, den dessen Getreuen durch das Niederbrennen einer Kirche in Krain dem Patriarchate zugefügt hatten, eine Thatsache, die auf eine Fehde schließen lässt[3]. Den 13. December 1121 starb Patriarch Ulrich, und es folgte ihm in dieser Würde Gerhard von Premariaccio, der jedoch 1128 von Honorius II. als Anhänger des Gegenpapstes Coelestin II. abgesetzt wurde. Engelbert, Decan von Bamberg, dessen erwählter Nachfolger, wurde vom Volke nicht anerkannt, und es bestieg nach einer Sedisvacanz 1132 Pilgrim I., ein Sohn des Herzogs Heinrich von Kärnten aus dem Hause Sponheim, den Patriarchenstuhl. Durch seine, durch eine kluge Benützung der Zeitumstände berechnete Parteistellung vermehrte er das Ansehen des Patriarchates und erhielt 1132 die Bestätigung der dem Patriarchate von Heinrich IV. verliehenen Privilegien[4]. Nach seinem Tode 1161 wurde ein Anhänger des Papstes Victor IV. und Friedrich Barbarossas auf den Patriarchenstuhl gesetzt: Ulrich II., ein Graf von Treffen. Als der Papst Victor IV. 1164 starb, wandte Ulrich, obgleich er dem heftigsten Widerstande in seiner Diöcese begegnete, sich Alexander III. zu,

[1] Megiser, Ann. Carinth., I, 772 f., bringt ausführliche Nachrichten über einen großen Krieg im Jahre 1112; allein die Quellen schweigen hierüber. Für die Behauptung, dass 1122 eben durch diese Fehde die Grafschaft Istrien oder Mitterburg entstanden, ist kein Beweis zu erbringen. Vgl. Mayer, „Alpenländer“, 157, n. 2.

[2] Urkb. f. Krn., I, 80, 70.

[3] Tangl, l. c. 122, erklärt die Ursache dieser Fehde folgendermaßen: Istrien hatte seit 1090 Poppo von Weimar inne (!). Ihm folgte Popos Schwager Engelbert II.; bei Popos Tode mochte vielleicht Ulrich Schritte zur Erlangung der Mark gethan und sich dadurch mit Engelbert verfeindet haben und daraus ein Krieg entstanden sein.

[4] de Rubeis, c. 59. Vgl. die Bestätigung durch Alexander III. von 1177 (Ughelli, „Ital. sacra“, V, 65 f.)

entwickelte eine einflussreiche Wirksamkeit behufs Aussöhnung zwischen Papst und Kaiser und nahm Antheil an den bei diesem Anlasse stattgefundenen Festlichkeiten (1177). Umso wunderlicher mag es daher erscheinen, dass wir bereits 1180 die Mark Krain nicht mehr im Besitze des Patriarchates finden. 1180, den 25. Jänner, bestätigt Kaiser Friedrich zu Würzburg der Kirche von Aquileia ihre Besitzungen, nämlich die Bisthümer von Istrien, Regalien des Bisthums Belluno und von drei genannten Abteien, die Landschaft zwischen Piave und Livenza, die Dörfer S. Paul und S. Georg, die Schlösser Treffen und Attems, das Gut von Hage, das Herzogthum und die Grafschaft Friaul, die villa Lučenik und die übrigen Besitzungen[1]; die Markgrafschaft Istrien und die marchia Carniolae wird nicht genannt, wir müssen dieselben uns anderweitig vergeben denken und wir sehen sie thatsächlich — ich komme später ausführlich darauf zu sprechen — im Besitze des Hauses der Andechs-Merane. Was die Ursache dieses Entziehens der Krainer Mark gewesen, wird wohl eine offene Frage bleiben müssen: vielleicht hatte Friedrich Barbarossa, die allzustarke und ausgebreitete Macht des Patriarchenstaates fühlend, demselben durch das Vergeben der Mark Krains an das reichstreue Geschlecht der Andechs-Merane eine Schwächung seiner Macht zufügen wollen; hatte sich ja Patriarch Ulrich dem Papste angeschlossen, wenn er auch bemüht gewesen, Papst und Kaiser einander näher zu bringen. Doch sind dies nur Vermuthungen, welche Anspruch auf völlige Richtigkeit nicht erheben dürfen.

Bevor wir uns den Territorial-Verhältnissen zuwenden, sei vorher einer kirchlichen Stiftung Aquileias, die zugleich die erste Klosterstiftung auf dem Boden Krains ist, gedacht. Drei Edelleute, Dietrich, Heinrich und Meinhalm schenkten

[1] Ughelli, „Ital. sacra", V., 71. Vgl. die Bestätigung durch K. Heinrich V. von 1193, Jan. 10, Regensburg, wo derselbe dem Patriarchen auch nur Friaul bestätigt. Muratori, XVI, 98 f. — Dagegen spricht allerdings de Rubeis, Appendix III, 11. Huic dictus Federicus omnia privilegia imperialia et regalia confirmans Marchiam Istriae et Carniolae, Ducatum et Comitatum Forojulii et multa alia loca et castra et terram inter Plavim et Liuentiam jacentem concessit.



dem Patriarchen und seiner Kirche ihr Gut im Orte Sitich mit der Bitte, dass er daselbst ein Mönchskloster errichte. Der Patriarch entsprach diesem Ansuchen und berief 1132 einige Mönche von Rein, die zunächst in S. Veit ihren Wohnsitz nahmen, und zugleich wurde der Bau des Stiftes unternommen. Als Abt wurde ein gewisser Vincenz aus dem berühmten Stifte Morimund berufen[1]. Aus dem Stiftsbriefe von 1136 lernen wir die Stifter und den Grundstock der Besitzungen des Klosters Sitich kennen, der sich zuerst aus den Schenkungen der drei genannten Edelleute und des Patriarchates zusammensetzte[2]. Die Liegenschaften und Besitzungen erstreckten sich über Sitich, Weingarten, Lausdorf a. d. Gurk, S. Michael, Weichselbach (Višnje), Großlupp (Pfarre S. Marein), Moravcje bei Treffen, Hrastovlje bei Nassenfuß, Svinkavas bei Sitich, Tihaboj und Haggenbuch (Gaber?). Das Kloster, eine Lieblingsstiftung des Patriarchen, erweiterte seinen Besitz in den folgenden Jahrzehnten in bedeutendem Maße, und die Erneuerungsurkunde von 1145 lehrt uns den Besitzstand dieses Klosters in ausführlicher Weise kennen.

Sitich ist die älteste Klosterstiftung in Krain, wenn auch bereits ein Jahrzehent vorher ein Versuch, in Ober-Krain ein Kloster zu gründen, von Seite Brixens zu verzeichnen ist. 1120, October 31, übergab nämlich der Edelmann Dietmar dem Bischofe Hugo sein Gut, das er zu „Crûskilah“ besaß, mit allem Zugehör für sein und seiner Eltern Seelenheil; hiefür gab ihm der Bischof auf seinen Wunsch ein Landgut namens Vochina (Wochein) unter der Bedingung, dass er

---

[1] Stiftungsbrief von 1136, Urkb. f. Krn., I, 88, 79. Die übrigen oben angeführten Nachrichten finden sich gleich dem Stiftsbriefe bei Paul Puzels, „Idiographia mon. Siticens.“ (Manuscr. des XVIII. Jahrh. im krain. Landesmuseum); der Verfasser P. Puzel war Mitglied dieses Stiftes und bringt eine Geschichte desselben, zusammengestellt aus Chroniken und Urkunden. Mir stand das Manuscript nicht zur Verfügung und verweise auf die von Mayer, „Alpenländer“, 193, n. 2, mitgetheilten Daten.

[2] Stiftsbrief a. o. a. O. . . . ordinavimus et Monachis de Runensi congregatione secundum regulam Beati Benedicti laudabiliter conservantibus, eundem locum salvo per omnia jure et oboedientia Aquilejensi ecclesiae commisimus . . . ibique Abbatiam fieri decrevimus.

hier, da der Ort für ein Kloster geeignet sei, Mönche ansiedle; hieran schließen sich einige Bemerkungen über die Wahl des Abtes[1]. Aus dieser Urkunde hat man neuerer Zeit geschlossen, dass die älteste Klostergründung in Krain Brixen zuzuschreiben sei, und dass Bischof Hugo 1120 das Kloster Crûskilach in der Wochein nach der Regel des hl. Bernhard gegründet habe[2]. Allein der Wortlaut dieser Tauschurkunde lehrt uns, dass nicht zu Crûskilach — wo dieser Ort gelegen, ist nicht zu ermitteln – sondern auf dem Gute in der Wochein (predium in Aquilejensi patriarchatu situm Vochina nomine), das der Bischof dem Dietmar als Gegengabe schenkte, die Gründung vorzunehmen gewesen. Es ist aber keine weitere Nachricht auf uns gekommen, aus der zu entnehmen wir imstande wären, dass die Gründung eines Klosters in der Wochein wirklich zur Ausführung gekommen wäre. Es bleibt daher die Gründung Sitichs die erste in Krain[3].

Nach dieser Abschweifung wenden wir uns den Territorial-Verhältnissen zu.

Die Bedeutung des comitatus Carniolae (Ober-Krain) als solchen haben wir vollkommen verloren gehen sehen und sind zu der Annahme gekommen, dass man aus dem Auftreten des Sohnes und endlich des Enkels Ulrichs von Istrien-Krain, beide namens Popo, nicht auf eine Herrschaft derselben als Vorsteher der Grafschaft schließen dürfe, sondern dass der Titel „comes de Creine", den dieselben führten, nur auf ihren ausgedehnten Eigenbesitz daselbst zurückzuführen sei.

Der Ehe Popos (I.) mit Richardis, der Tochter des Grafen Engelbert I. von Sponheim-Lavantthal, entsprangen ein Sohn, Popo (II.), der uns urkundlich dreimal begegnet ist[4], und zwei Töchter. Popo (II.) war der letzte männliche Sprosse des in Krain so reich begüterten Geschlechtes; er schien nicht verheiratet und starb nach 1141, wie es scheint,

---

[1] Urkb. f. Krn., I, 81, 71.

[2] Dimitz, „Gesch. Krns.", I, 164.

[3] Die gleiche Ansicht hat bereits Mayer, „Alpenländer", Excurs, 249 ff., ausgesprochen.

[4] Vgl. pag. 50, n. 4.

nicht in Krain, da seiner im S. Pauler Necrologium nicht gedacht wird[1]. Die beiden Töchter Popo (I.) heirateten in zwei mächtige Geschlechter. Sophie vermählte sich mit Berthold II., Grafen von Andechs, Diessen und Plassenburg[2]; die andere, Leukardis, den Grafen Albert von Bogen[3]. Wie das Todesjahr Popo (II.), so ist auch das seiner Schwestern unbekannt; der Todestag Sophiens fällt auf den 6. September[4]; der Leukardis auf den 24. April[5].

Mit Popo (II.) war dieses Haus in seinem Mannesstamme erloschen, und es bleibt uns nur die Frage zu lösen: was geschah und an wen kamen die ausgebreiteten Eigen dieses Hauses in Krain?

Die Sponheimer, die Grafen von Andechs und die von Bogen treffen wir in dem Zeitraume von Popos Tode bis ins XIII. Jahrhundert hinein in Krain begütert. An die Stelle der Eppensteiner als Kärntner Herzoge waren die ersteren mit Heinrich getreten, nach dessen Tode sein Bruder Engelbert II. 1124 folgte, dessen Schwester Richardis, die Gemahlin Popos (I.), des comes de Creine, war. Durch diese Verschwägerung wurde das Haus Sponheim in Krain besitzend, und wir lernen als ältestes Eigen desselben kennen: Mötnik an der steirischen Grenze, das c. 1135 als ein sponheimisches Allod erscheint[6]. c. 1140 erscheint in einer Reichersberger

---

[1] So Schumi, Arch. f. H., I, 226. Vgl. Seoner Necr. (Mon. Boic., II, 162). Poppo comes zum IV. idus Dec. = 10. Dec.

[2] Hist. Welf. Weing. (MG. SS., XXI, 402).

[3] Urkb. f. Strmk., I, 475, 509.

[4] Vgl. Oefele, „Die Grafen von Andechs-Meran“, 17.

[5] Scholliner, „Stemmatographia comitum de Bogen“, 195. — Zum näheren Verständnisse die folgende Stammtafel:

Ulrich I., Markgraf von Istrien,
† 6. März 1070

Popo (I.) comes de Creine, vermählt mit Richardis von Sponheim, † vor 1105, Jän. 23	**Ulrich (II.)**, Markgraf von Istrien, vermählt mit Adelheid, Tochter Ludwigs des Springers

Leukardis, verm. mit Graf Adalbert von Bogen, † . . . April 24	**Sophie**, verm. mit Graf Berthold II. von Andechs, † . . . Sept. 6	**Popo (II.)** comes de Creine † nach 1141.

[6] Urkb. f. Krn., I, 87, 77.

Urkunde neben dem marchio Engelbertus sein Bruder Ulrich als „de Laibach frater ducis“, woraus sich bestimmt schließen lässt, dass Laibach bereits um diese Zeit sich im Besitze der Sponheimer befunden[1]. So tritt auch ein gewisser Arnoldus de Laibach 1162 als Ministerial Herzogs Hermann von Kärnten auf[2]. Laibach mag also bereits damals den Mittelpunkt des sponheimischen Eigenbesitzes in Krain gebildet haben. Ferner gehörten Krainburg und Landstraß zu ihrem Besitze und es waren dies im allgemeinen die wichtigsten Punkte des Stammbesitzes der Sponheimer, die mit der Zeit durch glückliche Umstände bedeutend erweitert wurde und für den ich auf die Zusammenstellung im Excurse V. verweise.

Neben diesem Geschlechte waren die Grafen von Bogen in Krain besitzend. So schenkt Leukard 1168 dem Kloster Admont eine Hube zu S. Georgen an der Gurk in Unter-Krain[3]. 1171 schenkt Albert, der Sohn des Grafen Berthold II., mit Zustimmung seiner Ministerialen in Kärnten, Krain und Baiern, dem Kloster Viktring eine Hube zu Lancquart (am Wörther See); als krainische Ministerialen erscheinen Alemherus von Schönberg, Vulungus von Wippach und Swikerus von Gurkfeld[4]. Als ihre Hauptherrschaft aber erscheint jedoch das Schloss Gurkfeld[5], das im Jahre 1189, Juli 25, Graf Adalbert dem Erzbisthume Salzburg um 700 Mark Silbers auf zwei Jahre verpfändete[6]. Weitere Besitzungen dieses Hauses finden

[1] Urkb. f. Krn., I, 97, 95.

[2] Ibid. I, 119, 125. — Ibid. I, 102, 101. 1106, Wodolricus de Lubigana, Ministerial des Grafen Bernhard. — Ibid. I, 106, 109. Rudolphus et Albertus de Leibach. — Ibid. I, 119, 125. Arnoldus de Laibach et frater ejus Perhtoldus et sororius eorum Hartwich, ministeriales ducis (Hermanni de Charinthia).

[3] Urkb. f. Krn., I, 122, 132.

[4] Ibid. I, 124, 134. Alemherus de Scomberg, . . . Vulungus de Wipach, . . . Swikerus de Gurkenveld . . . et alii multi tam Karinthij, Carniolani et quam Bavarij, quos ociosum est scribere.

[5] 895 war Gurkfeld noch ein kaiserliches Kammergut, denn in diesem Jahre, Sept. 29, Oetting, schenkt K. Arnulf seinem getreuen Waltun „in Marchia iuxta Sovam III regales mansos, quod Richenburg dicitur, et aliud predium ultra fluuium Gurcheuelt nuncupatum est. Urkb. f. Strm., II, 15, 11.

[6] Urkb. f. Krn., I, 133, 152.

wir urkundlich erwähnt in den Pfarren Treffen, Nassenfuß und Wippach, wo Liegenschaften durch Hadwig, die Mutter des Grafen Berthold, an Viktring vergabt wurden[1]. Sodann die Landgüter Rossbach, Arch und Hage in Unter-Krain, die 1178 an das Kloster Sitich kamen[2]. Es vertheilte sich demnach der Besitz der Grafen von Bogen meistens über Unter-Krain; den Mittelpunkt ihrer Herrschaft aber bildete Gurkfeld.

Bedeutend ausgedehnteren Besitz als die Grafen von Bogen besaßen die von Andechs-Meran; da wir auf dieses Geschlecht und dessen Herrschaft in Krain im folgenden Capitel ausführlich zu sprechen kommen, so unterlasse ich hier, eine Auseinandersetzung ihrer Besitzstände in Krain zu geben. Nur soviel sei erwähnt, dass wir vor 1200 als Eigen der Andechs-Merane die Herrschaft Stein mit dem Markte, dann die Feste Ober-Stein und das Schloss Minkendorf treffen. Urkunden des XIII. Jahrhunderts vervollständigen die Übersicht ihrer Besitzungen.

Leicht ist die Frage zu beantworten, woher die drei genannten Geschlechter ihren Besitz in Krain bekommen? Offenbar durch Verschwägerung mit der krainischen Linie der Weimar-Orlamünde: durch die Ehe Richardis von Sponheim mit Popo (I.) kamen die Sponheimer in den Besitz der Herrschaften, die sich vorzugsweise um Laibach gruppierten, wenn es auch nicht ausgeschlossen scheint, dass sie bereits vor der Verschwägerung mit Popo in Krain begütert waren. Als Popo (II.) als der letzte männliche Sprosse starb, wurde der übrige Besitz unter die noch lebenden weiblichen Nachkommen getheilt: Leukardis brachte ihrem Gemahle, dem Grafen Albert von Bogen, Sophie dem Hause der Andechser Theile des ausgedehnten Eigenbesitzes in Ober- und Unter-Krain mit[3].

Eine Ergänzung der Besitzvertheilung in Ober- und

---

[1] Urkb. f. Krn., I, 108, 113. 1154—1156. Verschiedene genannte Adelige schenken ihren Besitz zu Höflein bei Krainburg und in anderen Orten Krains wie Kärntens an das Kloster Viktring.

[2] Urkb. f. Krn. I, 127, 141.

[3] So erscheint Stein c. 1061 als Eigenthum Ulrichs I. von Istrien-Krain, im XII. Jahrh. nach dem Aussterben seines Geschlechtes im Besitze der Andechs-Merane.

Unter-Krain bildet die Betrachtung der übrigen Territorial-Herrschaften bis c. 1180.

Der Eigenbesitz des Patriarchates lag, soweit uns die wenigen Urkunden einen Einblick gewähren, zerstreut theils in Ober-, theils und zumeist in Unter-Krain. So lässt sich der Besitz um Littai aus den Schenkungen des Patriarchates an das Kloster Sitich[1], in Zirknitz[2], in Höflein und Tupalice in Ober-Krain[3], Hönigstein[4], Michelstetten[5] und Leševje (Pfarre Ober-Gurk)[6] ersehen.

Das Freisingische Immunitätsgebiet, das bekanntlich um Lack, die curia Lonka als Mittelpunkt, sich erstreckte, erhielt keine nennenswerte Erweiterung seines Besitzes[7]. Als Schenkungen an dieses Hochstift ist vor allem die des Grafen Adalbero von Ebersberg zu erwähnen, der c. 1015 sein Eigenthum im Orte Längenfeld (O.-Krain) vergab, wodurch uns Eigenbesitz der Ebersberge in Krain bewiesen wird[8].

Ebenso unbedeutend sind die Besitzveränderungen, die sich für das Bisthum Brixen verzeichnet finden[9], an das c. 1070/77 der Erbbesitz Herzogs Welf von Baiern übergieng[10].

Als begütert in Krain erscheinen ferner im Laufe des XII. Jahrhunderts Salzburg, Gurk, Admont und Viktring. So Salzburg durch die bereits erwähnte Verpfändung des Schlosses Gurkfeld durch Graf Adalbert von Bogen an das genannte Erzstift (1189)[11]. Gurk gelangte durch Kauf in den Besitz der Güter Wides (Vidernce, O.-Krain), Vitis (Viteče, Pfarre Hotič) und Moralcz (Möratusch, Pfarre Podpeč)[12]; ferner hatte Gurk Liegenschaften zu Sawelach (Savlje bei Laibach)[13] und zu Wolchenberg (Oblagorica, Pfarre Primskovo)[14]. Admont wurde durch die Schenkung einer Hube zu S. Georgen in Unter-Krain durch Leukart, Gräfin von Bogen, besitzend. Einer besonderen Ausstattung von Ländereien und Liegen-

---

[1] Urkb. f. Krn., I, 99, 97. — [2] Ibid. — [3] Ibid. — [4] Ibid., I, 119, 127. — [5] Ibid. I, 120, 128. — [6] Ibid. I, 127, 141.

[7] Vgl. Urkb. f. Krn., I, 115, 121. — [8] Ibid. I, 145, 163. — [9] Ibid. I, 65, 54. — I, 66, 56, 57. — I, 81, 71, und die Urkk. in den Act. Tirol. I.

[10] Acta Tirol. I.

[11] Vgl. pag. 59.

[12] Urkb. f. Krn., I, 97, 96. — [13] Ibid. I, 117, 123. — [14] Ibid. I, 138, 157.

schaften erfreute sich das kärntnische Kloster Viktring: es gruppierten sich dieselben vor allem um Höflein im Oberlande[1]. Das Karthäuserkloster Seitz in Steiermark erhielt „in foro Steun“ gewisse Rechte durch den Vater Berthold IV. von Dalmatien[2], wie auch das Kloster Rosazzo in Friaul durch die Aquileier Schenkung der Pfarre Hönigstein (Honnestayn) in Unter-Krain besitzend wurde[3].

Beweggründe der verschiedensten Art waren es, welche die Veranlassung so reicher Schenkungen an die Bisthümer und Klöster waren, und ebenso verschieden die Bedingungen, unter denen Güter oder Liegenschaften an dieselben von den Stiftern übertragen worden waren[4]. So kamen viele Schenkungen den Klöstern von solchen zu, die im Begriffe standen an einem Kreuzzuge theilzunehmen und die sich durch reiche Schenkungen eine glückliche Rückkehr aus dem gelobten Lande erbitten ließen. So bezeugt 1162 Patriarch Ulrich von Aquileia, dass die Grafen Meinhard und Albert von Schwarzenburg, auf der Reise nach Jerusalem begriffen, ihr Allod Kaltenfeld dem Kloster Sitich unter der Bedingung schenkten, dass dasselbe nach ihrem Tode in das Eigenthum des Klosters übergehe[5], und 1190 beurkundet Bischof Dietrich von Gurk, dass sein Bruder Popo von Albecke, im Begriffe den Kreuzzug K. Friedrichs mitzumachen, dem Kloster Sitich das Gut Hartwigsdorf theils um seines Seelenheiles willen, theils gegen Bezahlung von 60 Mark Friesacher Pfenninge abgetreten habe[6].

---

[1] 1154, April, Aquileia. Ibid. I, 107, 111. In den Urkk. 1154—1156 (ibid. I, 108, 113) erscheinen als Gönner des Klosters: Meinhardus Schabab cognomine de Chocher (Kanker), comes Bertholdus de Stain, Graf Meinhard von Schönberg, Gräfin Hadwig von Bogen und das Patriarchat. Vgl. ibid. I, 124, 134.

[2] c. 1190, ... , . . . Urkb. f. Strmk., I, 706, 718. Die Urkunde ist jedoch eine Fälschung.

[3] Urkb. f. Stmrk. I, 119, 127.

[4] Ich verweise über die Art und Weise der Schenkungen auf Mayer, „Alpenländer“, XII. Cap., Grund und Boden, 219 ff.

[5] Urk. f. Krn., I, 118, 124.

[6] Ibid. I, 137, 156. Als Kreuzfahrer wird im Cod. Strahov. FRA. I, 5, 16, ein Adilbertus de Wihssilbach (Weichselbach) genannt.

Wir haben nun bei der Betrachtung der territorialen Besitzvertheilung jener kleineren Geschlechter zu gedenken, die in dem Zeitraume bis etwa 1200 als in Krain begütert auftreten.

Einem Geschlechte derer von Creina oder Carniola sind wir bereits als Stifter des Klosters Sitich begegnet. Drei Brüder, Heinrich, Dietrich und Meinhalm de Creina „nobiles viri“, hatten 1136 ihr Gut im Orte Sitich an das Patriarchat mit der Bitte übergeben, dass dort ein Mönchskloster errichtet werde[1]. Sie entstammten dem salzburgischen Grafengeschlechte von Plain[2], und Dietrich, wie sein Bruder Meinhalm begegnen uns urkundlich zum erstenmale im Jahre 1130 als Zeugen für Admont[3]. Dietrich war vermählt mit Margaretha, die nach seinem Tode vor 1145 Rudpert von Salmanstetten heiratete[4], der durch diese Heirat in Krain begütert wurde. Eine Siticher Urkunde von 1152 zeigt uns Heinrich und Meinhalm als Brüder der Gräfin Emma von Treffen[5], die die Tochter des Grafen Werigand, des Sohnes des vielbesprochenen Starchand I., Markgrafen von Soune, war[6]. Meinhalm war vermählt mit Sophie[7]; dieselbe als eine Tochter des Grafen von Popo von Krain aus dem Grunde, weil dessen Mutter auch den gleichen Namen führte, anzusehen, scheint mir zu gewagt. Die untenstehende Stammtafel diene zu weiterer Erklärung dieser genealogischen Verhältnisse[8].

[1] Vgl. pag. 55 f.
[2] Mitth. d. hist. V. f. Strmk., IV, 114 ff.
[3] Urkb. f. Strm., I, 137, 122.
[4] Urkb. f. Krn., I, 97, 96. — [5] Ibid. I, 104, 106.
[6] Vgl. Mitth. d. h. V. f. Strmk., l. c. 158.
[7] Urkb. f. Krn., I, 121, 129.
[8] c. 1200 erscheint dominus Henricus Pris cum matre eius domina Liepirgis (Urkb. f. Krn., II, 1, 1). Doch scheint dies auf einem Irrthume zu beruhen, da Liepirg nicht die Gemahlin Werigands von Plain, sondern vielmehr nach Urkb. f. Krn., I, 105, 106, die Frau Heinrichs ist.

Werigand, Graf von Plain

Heinrich von Krain, vermählt mit Liepirg.	**Dietrich,** vermählt mit Margareta	**Meinhalm,** vermählt mit Sophie	**Emma,** vermählt mit Wolfrad, Graf von Treffen
Gottfried **Heinrich**	**Albert,** Graf von Weichselburg ?		**Ulrich,** Patriarch von Aquileia.

Über den Besitz dieses Geschlechtes werden wir durch einige Urkunden unterrichtet. Meinhalm erscheint als Herr von Weichselburg (castellum Wichselberg bei Sitich)[1]; nach Meinhalms Tode erscheint ein gewisser Albert als Graf von Weichselburg[2] und es liegt die Vermuthung nahe, dass dieser der Sohn unseres Meinhalm von Krain gewesen. Bestärkt wird man in dieser Vermuthung dadurch, dass wir Albert als Vogt des Klosters Sitich finden[3], welche Würde ihm infolge der Gründung des Klosters durch seinen Vater übertragen worden sein mag[4]. Die Ausstattung Sitichs durch das Geschlecht derer von Krain lehrt uns den Umfang ihrer Besitzungen kennen, die wir vorzugsweise in Unter-, aber auch in Ober-Krain vorfinden.

Ein nicht minder bedeutendes Geschlecht waren die Grafen, die sich nach ihrem Schlosse Schönberg bei Treffen in Unter-Krain Grafen von Schönberg nannten. Ihr erstes Auftreten fällt in das Jahr 1141, wo ein Meginhardus de Sconenberge neben dem comes Poppo de Creine, Heinricus Pris u. a. als Zeuge für Salzburg erscheint[5]; Graf wird er erst 1154 als Bruder Ulrichs, Bischofs von Treviso, bezeichnet[6]. Begütert haben wir uns dieses Geschlecht, wenn auch bestimmte Nachrichten nicht vorliegen, in Unter-Krain zu denken.

In dem von uns in Betracht gezogenen Zeitraume treffen wir auch auf die ersten Auersberge, die später zu einem der bedeutendsten Adelsgeschlechter Krains heranwuchsen[7].

In dieser kurz skizzierten Weise gestalteten sich die Besitzverhältnisse Krains für den Ausgang des XII. Jahr-

---

[1] Urkb. f. Krn., I, 105, 106. — 111, 113.

[2] Dass er comes gewesen, schließe ich aus der Zeugenstellung in der Urk. von 1192. (Urk. f. Strmk., II, 18, 2): Dietricus comes de Wazerpurch, Albrecht de Wichselberch, Otto lantgrave de Steveninge, Gero et Wilhalmus comites de Hunenburch u. a.

[3] Urkb. f. Krn., I, 127, 151. A. de Wichselberg advocatus Siticensis.

[4] Vgl. Arch. f. H., I, 232.

[5] Urkb. f. Strmk., I, 215, 208. — Urkb. f. Krn., I, 103, 102. — Ibid. I, 103, 103.

[6] Urkb. f. Krn., I, 108, 111.

[7] Vgl. Radics, Herbart von Auersberg, 1 f. — Dimitz, „Gesch. Krns.“, 150.

hundert, und wir wollen nun untersuchen, ob sich bereits jetzt eine strenge Scheidung in der Nomenclatur Ober- und Unter-Krains (des ehemaligen comitatus und der im Besitze Aquileias befindlichen marchia Carniolae) durchgeführt zeigt. Zu bedauern ist es, dass in den Urkunden, die uns gesammelt vorliegen, nur selten die Landschaft genannt wird, in der das vergabte Gut gelegen, und wir sind daher auf wenige Urkunden angewiesen, in denen der Landesname uns entgegentritt.

Creina und Carniola haben wir als jene Bezeichnungen erkannt, die im X. und XI. Jahrhunderte für das gesammte unter einem Markgrafen stehende Gebiet, für „marchia et comitatus“ gebraucht wurde und bereits in einem Falle in dem Ausdrucke „in pago Creine in Marcha ad eundem pagum pertinente“ auf eine Scheidung in zwei Gebiete hingewiesen gesehen[1]. Im Jahre 1077 wird die Markgrafschaft (marchia) von dem comitatus getrennt: erstere gelangt in den Besitz des Patriarchates, letztere verliert ihren Charakter als Grafschaft.

Für die Grafschaft, oder wie wir der Deutlichkeit halber zu sagen pflegen, für Ober-Krain, zeigt sich für das XII. Jahrhundert der Name „Carniola“ (Creina) gebraucht. Mit „actum Chreine“ werden Urkunden für Brixen datiert[2]; „in Carniola in loco, qui dicitur Stermo“ (Stermetz), verkaufen 1102 die Eheleute Egino und Ilmengart ihren gesammten Eigenbesitz[3]; c. 1132 schenkt Sophie, die Gemahlin Berthold II. von Andechs, 12 Huben „in monte s. Stephani in Carneola“ (bei Krainburg, O.-Krain) an das Stift Diessen[4]. 1145 kauft Bischof Roman von Gurk von Rudbert von Salmanstetten Güter in Ober-Krain „aput Creine“[5].

1160 ist eine Freisinger Urkunde gegeben „in curia Lonca (Lack) in Creina“[6]. Aus diesen wenn auch wenigen Beispielen ersehen wir, dass für jenen Theil Krains, der im

[1] Vgl. pag. 29. In der Urkunde von c. 1030 (Urkb. f. Krn., I, 23, 31) tauscht der Bischof E. von Freising mit dem Propste seines Capitels Güter „in comitatu Carniola“ gegen andere in Baiern ein.

[2] Urkb. f. Krn., I, 65, 66, 54—57. — [3] Ibid. I, 71, 66. — [4] Ibid. I, 87, 75. — [5] Ibid. I, 97, 96. — [6] Ibid. I, 115, 120.

allgemeinen dem heutigen Ober-Krain entspricht, die Bezeichnung Creina oder Carniola gebraucht worden; nicht ein Beispiel zeigt uns, dass Creina oder Carniola für die Mark, d. i. Unter-Krain, angewendet worden. Unbestimmt bleibt freilich der Landestheil, wenn Patriarch Ulrich von Aquileia von dem Niederbrennen einer Kirche „in Carniola“ durch den Markgrafen Engelbert von Istrien spricht[1]; ebenso wenn in der Urkunde von 1154—1156 mehrere Adelige ihre Besitzungen bei Krainburg „et in aliis locis Chrain sive Charinthie“ dem Kloster Viktring schenken[2]; doch scheint sich Chrain auf Ober-Krain zu beschränken, denn in der Urkunde wird der Schenkung eines gewissen Meinhardus Schabal von „IV mansus apud Chrain in loco qui Niwnhofen dicitur“ gedacht. Ebenso ist es nicht klarzulegen, wenn von den Ministerialen der Grafen von Andechs gesprochen wird als „quos habet per totam Carniolam“[3]. Trotzdem können wir aus dem Gesagten den Schluss ziehen, dass sich bereits im XII. Jahrhunderte die Bezeichnungen der beiden Theile Krains zu präcisieren beginnen: Carniola und Creina wird fast durchwegs für Ober-Krain gebraucht, während für die Markgrafschaft die Bezeichnung Marchia Carniolae und schlechthin Marchia üblich wird. Im XII. Jahrhunderte ist die Thatsache nur durch ein Beispiel nachweisbar: 1191, Jän. 8, erhält Rudolf, der Vater Popos, von Albeck 30 Huben „in Marchia apud Wolchenberc“ (Obla-gorica, Pfarre Primskovo bei Littai)[4]. Woher die Bezeichnung

[1] Urkb. f. Krn., I, 80, 70. — [2] Ibid. I, 108, 113. — [3] Ibid. I, 144, 162.

[4] Urkb. f. Krn., I, 138, 157. — Ein für Territorialgeschichte höchst interessanter Act ist der Bericht des kaiserlichen Notars Burchard an den Abt Nicolaus von Siegburg über seine Gesandtschaft nach Aquileia, Salzburg und Ungarn und den Stand der Angelegenheit K. Friedrichs I. Über seine Rückreise schreibt er: Pertransiens Karinthiam, Carniolam, Istriam, duas marchias, alias partes Sloveniae usque in Vngariam predicans mandatum expeditionis . . . (Ibid. I, 148, 170). Unter den duae marchiae werden die sogenannte „untere karantanische Mark“ und die an dieselbe sich anschließende marchia Carniolae zu verstehen sein. Vgl. Contin. Claustroneob. III. (MG. SS., IX., 634) a. a. 1195. Hoc anno autumpnali quoddam genus locustarum, 4 pennas habens, venit ab exteris regionibus, transiens per Ungariam et Marchiam et Carniolam, vastans in circuitu omnia.

Unter-Krains als Marchia genommen, muss man wohl dahingestellt sein lassen. Ich glaube eher von der marchia als Markgrafschaft, als von der marchia als Grenzland.

Für das XIII. Jahrhundert sind die Bezeichnungen bereits strenge geschieden: Carniola galt für Ober- und einen Theil Inner-Krains und Marchia war das Gebiet, das im Norden, Nordosten und Süden mit den Grenzen des heutigen Unter-Krains zusammenfiel, während die Westgrenze eine Linie etwa von Laibach bis zum Ursprunge der Kulpa gebildet haben mag[1]. Marchia wechselte später mit dem Ausdrucke „windische Mark" (Marchia Sclavonica)[2].

[1] Vgl. Urkb. f. Krn., II, 2, 3 — 2, 4 — 5, 7 — 22, 30 u. a., und die Zusammenstellung im Arch. f. H., II, 11, aller als in der Marchia gelegen bezeichneten Orte.

[2] 1286, Febr. 1, belehnt Rudolf I. den Grafen Meinhard von Tirol mit dem Herzogthume Kärnten und bestimmt, dass ihm dadurch kein Recht „in terris Carniole et Marchie Sclavonice, que vulgo Windismarch dicitur" erwachse (SB. der Wien. Acad., XIX, 2, 249 f.)

Fünftes Capitel.

Krain im Besitze der Andechs-Merane.

Unter den Besitzungen, die 1180, Jän. 25, vom Kaiser Friedrich zu Würzburg dem Patriarchate Aquileia bestätigt werden, finden wir die marchia Carniolae nicht; wir müssen daher annehmen, dass sie sich vom Besitzstande des Patriarchates abgelöst und anderweitig vergeben wurde[1]. Sie kam in den Besitz des Geschlechtes der Andechs-Merane[2]. Dieses nahm unter Berthold III. einen bedeutenden Aufschwung: sein Besitz wird durch zwei Erbschaften bedeutend vergrößert; durch die des Wolfratshausener Vetters (1157) fallen ihm die Grafschaften Neuburg, Schärding, Wimberg um Inn und Donau zu. In Krain und der Karentaner Mark überkommt er mütterliches Gut: sein Vater Berthold II. war nämlich in erster Ehe mit Sophie, der Tochter Popos I. von Krain, vermählt, die ihrem Manne einen Theil des krainischen Eigens des Hauses Weimar-Orlamünde als Mitgift hineingebracht hatte[3]. Nach dem Tode Bertholds II. (1151, Juni 27) fiel mit den übrigen Besitzungen auch das krainische Gut an seinen gleichnamigen Sohn. Am politischen Leben nimmt dieser entsprechend der Ausdehnung seiner Macht lebhaften Antheil, und dass er für kaiserliche Interessen mit Wort und That eingestanden, zeigt die Verleihung der Markgrafschaft Istrien, die schon früher seine Ahnen mütterlicher Seite innegehabt. Eine urkundliche Angabe oder eine chronistische Notiz über die Verleihung ist allerdings nicht vorhanden, aber bereits 1173

[1] Vgl. pag. 55.

[2] Nach den Urkk. für Aquileia von K. Otto, 1209, Jan. 13, und K. Friedrich, 1220; siehe weiter unten.

[3] Vgl. pag. 58, Stammtafel.

erscheint Berthold als Markgraf Istriens[1]. Kurze Zeit darauf mag die Mark Krain an das Haus Andechs gekommen sein. 1188, den 14. December, starb Berthold III. und die kaiserliche Gunst gieng auch auf dessen Sohn und Nachfolger Berthold IV. über, der uns mit dem Titel eines Herzogs von Dalmatien und Kroatien entgegentritt, wofür seit 1195 ausschließlich „Meran" gebraucht wird[2]. Durch seinen Besitz trat er und vielleicht auch bereits sein Vater in den neuen Reichsfürstenstand. Berthold IV. begegnet uns, was seine Herrschaft in Krain anlangt, wo er seiner Stellung im Reiche halber nie anwesend gewesen zu sein scheint, in zwei Urkunden entgegen: 1197, October 31, ordnet er zu Straßburg mit Bischof Ekkehard von Gurk im Beisein und mit Zustimmung seines Sohnes Otto VII. die gegenseitigen Ministerialen-Verhältnisse und schließt einen Vertrag mit Ekkehard, betreffs der Verheiratung seiner Ministerialen mit denen des Bisthums Gurk, die ihm in Kärnten, Krain und Windischgraz unterthan sind[3]. 1202, Februar 6, verpfändet Berthold zu Udine mit Zustimmung seiner Söhne dem Patriarchen Peregrin II. für ein binnen zwei Jahren rückzahlbares Darlehen von 1000 Mark Friesacher seine zwei Schlösser zu Stein und verpflichtet sich überdies zur Hilfeleistung gegen Treviso[4].

Bedeutend war, wie bereits angedeutet, seine Stellung nach außen hin; wir sehen ihn 1186 mit Heinrich VI. in Italien, er nimmt Theil an dem Kreuzzuge Friedrich Barbarossas und kehrte nach Kämpfen mit Byzantinern und Türken glücklich in seine Heimat zurück. 1195 nahm er abermals das Kreuz; ob es zur Ausführung seines Vorhabens kam, ist ungewiss. Als Philipp König wurde, stand er trotz päpstlicher Abmahnung auf dessen Seite, und am 28. Mai 1200 ist er Miturheber eines Schreibens an den Papst zur Wahrung der Rechte des Reiches. 1204, August 12, starb Berthold IV.

[1] Urk. f. Strmk., I, 554, 525.

[2] Die Darstellungen aus der Geschichte der Andechse nach Oefele, „Die Grafen von Andechs-Meran".

[3] Urkb. f. Krn., I, 144, 162.

[4] Ibid. II, 5, 7.

Seine Machthöhe aber erreichte das Geschlecht der Andechs-Merane, als König Philipp Otto VII., dem Sohne Berthold IV., am 21. Juni 1208 zu Bamberg die Hand seiner Nichte Beatrix, der Tochter des Pfalzgrafen Otto von Burgund, und damit die Grafschaft Burgund sammt der Pfalzgrafenwürde gab[1]. Umso auffallender erscheint es, dass nach dem Berichte der Zeitgenossen an der Ermordung König Philipps von Schwaben die beiden Brüder Otto VII., Heinrich und Eckbert, theilgenommen zu haben beschuldigt werden[2]. Die neuere Geschichtsforschung hat jedoch eine Theilnahme am Königsmorde gänzlich verneint, und Oefele hat in seiner mustergiltigen Abhandlung die Gründe gebracht, die zu jenem Verdachte Anlass geboten hatten. Heinrich IV., der Bruder Otto VII., hatte nebst Istrien alles Eigengut in Krain[3], Steiermark, Kärnten und Wolfratshausen erhalten, wie dies aus den Urkunden zu ersehen ist; er wollte jedoch außerdem noch die um Inn und Donau gelegenen Güter haben. Heinrich erhielt bei der Lösung dieser Ansprüche die Grafschaften Neuburg und Schärding, die Grafschaft Wimberg dagegen Otto. Vielleicht glaubte sich Heinrich hiedurch verkürzt und er verlangte, als Otto die Grafschaft Burgund in Besitz bekam, von diesem durch des Königs Vermittlung eine Güterabtretung, und gab, als er es nicht erreichte, seinem Unwillen offenen Ausdruck. Vielleicht hatte er dem Pfalzgrafen Otto einige seiner Leute mitgegeben, ohne jedoch von dessen Plane etwas zu wissen; vielleicht half er ihm zur Flucht[4]. Dies genügte, um ihn in den Augen seiner Zeitgenossen als Mitwisser des an Philipp verübten Mordes erscheinen zu lassen. Auch sein Bruder Eckbert wurde verdächtigt, dem Thäter bei der Flucht Vorschub geleistet zu haben. Sei es nun, dass Heinrich IV., Markgraf von Istrien,

---

[1] Annal. Colon. max., a. a. 1208 (MG. SS., XVII, 822). Alberici Triumf. Chron. (ibid. XXIII, 863).

[2] Annal. Marbac. (ibid. XVII, 171). Vgl. Oefele, l. c. 96 ff.

[3] Dass Heinrich die väterlichen Güter in Krain übernommen, bezeugt eine Reihe von Urkunden: Urkb. f. Krn., II, 8, 12 (c. 1205); II, 9, 13 (1207); II, 10, 14 (c. 1207); II, 13, 18 (1209) u. a.

[4] Oefele, l. c. 96 f.

und dessen Bruder Eckbert sich thatsächlich an der Ermordung Philipps von Schwaben betheiligten, sei es, dass nur unglückliche Umstände sie in den Verdacht der Mitwissenschaft brachten, für unseren Zweck genügt es, dass es bereits im November desselben Jahres zum Urtheile über die Mörder kam[1]. Den Ausspruch und das Urtheil des Fürstengerichtes verkündete dann König Otto den 6. Jänner 1209 zu Augsburg[2]. Heinrich wurde der Reichslehen für verlustig erklärt und dieselben: Istrien und Krain, die Grafschaften Neuburg und Schärding und Wolfratshausen an Ludwig von Baiern gegeben[3]. Dass Heinrich von Andechs-Meran der Besitzergreifung seiner Güter durch den Baier Widerstand entgegensetzte, ist begreiflich; doch wurde er bald überwältigt, räumte das Land und zog zu seiner Schwester nach Ungarn.

Allein die Verleihung der beiden Marken Istriens und Krains an Herzog Ludwig ist nur eine vorübergehende, denn das Patriarchat machte mit dem Hinweise, dass es bereits vor Jahrzehnten im Besitze derselben gewesen, Anspruch auf die beiden Markgrafschaften. Einer Notiz einer Aquileier Chronik entnehmen wir, dass 1209, Januar 13, Kaiser Otto IV. zu Augsburg das Marchionat Istrien, das nach Ächtung des Andechsers dem Herzoge Ludwig von Baiern verliehen worden war, dem Patriarchen Wolfger von Aquileia übergab[4]. Patriarch Wolfger nämlich, der 1204 nach Pilgrim II. den

---

[1] Oefele, l. c., Reg. 627.

[2] Ottonis Fris. Sanbl. (MG. SS., XX, 332). A Bawaria in Alamanniam ibique in epiphania domini apud Augustam colloquium habens, Ottonem palatinum de Witilinsbach nec non marchionem de Anadehse lege Bawarica sententialiter propter occisum Philippum proscripsit, eosque dignitatibus ac prediorum suorum reditibus sine spe recuperationis iudicialiter privavit.

[3] Oefele, l. c., Reg. 627. K. Otto gibt Ludwig von Baiern die foeda, que interfectores regis Philippi, marchio Hystriae et palatinus comes de Witlingispach ab imperio tenuerunt.

[4] Wolfgerus marchionatum Istrie, quem dux Bavarie Ludovicus nomine tenebat, per sententiam principum obtinuit; et resignatione facta per ipsum ducem de hujusmodi marchionatu per omnes imperatores predictos dictus patriarcha successive investitus est (Chron. III. patr. Aquil. apud de Rubeis, App. IX).



Patriarchenstuhl innehatte, erfreute sich einer besonderen Gunst Otto IV. Bereits 1206 bemühte er sich, als päpstlicher Legat nach Deutschland geschickt, die Streitigkeiten zwischen Philipp von Schwaben und dem Sachsen Otto IV. beizulegen; als Philipp ermordet wurde, gieng Wolfger abermals im Auftrage des Papstes nach Deutschland, um Otto zur unbestrittenen Anerkennung der Königskrone zu verhelfen[1]. Dieses geschah zu Frankfurt im Jahre 1208; hier wurde Otto IV. anerkannt, und seitdem wandte er dem Patriarchen Wolfger seine volle Gunst zu[2] und verlieh ihm die beiden Marken Krain und Istrien[3].

Die briefliche Bestätigung dieser Schenkung datiert vom Jahre 1210, Mai 8, Cremona, woraus wir Folgendes entnehmen können: Als die „marchia Carniolae und Istriae cum comitatu et omnibus pertinentiis“ dem Markgrafen Heinrich wegen Theilnahme an der Ermordung Philipps abgesprochen wurde, vergab sie Otto an Ludwig von Baiern. Als aber Patriarch Wolfger von dieser Vergabung hörte, eilte er nach Augsburg und machte die Ansprüche der Kirche von Aquileia auf Istrien und Krain geltend, wies hin auf die Schenkung Kaiser Heinrich III. und unterstützte seine Forderungen durch authentische Privilegien. Von der Berechtigung dieser Forderungen überzeugt, verzichtet Herzog Ludwig auf die genannten Marken, die nun in den Besitz des Patriarchates übergehen[4].

---

[1] Vgl. Czörnig, l. c. 279.

[2] Brief Ottos an Wolfger (1209), ibid, n. 3. Cum itaque de te, tamquam dimidium animae nostrae diligamus et plenam in te habeamus confidentiam et nos de statu tuo, quem jucundum semper esse cupimus, et in omni bono prosperavi desideramus . . .

[3] Czörnig, l. c. 292, n. 2, unterscheidet für den Beginn des XII. Jahrh. von der Markgrafschaft Istrien die Grafschaft. Bei dem Kriege zwischen dem Patriarchen Ulrich und dessen Bruder Heinrich gegen Engelhert von Istrien, in dem letzterer 1112 am Timavus unterlag, überließen die beiden Brüder Engelbert einen Gebietsstreifen im nordöstlichen Istrien als Lehen. Dies sei der Ursprung der Grafschaft Istrien. Eine urkundliche Untersuchung müsste die Richtigkeit dieser Behauptung erst beweisen.

[4] (Arch. f. H., I, 41, 17. — Winkelmann, Act. imp. ined. sec. XIII, I, 50, 55) . . . quod cum propter enormes excessus Henrici

Eine mehr neutrale als ausgesprochene Stellung nahm Patriarch Wolfger bei den zwischen Otto IV. und dem Papste Innocenz III. ausgebrochenen Streitigkeiten ein; offenbar hatte er immer die Stellung der Macht und des Besitzes des Patriarchates im Auge, als er in Übereinstimmung mit Rom den neuen König Friedrich II., den Sohn Heinrich VI., anerkannte. Dieser bestätigte ihm daher auch bald nach seiner Thronbesteigung zu Augsburg 1214, Februar 22, als Erkenntnis seiner Treue und Ergebenheit die Territorial- und Besitzrechte und Freiheiten der Kirche von Aquileia, darunter auch die „marchia Carniole et Istrie cum comitatu". Aus dieser Bestätigung ersehen wir die gewaltige Ausdehnung der territorialen Macht des Patriarchates[1]. Wolfger ist der erste, der sich Patriarch von Aquileia, Markgraf von Friaul, Istrien und Krain schreibt[2].

Zwei Fragen stellen sich uns gegenüber: warum erhielten die Andechs-Merane Mark und Grafschaft, wie wir

---

quondam marchionis Istrie, quod ipse nomine criminis lese maiestatis in decessore nostro domino Philippo commisit, **marchia Carniole et Istrie cum comitatu** et universis pertinentiis suis et tam feudum quam alodium et omnis honor suus in generali curia nostra Frankenfurt per sententiam principum sibi fuerit abjudicata et ad domininm imperii marchia Istrie libere et absolute sit addita, nos eandem marchiam nobis et imperii vacantem tunc fideli nostro Ludovico duci Bavarie iure feudali concessimus.

[1] Mühlbacher-Böhm., Reg. imp., 185. Der Besitz des Patriarchates war: 1. das Ducat und Comitat Friaul, 2. die Markgrafschaft Istrien und Krain, 3. das Gebiet zwischen Piave und Livenza, 4. die Regalien der Bisthümer von Istrien, 5. die Abteien Sesto (Friaul), Piro (Treviso) und S. Maria in Organo (Verona), 6. die Burgen von Treffen und Tiven in Kärnten, 7. Luženik, 8. Attems, Pertenstein und Cerneu.

[2] Die Titulatur, die die Patriarchen vor Wolfger führten, war: Wolricus d. g. Aquilegensis patriarcha (1120); G. Aquilegensis patriarcha (1125). Wolfger nennt sich: Volcherus s. Aquil. sedis patriarcha et marchio Istriae (1211); dominus Volcherius s. Aquil. sed. patr. nec non Forojuliane, Istrie et Carniole marchio (1214); aber auch bloß dom. patr. Aquil. sed. (1217). Kandler, Cod. dipl. Istr. (ohne Seitenzahl). Vgl. Dipl. Pagani P. 1319. Paganus electus Istriae et Carniolae marchio, marchionatum Istriae et Carniolae ad nos et ecclesiam nostram spectantem nobili viro Franceschino de la Turre duximus concedendum (Hitzinger, Mitth. d. hist. V. f. Krn., 1850, 38).

aus den urkundlichen Ausdrücken ersehen, marchia cum comitatu, die beide dann auf Aquileia übergiengen, und was geschah mit dem reichen Eigengute des Andechsers in Krain?

Marchia Carniole cum comitatu ist die urkundliche Bezeichnung jenes Gebietes, das circa 1180 in die Hände der Andechs-Merane kam. Die Marchia oder Markgrafschaft wurde dem Patriarchate entzogen, und die Grafschaft oder unser heutiges Ober-Krain stand, seitdem sie seit 1090 definitiv von der Mark getrennt worden, unter keiner besonderen Verwaltung: denn comes de Creine, wie die letzten Sprößlinge des Hauses Ulrich I. von Istrien-Krain sich nennen, war ein bloßer Titel, der keinerlei Machtvollkommenheit zur Folge hatte. Als das genannte Haus ausstarb, kam dessen Eigenbesitz in Krain an drei Geschlechter: die Sponheimer, Andechse und Grafen von Bogen. Unter diesen hatten die Andechse den größten Besitz und war überhaupt das mächtigste der in Ober-Krain begüterten Geschlechter. Nicht auffällig erscheint es daher, dass ihnen zugleich mit der Markgrafschaft Krains auch der comitatus, von dem sie einen großen Theil ihr Eigen nennen konnten, übertragen wurde und dadurch marchia und comitatus nach einer Trennung von fast einem Jahrhunderte wieder vereinigt wurden. Dadurch wurden jedoch die Besitzverhältnisse der Sponheimer und der übrigen Geschlechter, wie die der Bisthümer Freising und Brixen, nicht im geringsten geändert.

Als 1209 der Andechser Heinrich geächtet wurde und alle Würden, Lehen und Eigen verlor, kam nach einer kurzen Unterbrechung marchia und comitatus an das Patriarchat, und vermuthlich war es auch der Eigenbesitz des Andechsers, der mit der Verleihung Krains und Istriens an dasselbe kommen sollte. Allein als Heinrich nach seiner Ächtung zu seiner Schwester nach Ungarn zog, trat bald darauf eine Wendung zum besseren ein. Eine persönliche Folge ward der Ächtung nicht mehr gegeben, Otto ließ ihm alles Eigen in Krain, Kärnten und Steiermark[1]. Der Herzog von Österreich kam ihm freundlich entgegen[2], und 1220 finden wir

[1] Oefele, l. c. 99, Reg. 632, 633, 642.

[2] Ibid., Reg. 632 a, 634 u. a.

den Meraner bereits wieder in der Umgebung des Kaisers[1]. Heinrich war rehabilitiert, seine Unschuld an dem an Philipp von Schwaben begangenen Verbrechen anerkannt worden. 1217 (vor 15. April) sehen wir ihn als „dei gratia marchio Hystriae“, welchen Titel er sich beilegte, trotzdem er nicht im Besitze dieser Mark war, eine Schenkung von einer Hube zu Tupaliče nächst Höflein an das Kloster Viktring beurkunden[2]. Und dadurch, dass das Eigenthum in Krain an Heinrich wieder zurückgegeben wurde, verlor auch die Herrschaft des Patriarchates in dem comitatus jede Berechtigung: dieser verschwindet von diesem Augenblicke an, die Dreitheilung desselben bleibt aufrecht erhalten, und wir werden in der Folgezeit sehen, dass diese Auftheilung späterhin maßgebend wird für den Anspruch auf den Titel eines „Herren in Krain“.

Als Heinrich IV. von Istrien den 18. Juli 1228 zu Windischgraz in Unter-Steiermark sein bewegtes und thatenreiches Leben schloss[3] und neben seinen schon früher verstorbenen Kindern zu Sitich bestattet wurde[4], erhob dessen Bruder Otto VII., Herzog von Meran und Pfalzgraf von Burgund, als Erbe Anspruch auf das Marchionat Istrien und auch auf Krain. Am 29. October 1229 erscheint Otto gewissermaßen als „dominus terrae“[5] und 1229 bestätigt er die von seinem verstorbenen Bruder herrührende Stiftung des S. Anton-Spitals am Bocksruck (Kozjak zu Neuthal) unter Anführung der Grenzen[6]. Auf dem Patriarchenstuhle saß der Bruder Otto VII. von Meran, Berthold, der 1218 nach einer bewegten Vergangenheit und nach den verschiedensten Stellungen, die er im Leben eingenommen, zu dieser Würde erhoben

---

[1] Oefele, Reg. 635—637.

[2] Urkb. f. Krn., II, 23, 32.

[3] Diess. Nekrolog. b. Oefele, l. c.

[4] Putzel, Idiograph. mon. Sitic. 601. — Arch. f. H., I, 190.

[5] 1228, Octob. 29, . . . Patriarch Berthold von Aquileia bestätigt den Kauf von Gütern in Krain seitens des Klosters Obernburg und von der Probstei Diessen und beurkundet die Rechte und Freiheiten desselben an ihnen . . . Hinc est, quod nos B. d. g. s. Aquileg. eccles. patriarcha una cum fratre nostro illustri duce Meranie Ottone scire volumus, quod . . . (Urkb. f. Krn., II, 43, 60).

[6] Urkb. f. Krn., II, 52, 66.

wurde. Die Übergriffe seines Bruders mochten Berthold veranlasst haben, hierüber bei Kaiser Friedrich II., dem er sich angeschlossen hatte, Klage zu führen, worauf der Kaiser Otto VII. zur Verzichtleistung auf Krain oder Istrien zwang. So verzichtet dieser 1230, Juli 25, vor dem Kaiser und den versammelten Fürsten auf allen und jeden Anspruch, welchen er seinem Bruder, dem Patriarchen von Aquileia, gegenüber wegen der Mark und Grafschaft Istriens und Krains, die dieser infolge seiner Stellung als Patriarch vom Reiche besitzt, erhoben hat[1]. Durch das Zurücktreten Ottos von seinen gänzlich unbegründeten Ansprüchen kam zum drittenmale das Patriarchat in den Besitz Krains und Istriens.

Die Eigengüter der Andechse in Krain blieben jedoch im ungestörten Besitze derselben. Sie lagen — eine genaue Übersicht bietet die Zusammenstellung im Anhange — in Ober- und Unter-Krain, soweit es sich aus den Urkunden ersehen lässt. Der Hauptstock ihrer Besitzungen lag einerseits in Ober-Krain mit dem Mittelpunkte Stein, und in Unter-Krain andererseits bildeten den wichtigsten Complex jene Güter, die die Andechser vom Hochstifte Freising zu Lehen trugen, und die später an die Babenberger und die Sponheimer übergiengen[2]. Wie bedeutend die Herrschaft Stein gewesen sein muss, dafür spricht der Umstand, dass Graf Berthold II. sich in einer Urkunde für Viktring (c. 1143) Graf Berthold von Stein nennt[3]. Durch die Vermählung Heinrich IV. von Andechs-Meran mit Sophie, der Tochter

---

[1] Arch. f. H., I, 157, 49. Quia labilis est memoria humanorum . . . ideoque in presentia nostra coram subscriptis principibus et viris nobilibus inter dilectos principes nostros Bertholdum venerabilem patriarcham Aquilegensem et Oddonem ducem Meranie fratrem eius peracta sunt . . . idem dux Meranie in presentia principum ceterorum nostrorum conspectuisse presentans petitionis quam dudum contra eundem patriarcham de **marcha et comitatu Histrie et Carniole**, quos dictus patriarcha in feudum pro eadem Aquil. sede ab imperio tenet, dudum et sepe iam moverat, spontanea concessione et gratuita voluntate remittens in perpetuum ei et sedi Aquilegensi . . .

[2] Vgl. Capitel VII.

[3] Urkb. f. Krn., I, 96, 93, c. 1143, ... , . . . Walter von Malentin schenkt an Viktring zwei Mansen in Nöring (B. Gmünd). Zeugen: Graf

des nicht nach 1220 verstorbenen Grafen Albert von Weichselburg, kamen die Güter dieses Grafen größtentheils an die Andechse; eine Grafschaft Weichselburg wird es wohl nicht gegeben haben. So verzichtet Sophie 1232, April, auf das Forst- und Jagdrecht, welches einst Graf Albert von Weichselburg auf einigen Gütern Sitichs sich vorbehalten hatte[1]. Das „castrum Wihselberch" scheint sie in der Folgezeit dem Patriarchate Aquileia überlassen zu haben, denn 1250, September, macht sich Berthold V. anheischig, gegen anderweiten Verzicht auf aquileisches Gut, sein Recht darauf Agnes III. und ihrem Gemahle Ulrich von Sponheim zu überlassen.[2] Die territoriale Macht der Andechse wurde bedeutend erweitert durch die Übertragung einzelner Territorien Unter-Krains vom Bisthume Freising als Lehen. Da jedoch mit dem Andechser Lehen die Frage nach dem Besitzstande und der Herrschaft der Babenberger in Krain zusammenhängt, so werde ich darauf am geeigneteren Orte eingehen; hier genüge die bloße Erwähnung der Thatsache. Auch vom Hochstifte Gurk empfieng dieses Haus einzelne Güter als Lehen: so erhielt 1228 Markgraf Heinrich von Istrien von Gurk die Feste Liebeck, wozu noch das Lehen Kerstetten (bei Egg ob Podpetsch) mit 19 Huben, und noch zwei Lehen, die als die des Engelschalk von Wolchenburch und des Wulfing von Sowenstain genannt, aber nicht näher bezeichnet werden, kamen. Diese beiden letzteren wurden den genannten Personen entweder nach ihrem Heimfalle oder bereits vom Markgrafen als Afterlehen übergeben[3].

Bedeutend ist die Zahl der krainischen Ministerialen der Grafen von Andechs-Meran und sie spricht für den ausgedehnten Machtbezirk derselben. Eine Aufzählung derselben,

---

Berthold von Stein, Carolus minister, Albert von Nazzenfuss, Wilhelm von Minkendorf u. a. Ich nehme mit Schumi (Not. zur Urk.) gegen Oefele, l. c. 67, n. 15, an, dass der Graf Berthold Graf B. II. von Andechs sei; Oefele hält ihn für den 1180 gestorbenen Grafen Berthold von Tirol. Dass die als Mitzeugen genannten Ministerialen der Andechser aus Krain sind, ist für mich maßgehend.

[1] Urkb. f. Krn., II, 56, 74.

[2] Ibid. II, 137, 174.

[3] Ibid. II, 47, 61.

die sich nach den Gütern, welche sie innehatten, nannten, zeigt dies; ich führe aber nur jene an, deren Ministerialen-Eigenschaft aus den Quellen sich unzweifelhaft ergibt, und habe in die Anmerkung jene gesetzt, deren gleiche Eigenschaft sich nur aus der Stellung zwischen Ministerialen und anderen erklären und beweisen lässt. Ausdrücklich werden als Ministerialen der Andechser bezeichnet: die von Rauno, Babendorf (Babni vert), Michelstetten, Olscheuk, Poschenik, Tupalitsch, Winklern, Kronau, S. Marein, Gutenberg, Wopoule, und das bedeutende Ministerialen-Geschlecht derer von Stein[1].

Die Zusammenstellung von Eigen- und Lehensgut, von Ministerialen und ihren Gütern lehrt uns die gewaltige Macht der Andechs-Meraner in Krain kennen, und es erscheint uns daher begreiflich, dass Otto VII., pochend auf seine territoriale Gewalt, es wagen durfte, seine Hand nach der seinem Bruder entzogenen Markgrafenwürde auszustrecken. Nur der Machtspruch des Kaisers verhalf Aquileia zu seinen Rechten.

Eine kurze Darstellung der territorialen und kirchlichen Verhältnisse bis etwa zum Jahre 1228, in welches der Beginn des Auftretens der Babenberger auf dem Boden Krains zu setzen ist, mögen die bereits im III. Capitel begonnenen Auseinandersetzungen vervollständigen.

---

[1] Beleg hiefür die nachstehenden Urkunden, deren Reihenfolge nach den oben angeführten Ministerialen-Geschlechtern geordnet ist. Urkb. f. Krn., II, 43, 60. — 10, 14. — 9, 13. — 75, 103. — 23, 32. — 115, 149. — 8, 12. — 75, 135. — 113, 145. — 14, 21. — Ibidem. — 32, 43. — 75, 103. Die von Stein werden als Ministerialen genannt: Oefele, l. c., Reg. 555, 626, 626 *a*, 626 *b*, 632, 642, 656, 664. Nach Reg. 664 hat dieses Geschlecht zur Stiftung des Klosters Marienthal in Michelstetten das Meiste beigetragen. Nach Reg. 550 (Urkb. f. Krn., II, 49, 63) gehören auch Wergand und Otto, die Kapläne Berthold V., diesem Geschlechte an. — Oefele, l. c. 69, nimmt als Ministerialen nebst den oben bereits angeführten an: die von Eich, Gurkfeld, Vellach, Hirtenberg, Lichtenberg, Sonneg, Rosenbach, Nassenfuß, Reitenburg, Duplach, Preisegg, Inselwert, Scharfenberg, Rabensberg, Studa, Neudegg und Gorenze. Reg. 642. — 626, 626 *b*, 632, 642. — 633. — 626. — 642. — 632. — 632. — 157. — 555. — 626 *b*. — 555, 626 *a*, 632, 649, Urk 14. — 632. — FRA., II, 1. 46. — 632, 664. — 626 *a*, Urk. 15. — 632. — 626.

Vor allem sind es Schenkungen an geistliche Stifter, die uns vom Stande der weltlichen Besitzungen Kunde geben. Drei bedeutende Geschlechter treten uns neu als in Krain begütert entgegen: so vor allem die Grafen von Ortenburg. Aus c. 1202, vor 27. Jänner, ist uns eine Notiz erhalten, die uns berichtet, dass Bischof Otto von Freising das Schloss Wartenberg bei Möräutsch in Ober-Krain von Grafen Otto von Ortenburg erkauft[1]. Dies die erste Nachricht von einem Besitze der Ortenburger, der sich in späterer Zeit über einen großen Theil des Landes ausbreitete; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass bereits zu Beginn des XII. Jahrhunderts die Ortenburger in Krain besitzend gewesen. Das kärntnische Geschlecht der Sternberge erscheint im Besitze der Herrschaft Laas, denn 1221, Dec., erkennt Patriarch Berthold von Aquileia den Anspruch des Grafen Wilhelm von Sternberg auf das Patronat der Kirche von Laas an[2], und in einer Urkunde für Sitich von 1242 nennt sich Graf Ulrich von Sternberg „comes Ulricus de Los“[3]. Als drittes Geschlecht begegnen uns die Heunburger, die in Besitze des predium Zillovecz (Zilowiz, Slivica)[4] waren.

Schenkungen von Eigen und Liegenschaften auf denselben an Klöster und Kirchen nehmen immer mehr und mehr zu, und es sind vor allem kärntnische Stiftungen, die im Laufe der ersten Jahrzehnte des XII. Jahrhunderts reich mit Gütern beschenkt werden: die nahen Beziehungen Ober-Krains zu den daselbst vermöge ihres Güterbesitzes dominierenden Sponheimern und dadurch zu Kärnten lässt die Thatsache der reichen Bestiftung kärntnischer Klöster in Krain begreiflich erscheinen. So erhielt Viktring, dessen bereits erworbene Besitzungen 1202 (März 11 und 19) vom Papste Innocenz III. bestätigt wurden[5], theils durch Schenkungen der

---

[1] Urkb. f. Krn., II, 2, 4. Der Bischof ließ jedoch das Schloss niederreißen, damit sich nicht die Söhne des Grafen Heinrich desselben hinterlistigerweise bemächtigen könnten.

[2] Urkb. f. Krn., II, 30, 41.

[3] Ibid. II, 93, 120. Vgl. II, 96, 128.

[4] Ibid. II, 54, 70.

[5] Ibid. II, 7, 8, 9. Vgl. pag. 62, n. 1.

Andechs-Merane[1], theils der Sponheimer, die 1220 vier Huben ihres Lehengutes Ševlje bei Lack an das Kloster vergaben[2], eine Erweiterung ihres Besitzes. An das Kloster S. Paul kamen durch sponheimische Schenkungen 20 Huben in Ober-Krain, darunter 12 am Schuizabache und 8 zu Püchling am Laibachflusse[3] und 1209 verleiht diesem Kloster Herzog Bernhard von Kärnten beim Antritte des Römerzuges mit Kaiser Otto IV. das zwischen Save und Gurk gelegene Gut Brassowe (Brezovo) mit allen Vorrechten, ausgenommen den Blutbann, falls er auf dem Zuge oder nach seiner Heimkehr erblos sterben sollte[4]. Auch Gurk erhielt eine Besitzerweiterung[5]. Im steirischen Kloster Obernburg stiftete sich 1209 der Andechser Heinrich von Istrien einen Jahrestag durch Widmung zweier Huben zu Poreber (bei Stein) und fügt der Schenkung für seinen Todesfall noch vier weitere Huben und eine Ministerialie bei[6]. Durch die Andechse kam auch das bairische Stift Diessen zu Besitzungen in Krain[7].

Dass bei dem so zerstreut liegenden und ineinander oft greifenden Besitz der einzelnen kirchlichen Corporationen es oft zu Streitigkeiten und Rechtshändeln kam, die in letzter Instanz von der obersten Diöcesanbehörde zur Austragung gebracht wurden, ist erklärlich. Ein Fall dieser Art ist der Rechtsstreit zwischen dem Kloster Viktring und dem Pfarrer Magister Peter von Krainburg bezüglich der Kapelle und der Zehentrechte zu Höflein, der zuletz durch den Patriarchen Berthold von Aquileia zur Ausgleichung gebracht wurde[8]. Von einem ähnlichen Rechtsstreite gibt uns ein Notariatsact Kunde, der über den Process des Herzogs Bernhard gegen den Patriarchen Berthold wegen Restituierung des Patronats über die Pfarre Laibach aufgesetzt wurde. Da aber der Vertreter des Patriarchen die Jurisdictionsgewalt der vom verstorbenen Papste delegierten Richter bestritt, so einigten sich beide Theile zur gütlichen Beilegung des Streites[9].

---

[1] Urkb. f. Krn., II, 8, 12; 9, 13; 10, 14; 23; 32. — [2] Ibid. II, 26, 35. — [3] Ibid. II, 2, 3. — [4] Ibid. II, 12, 17. — [5] Ibid. II, 45, 61. — [6] Ibid. II, 13, 18; II, 22, 31; II, 43, 60. — [7] Ibid. II, 47, 62. — [8] Ibid. II, 35, 48, 49. — [9] Ibid. II, 37, 50.

Die Darstellung der Güterverhältnisse der Kirche in Krain bringt uns auf eine Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse überhaupt. Die ganze Patriarchaldiöcese, die durch die Urkunde von 819 ihre bestimmte Abgrenzung erhielt, wurde in Archidiaconate getheilt, deren Zahl sich anfangs auf fünf belief, und zwar: Aquileia mit den Pröpsten als Erzpriestern, Cividale mit einem aus der Mitte des Capitels gewählten Canonicus, Kärnten mit dem Pfarrer von Villach als Archidiacon, die Mark an der Save mit dem Pfarrer von Cilli und endlich Krain und die windische Mark (Carniola et Marchia) meistens unter dem Pfarrer von Laibach[1].

1217 erscheint der erste Diacon Krains in Berthold und 1218 als decanus Carniole et Marchie[2]. Als älteste Kirchen haben wir die anzunehmen, die diè Episcopate Freising und Brixen in ihren krainischen Besitzungen anlegten, und zwar Freising in Lack und Brixen in Veldes, wenn auch erst spätere Nachrichten uns dies bezeugen. Die urkundlich zuerst auftretenden Kirchen sind Weißkirchen bei S. Kantian (1074)[3], Lack (1074)[4] u. s. f. Als ein Act der Humanität erscheint die Gründung des Hospitals S. Anton am Bocksruck im Jahre 1228.

---

[1] Vgl. de Rubeis und Hitzinger, „Die kirchliche Eintheilung Krains seit der ersten Einführung des Christenthums bis zur Gegenwart". Klun, Arch. II, III, mit einer, die kirchliche Eintheilung Krains darstellenden Karte.

[2] Urkb. f. Krn., II, 33, 27.

[3] Ibid. I, 50, 60.

[4] Ibid. I, 51, 61.

Sechstes Capitel.

Die Marchia Hungarica oder Slavonica des XII. Jahrhunderts.

Das Auftreten der Bezeichnung „Marchia Hungarica“ oder „Marchia Slavonica“ für den südöstlichen Theil Unter-Krains nöthigt uns, dieser Bezeichnung und dem damit verbundenen Begriff nachzugehen, besonders da wir im Laufe des XIV. Jahrhunderts die gleiche Nomenclatur für das gesammte Unter-Krain als windische Mark finden.

Bereits im VII. Jahrhundert wird das die Alpenslaven umfassende Gebiet als ein eingeschlossenes Land, und speciell Karantanien, das sich über die heutige Steiermark, Kärnten und Krain erstreckte, als „Marca Windinorum“ bezeichnet, der ein dux Windinorum vorgesetzt ist[1], anderseits wieder als partes Sclavinie ein Gebiet, das sich an die partes Carentaniae anschloss[2]. Allerdings wurde später die Bezeichnung Marcha Windinorum für jedes an Ungarn angrenzende Gebiet gebraucht; so wird die Ostmark in dieser Form oder als Slavinia genannt[3]. Diese Bezeichnungen schließen nur die Bedeutung eines Grenzgebietes im allgemeinen in sich, gleich wie wir um das XI. bis in das XII. Jahrhundert hinein für das steirische Save- und Sanngebiet den Ausdruck marchia

---

[1] Fredegar, 6, 72. Für die oben ausgesprochene Ansicht ist Kämmel, „Anfänge deutschen Lebens in Österreich“. Vgl. Schafařik, „Slav. Alterth.“, II, 437; Arch. f. H., II, 1 ff.

[2] 878, Sept. 9. Qua propter noverit industria omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum, quod . . . quasdam res nostrae proprietatis in partibus Carentaniae Slavinieque regionis sitas. Ankershofen, „Gesch. Krnts.“, I, 2, 340.

[3] Kämmel, l. c. 207, n. 1.

gebraucht finden, ohne dass wir dabei an eine Markgrafschaft denken dürfen[1].

Gegen Ende des XII. Jahrhunderts, wo sich die einzelnen Theile der innerösterreichischen Ländergruppe bereits zu präcisieren beginnen, stoßen wir auf eine Bezeichnung eines Theiles unseres heutigen Krains jenseits der Gurk, auf eine Marchia Hungarica. 1177, November 6, bezeugt Patriarch Ulrich von Aquileia, dass sein Verwandter Meinhard comes de Hystria dem Kloster Sittich „totum predium, quod apud Caltenveld habere et possidere visus est, necnon et duas villas in Marchia Ungarica iuxta Gurch fluuium sitas, quarum una Drazizdorf (U.-Krn. b. Möttling), altera vero Globochdorf (Globoko, Pfarre O.-Gurk) cum sediminibus, campis etc." für sein und seiner Brüder Seelenheil geschenkt habe[2]. Schon aus dieser Urkunde ersehen wir, dass die marchia Hungarica sich etwa zwischen Kulpa, an welchem Flusse Möttling liegt, bis an die Gurk erstreckt habe. 1162/64 erbittet derselbe Patriarch vom Erzbischofe Eberhard von Salzburg Rath und Hilfe in seiner Angelegenheit mit einem nicht genannten Grafen und ersucht ihn, an einem bestimmten Tage nach Feldkirchen in Kärnten zu kommen, wohin der dem Grafen vordem „in Marchia Hungariae" anberaumte Tag überlegt worden sei[3]. Marchia Ungarica oder Hungariae ist aber nichts anderes als die Bezeichnung eines dem Lande Krain vorgelagerten Grenzgebietes mit Anschluss an Kroatien, das, da letztgenanntes Land mit Ungarn vereinigt war, ungarisches Grenzgebiet genannt wurde.

Nicht allein aus dem eben angegebenen Grunde mag das Gebiet zwischen Gurk und Kulpa diesen Namen geführt haben, sondern auch der Umstand, dass ein großer Theil dieses Districtes ehemals zum Königreiche Kroatien gehörte, mag die Veranlassung zu dieser von der des übrigen Krains verschiedenen Bezeichnung gegeben haben. Eine Betrachtung

[1] FRA., 39, 19, XII. Urkb. f. Krn., I, 83, 73, unam villam in marchia Glazindorf (bei Marburg).

[2] Urkb. f. Krn., I, 127, 140, und 150, 173 *a*.

[3] Ibid. I, 148, 171.

der wechselseitigen Grenzverhältnisse wird von der Richtigkeit dieser Anschauung überzeugen.

Als König Ladislaus von Ungarn im Jahre 1091 das Bisthum Agram gründete[1], müssen zu dessen territorialer Ausstattung auch die Gebiete von Sichelburg, Möttling und Tschernomel verwendet worden sein, wenn uns auch Urkunden über diese Ausstattung des neu gegründeten Bisthums nicht vorliegen. Daher waren diese Gebiete im Besitze Ungarns. Allein aus den Urkunden des XIV. Jahrhunderts ersehen wir, dass Agram und Aquileia Anspruch machten auf diese Districte; von beiden Kirchenoberhäuptern wurde Möttling als in ihrem Besitze und in ihrer Diöcese gelegen bezeichnet: Aquileia bestellte die Seelsorger[2], sorgte für deren Erhaltung[3] und forderte die üblichen Abgaben von den Bewohnern ein[4]; das Capitel von Agram dagegen erhob Anspruch auf die mit der Kirchenherrschaft verbundenen Zehente[5]. Das zur Agramer Diöcese gerechnete Gebiet zwischen Gurk und Kulpa fasste man unter der Bezeichnung Archidiaconat von Gurk zusammen, das in drei Theile oder provinciae geschieden erscheint[6].

König Bela III. erbaute hier noch die Pfarrkirche zu Semič im Bezirke Möttling[7]. Die während und auf die Regierung Belas folgenden Jahrzehnte waren unruhevolle; daher sich bereits für die Mitte des XII. Jahrhunderts eine Lockerung der übrigens nie bestimmt festgesetzten Grenzen nachweisen lässt. 1145 kaufte das Gurker Stift von Rudpert von

---

[1] Monument. histor. episcop. Zagrabiensis, edid. J. B. Tkalčič, II, 1.

[2] Ibid. II. Bd.

[3] Mitth. d. hist. Ver. f. Krn., 1847, 75, 14.

[4] Bianchi, Doc., I, 590, 360.

[5] Kercselich, Fund. episc. Zagrab., 25 ff.

[6] Tkalčič, Mon., II, 48, LVI. De decimacione nostri castelli de Guerche. Ipse autem archidiaconatus includit tres districtus sive provincias, que sunt de nostra decimacione quantum ad tres partes, quarta archydiaconali exclusa. Prima ergo provincia vocatur Goriche, secunda Megurechye et Podgorya et . . . tertia autem Methlika, Syhenstayn et Syhembergh.

[7] Tkalčič, Mon., II, 93. Item ecclesia sancti regis Stephani matrix de Senich de fundacione regis Bele, ut creditur.

Salmanstetten die Güter Vidošice, Viteče und Moravče; ersteres gehörte in die Pfarre Möttling[1]; und 1177 erwirbt das Kloster Sitich die villa Drašiče, die vom Grafen Meinhard von Istrien dahin geschenkt wurde „in marchia Slavonica“[2]. 1215 gab Heinrich IV. von Andechs einen Besitz von 50 Huben unter der Burg Maichau an das Bisthum Freising[3]. 1228 erscheinen bereits Ritter aus dem Möttlinger und Sicherberger Districte in Urkunden des genannten Grafen[4]. Aus der Schenkungsurkunde von 1228, October 18, in welcher Patriarch Berthold von Aquileia beurkundet, dass er auf Bitten der verwitweten Markgräfin von Istrien, Sophie, zur Bekehrung des Volkes in der Möttling eine Kirche zu Tschernomel eingeweiht habe, ist der Besitz der Andechse im Möttling und Tschernomel bewiesen[5].

Neben den Andechsern treten die Sponheimer Kärntner Herzoge daselbst besitzend auf: Landstrost (Landstraß) erscheint 1234 als sponheimisch: Bernhard von Sponheim stiftet das Kloster Marienbrunn bei Landstraß im Thale Töplitz, und die Erneuerungsurkunde von 1249, Mai 8, zeigt die Sponheimer auch im Besitze der Landschaften Möttling und Sichelburg und daher beinahe im vollen Besitze der eigentlichen marchia Slavonica zwischen Gurk und Kulpa[6].

Der Name „Marchia Slavonica“, zu deutsch: windische Mark, gieng, als im Laufe des XIII. Jahrhunderts die völlige politische Lostrennung derselben von Kroatien eintrat, allmählich auf ganz Unter-Krain, d. h. die Markgrafschaft, über,

---

[1] Urkb. f. Krn., I, 97, 96.

[2] Vgl. pag. 43, n. 4.

[3] Aufzeichnungen über den Erwerb von Gosteče, Baumgarten, Slap und anderen Gütern in Krain und der Mark. Urkb. f. Krn., II, 22, 30.

[4] Die Priseker (Pfarre S. Bartholomä), Oefele, l. c., Reg. 555, 649, 651, Urk. 14. — Engelbert von Forst, Oe. G. A., XIV, 135, 666. — Heinrich von Gurench, Oefele, l. c., Reg. 626. — Der von Maichau, FRA., XXXI, 124, 126.

[5] . . . populum in regione, que Metlica dicitur, existentem errore cecitatis involutum et ritum gentilium quodammodo imitantem gremio ecclesiae nostrae statuentes in eadem provincia in loco, qui dicitur Schirnomel, consecrari ecclesiam . . . Urkb. f. Krn., II, 41, 59.

[6] Urkb. f. Krn., II, 125, 162.

so dass die eigentliche windische (oder ungarische) Mark des XII./XIII. Jahrhunderts völlig verschwindet und an ihrer Stelle Unter-Krain als Marchia und später in deutschen Urkunden als windische Mark erscheint[1].

Fr. Schumi ist das Verdienst nicht abzusprechen, die Frage der windischen Mark im engeren Sinne einer befriedigenden Lösung entgegengeführt zu haben, und ich schließe mich seiner Hypothese, wie diese Gebietstheile an Krain gekommen, an.

Ladislaus von Ungarn mag, als er im Jahre 1091 seinem Schwager Zwonimir folgte, den Gurker Landdistrict seiner Schwester Sophie als Erbgut gegeben haben; durch ihre Söhne kamen diese Besitzungen an das Haus der Andechs-Merane und der Sponheimer Kärntner Herzoge. Die Andechse haben wir im Besitze von Möttling und Sicherberg gesehen, und man glaubt, nicht mit Unrecht, den Grund darin zu finden: die Königin Gertrud von Ungarn, die Tochter Berthold IV. von Andechs, brachte nicht nur in ihrem Gefolge deutsche Adelsgeschlechter nach Ungarn, sondern sorgte auch für die Erhaltung und Ausbreitung ihres eigenen Geschlechtes, und durch ihren Gemahl Andreas II. mag diese Besitzerweiterung vor sich gegangen sein[2]. Durch die Vermählung Ulrich III. von Sponheim-Kärnten mit Agnes (III.) von Andechs-Meran kam der gesammte Besitz an den ersteren.

Allein die Wichtigkeit dieses Grenzgebietes lässt es begreiflich erscheinen, dass im XIII. Jahrhunderte, als der Besitz der Sponheimer daselbst schon gesichert erscheint, trotzdem die ungarischen Könige nie diesen Streifen Landes

---

[1] Valvasor, IV, 383. „Dieser umher (um Möttling) liegende Boden wird insgemein Croatien genannt, weil die Einwohner sich insgemein der croatischen Sprache und Tracht bedienen, auch alle ihre Gebräuche auf Crabatisch führen. Wann wir es aber recht untersuchen, so findet sich allhier die recht alte Windisch-March (Vindinorum Marchia), sintemal was zwischen der Culp und Gurk liegt, ehedem die Windisch-Mark (Vindorum vel Windorum Marchia) benennet worden.“

[2] Richter, Hormayrs Archiv, 1821, 192, glaubt, dass diese Gebiete, die den Kernstock der windischen Mark ausmachen, durch kriegerische Invasionen der Dachauer und Andechser zu Krain gebracht worden seien. Vgl. Arch. f. H., I, 67.

völlig aus den Augen ließen: so beschenkte Bela IV. 1258 das Kloster Landstraß[1], und das gleiche geschieht durch seine Söhne und den Ban Stephan in den Jahren 1295, 1300 und 1321[2]. Und noch im XIV. Jahrhunderte wird in einer Urkunde des Patriarchen Paganus von Aquileia das Kloster Landstraß als „in partibus Ungarie“ gelegen bezeichnet und geklagt, welchen Angriffen die um Landstraß gelegenen Gebiete durch die Invasion der Ungarn ausgesetzt seien[3].

---

[1] Arch. f. H., I, 46, 19.
[2] Ibid. I, 62, 25; 47, 21; 63, 62.
[3] Ibid. I, 29, 13.

Siebentes Capitel.

Das dominium Carniolae der Babenberger.

Seit den ersten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts datiert sich der Besitz und die Herrschaft der Herzoge von Österreich aus dem Geschlechte der Babenberger in Krain und der Mark[1]. Leopold VI. der Glorreiche war neben seinen reichspolitischen Strebungen bemüht gewesen, auch seine Länder zu erweitern und zu heben. So erwarb er die ausgedehnten Herrschaftsgebiete der Grafen von Klamm im Marchland und Peilstein; vom Burggrafen von Nürnberg kaufte er um 2000 Mark Silber die Herrschaft Raabs mit dem gleichnamigen Markte, von Gottschalk von Haunsberg die vom Bisthume Passau zu Lehen gehende Stadt Linz mit anderen Gütern an der Donau u. s. w.[2]

Vom Bischofe Gerold von Freising wurde Leopold mit jenen Gütern belehnt, die durch den Tod des Markgrafen Heinrich von Istrien seinem Stifte anheimgefallen waren, und zwar gegen Zahlung von 1500 und 150 Mark Silbers. Geldverlegenheit und Ergebenheit gegen den Babenberger mochten die Gründe gewesen sein, dass von Freisingen die entlegensten Güter dieses Hochstiftes in der Mark an Leopold VI. übertragen wurden[3]. In der Vertragsurkunde von 1229, April 5, Wien, werden die Güter nicht aufgezählt, sondern erst jene Urkunde von 1251, Juni 15, Lack, worin Ulrich, der Sohn

---

[1] Ich behalte für die folgenden Ausführungen die Ausdrücke Krain und die (windische) Mark bei, analog dem urkundlichen Ausdrucke marchia et Carniola und verstehe unter Krain den ehemaligen Comitatus (etwa O.-Krn.), unter Mark die Markgrafschaft.

[2] Huber, „Gesch. Österr.“, I, 402.

[3] FRA., XXXI, 128, 129.

Herzogs Bernhard von Kärnten, dem Bisthume Freising jene Güter zurückstellt, die sein Vater demselben widerrechtlich entzogen hatte, lehrt uns den babenbergischen Güterbesitz in der Mark kennen[1]. Es heißt: . . . quod memoratus pater noster Bernhardus inclitus dux Karinthie contra debitum iuris et iusticie ordinem possidendo detinet forum Gutenwerde et montem, qui Weinperch dicitur, et universas villas in Marchia sitas, quarum nomina sunt hec, videlicet Zagrat, Clenonich, Chraztn . . . , in Loknitz molendinum et mansum, Polanum maius et minus, Wre . . z . . . duos mansos et molendinum, Drage, Altenburch, ambo Paiersdorf, navigium Nabrego, Ztrug, Vreznich et Gavri et alias possessiones dicto foro et monti Weinperch attinentes et cetera videlicet loca . . . que quondam nobilis et illustris Heinricus marchia de Andess et Leupoldus inclitus dux Austrie nec non et Fridericus eiusdem filius iure feudali ab ecclesia Frisingensi a multis retroactis temporibus quiete et pacifice possederunt.

Eine Erklärung dieses Lehensgutes erscheint geboten, und zwar unter der Voraussetzung, dass mit Bezugnahme auf die Urkunde alle genannten Orte in der Mark gelegen sein müssen[2].

Gutenwerde ist Gutenwört in Unter-Krain, der Hauptort der freisingischen Güter in der Mark; Weinberg (bei S. Kantian) wird schon 1074 als freisingisches Eigengut erwähnt. Zagrad (Sagrad) ist wahrscheinlich das südöstlich von Nassenfuß gelegene. Clenonich erscheint verschrieben für Clevevich, Clingenuels in der Gemeinde Swur. Chraztn . . . hat man für Krestenitz (uersus Pilchgraez) erklärt, aber natürlicher erscheint Hrastule am Radulabache bei S. Kantian, beiläufig

[1] Urkb. f. Krn., II, 141, 180; FRA., XXXI, 154, 157.

[2] Eine Erklärung dieser durch Nässe sehr beschädigten Urkunde versuchte zuerst Richter in den „Beiträgen zur Lösung der Preisfrage des Erzherzogs Johann", 22 f. Sodann v. Zahn im Orts- und Personenregister zu den Cod. Aust. Fris.: endlich 1884 A. Ficker, „Herzog Friedrich II.", in dem Excurse „Das dominium Carniole", dessen Ausführungen mir als die richtigsten erscheinen. Einen weiteren Behelf zur Eruierung dieser zweifelhaften und verstümmelten Ortsnamen bildet die „Ducatus Carnioliae tabula chorographica" von J. D. Floriantschisch de Grienfeld, XVIII. Jahrh.

zwischen Sagrad und Weinberg gelegen. Loknitz ist zweifelsohne Laknitz bei Nassenfuß[1]. Polanum maius und minus würde auf Groß- und Klein-Pölland unweit Reifnitz hindeuten, allein der Umstand, dass Velike und Male Poljan zwischen Sagrad und Klingenfels liegen, lässt die beiden Polan als letztere Örtlichkeiten erscheinen. Für Wre . . z . . . spricht das nächst der Gurk unweit Altenburg gelegene Brezovica (Bresouza)[2]. Drage, das soviel wie Au bedeutet, entspricht das an der Gurk gelegene Draga. Altenburg (Stari Grad) ist das unweit des genannten Flusses oberhalb Kerschdorf gelegene gleichnamige Dorf. Ambo Paiersdorf sind Ober- und Unter-Baierndorf, navigium Nabrego, näher bezeichnet durch das beigefügte Ztrug (Strug), das am rechten Ufer der Gurk gegenüber von Praperz liegt. Vreznich scheint Wrussnitz (Brusnice) an einem südlichen Zuflusse der Gurk zu sein. Gavri liegt als Gaberje südlich von Wrussnitz.

Nach dieser Auslegung und Erklärung der in der Urkunde von 1251 verzeichneten Ortsnamen liegt das babenbergische Lehensgut vornehmlich zwischen dem Gurkflusse und dem Radulabache, erstreckt sich über letzteren bis gegen Sagrad und über die Gurk bis Gaberje.

In diesem Gebiete waren die Babenberger nur Grundherren, nicht Landesherren, und durch die Übertragung jenes Districtes durch Freising konnten sie sich auch den Titel eines „Herrn in Krain“ nicht beigelegt haben, und wir sind genöthigt, die Ursache hiezu in anderen Umständen zu suchen. Leopold VI., der nur indirect als Gründer babenbergischer Herrschaft in Krain angesehen werden kann, führte auch in seiner Titulatur den dominus Carniolae nicht; erst bei seinem Sohne Friedrich dem Streitbaren erscheint derselbe, und wenn auch die österreichischen Annalen Leopold einen dominus Carniolae nennen, so ist dies doch nur als eine Übertragung des Titels des Sohnes auf den Vater anzusehen[3].

[1] Richter, l. c. 22. Klein-Lack oder Loquitz.

[2] Zahn, l. c., erklärt Wre . . z . . . für Vreznich, welcher Ort später noch genannt wird.

[3] Cont. Garst. (MG. SS., IX, 596), a. a. 1230. Leupoldus dux Austrie et Styrie et dominus Carniole. — Cont. Claustron. I (ibid. 612). Factus

Die Beantwortung der Frage: was berechtigte den letzten Babenberger sich einen dominus Carniolae zu nennen? zwingt uns auf die Geschichte des Hauses Andechs-Meran zurückzugreifen.

Dieses so mächtige Geschlecht gieng nach jener verhängnisvollen Ächtung Heinrich IV. einem schnellen Ende entgegen. Otto VIII. war der letzte männliche Sprosse dieses Hauses, der, zuerst ein Anhänger des Welfen, später dem Staufer Friedrich sich anschloss. Trotzdem ist die Macht seines Hauses im Sinken begriffen: die Finanzen werden durch zahlreiche Kämpfe zerrüttet, vor allem durch den Streit mit Baiern; manch schöner Besitz geht ihm verloren, bis ihm zuletzt nur noch die fränkischen Güter bleiben. Hier machte er, in der Vorahnung eines nahen Todes, 1248, Mai 23, sein Testament und 19. Juni desselben Jahres starb er. Mit ihm erlosch die regierende männliche Linie des Hauses der Andechs-Merane, deren Geschicke fast ein Jahrhundert mit der Geschichte Krains innig verknüpft sind[1].

Otto VIII. Schwestern, fünf an der Zahl, waren sämmtliche vortrefflich verheiratet, und diese Thatsache spricht für das Ansehen des Hauses. Wir greifen nur Agnes heraus, die berufen war, durch die weibliche Linie der Andechs-Merane zwei Geschlechter zum Besitze der Güter dieses Hauses zu bringen, die Babenberger und die Sponheimer, letztere allerdings bereits früher besitzend.

Agnes wurde 1229 in demselben Jahre, als Leopold VI. durch Gerold von Freising mit Gütern dieses Bisthums in der Mark belehnt wurde, mit dessem Sohne Friedrich dem Streitbaren vermählt[2]; sie erhielt das vom Vormbacher Erbe noch übrige Eigen als Mitgift[3] und war außerdem im Besitze

---

est (Fridericus) etiam dominus Carniole. — Cont. Predic. Vindob. (ibid. 726), a. a. 1231. Fridericus successit patri suo Leupoldo in Austria, Styria et Carniola. Erst von diesen Jahren an thun die österr. Annalen mit einer einzigen Ausnahme (vgl. pag. 66, n. 4) des Landes Krain Erwähnung.

[1] Oefele, l. c. 100 ff.

[2] Ann. Mellic.; Annal. Gotwic.; Cont. Sancruc., I.; Contin. Claustron., III.

[3] Oefele, l. c. 102, n. 1.

des andechsischen Eigens in Krain. Das letztere anzunehmen ist aus zweifachem Grunde erlaubt. Agnes mag dieses Eigen von ihrem kinderlosen Oheim, dem geächteten jedoch im Besitze seiner Güter belassenen Markgrafen Heinrich IV. von Istrien, geerbt haben; durch sie gelangten die Babenberger mit Friedrich in den Besitz der Güter, als deren Mittelpunkt wir Stein kennen lernen, wo auch 1241, Mai 8, Friedrich der Streitbare als dominus terrae anwesend ist[1].

Durch die Erwerbung vervollständigte sich der Babenberger Besitz zu einem größeren Ganzen: in Ober- und Unter-Krain lagen die freisingischen Lehensgüter und die durch Agnes überkommenen Andechser Eigen, und auf Grund dessen nannte sich Friedrich „Herr in Krain“, dominus Carniolae, und seine Gemahlin domina Carniolae[2].

In neuester Zeit wurde die Ansicht ausgesprochen, dass Kaiser Friedrich II. wahrscheinlich 1232 die Grafschaft (!) Ober-Krain an den letzten Babenberger übertragen habe, die unter dem Namen dominium soviel als comitatus bedeuten dürfte, und man hat in dem Umstande, dass Herzog Bernhard von Kärnten sich ebenfalls dominus Carniolae nannte, eine offenbare Anmaßung des Sponheimers erblickt, die jedoch, da das Land Ober- und Unter-Krain eine Reichsambacht war, als eine Usurpation zurückgewiesen wurde[3]. Daraus spricht die so oft auftretende falsche Ansicht, dass Krain (comitatus et marchia) noch fort als Reichslehen vergabt worden sei, während man den Umstand außeracht gelassen hat, dass bereits seit dem Tode Ulrichs von Istrien-Krain ein Landesherr in Ober-Krain, dem frühmittelalterlichen comitatus, nicht nachzuweisen ist, und dass selbst als die Andechs-Merane „comitatum et marchiam Carniole“ reich-

[1] 1241, Mai 8, Prerau. Konrad von Saneck überträgt dem Herwart von Auersperg den Zehenten in Gutenfeld, in Reifnitz und Pölland. . . . Acta sunt hec in villa Perav prope Stain existente tunc in Stein domino Frederico illustri duce Austrie. Urkb. f. Krn., II, 87, 113.

[2] Zum erstenmale führt Friedrich den Titel dominus Carniole 1232, März 3 (FRA., II, 10, 296), allein er ist als solcher nach den obigen Ausführungen bereits seit 1229, dem Jahre seiner Vermählung mit Agnes, anzusehen.

[3] Schumi, Arch. f. H., I, 257 f.

lehensmäßig im Besitze hatten, der comitatus sich nur auf ihren ausgedehnten Güterbesitz in Ober-Krain bezog. Damit fällt auch die Ansicht, Bernhard von Kärnten habe sich die Herrschaft über Ober-Krain angemaßt[1]; auch er konnte gleich den Babenbergern sich den Titel eines „Herrn in Krain“ mit ebenso viel Recht beilegen, wie auch die Freisinger und Brixener Bischöfe domini Carniolae waren: Ober-Krain, und theilweise auch die Mark hatte sich aufgetheilt, und die einzelnen Theile berechtigten die Inhaber und Besitzer derselben zu diesem Titel[2].

Nur Weniges ist von einer Thätigkeit des Babenbergers in Krain erhalten, dessen Anwesenheit daselbst nur einmal urkundlich verbürgt ist[3]. Die Kaufsumme von 1650 Mark Silbers, die sein Vater an das Bisthum Freising für die erwähnte Lehensübertragung in der Mark zu entrichten hatte, schienen nicht gezahlt worden zu sein, denn schon 1236, Juli, verpfändet Friedrich an das Bisthum für 500 Mark, die sein Vater aus dem Lehen der Mark demselben schuldete, den Markt Aschbach in Nieder-Österreich[4]. Dass Friedrich das gute Einvernehmen mit Freising aufrecht zu erhalten versuchte, dafür spricht der Umstand, dass er die Heirat seiner Ministerialen mit jenen des freisingischen Bischofs gegen Theilung der Kinder und deren Güter genehmigte[5]. Sonst ist, mit Ausnahme, dass der Babenberger 1242 das S. Antonsspital am Bocksruck von der Gerichtsbarkeit seiner Beamten eximierte[6], von einer Thätigkeit desselben als Herren in Krain nichts überliefert.

Die Regierungszeit Friedrich des Streitbaren war mit Kämpfen überfüllt, und in den letzten Jahren seiner Regierung wandte er seine Aufmerksamkeit besonders dem Kampfe zwischen Kaiserthum und Papstthum zu, der damals mit er-

---

[1] Vgl. Cap. VIII.

[2] Vgl. Schulte, „Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte“, 194.

[3] Vgl. pag. 92, n. 1.

[4] Urkb. f. Krn., II, 64, 91. — FRA., XXXI, 132, 136.

[5] Ibid. II, 60, 80.

[6] Jedoch mit Ausnahme der kampfbedürftigen Fälle, sowie der Processe gegen Diebe. Urkb. f. Krn., II, 90, 117.

neuerter Heftigkeit entbrannte. Beide Parteien hielten auf die Unterstützung des mächtigen Herzogs von Österreich: durch den Papst suchte Friedrich die Errichtung eines eigenen Bisthums in Wien zu erlangen, durch den Kaiser dagegen die Königswürde. Letzterer forderte hiefür die Hand seiner Nichte, indem er sich offenbar mit dem Plane trug, die österreichischen Länder nach dem Tode des kinderlosen Herzogs an sich zu bringen. Um die schwebenden Verhandlungen zum Abschlusse zu bringen, begab sich Friedrich im Jahre 1245 zum Kaiser nach Verona, wohin dieser einen zahlreich besuchten Hoftag ausgeschrieben hatte. Schon war die Urkunde entworfen, und dieser Entwurf ist uns erhalten geblieben, welche die Erhebung Österreichs und Steiermarks zu einem Königreiche, wenn auch unter Festhaltung einer Unterordnung unter das Reich, verfügte; zugleich sollte auch die „provincia Carniole" zu einem ducatus erhoben werden[1]. Dies und dass Friedrich in diesem Entwurfe dux Austrie et Stirie et comes Carniole genannt wird, hat zu dem Schlusse verleitet, Friedrich sei im Besitze von ganz Ober-Krain gewesen und dieses habe der Kaiser zu einem Herzogthume erheben wollen. Dass diese Annahme unrichtig ist, habe ich bereits früher auseinander gesetzt und füge der Vollständigkeit halber bei, dass unter der provincia Carniole nur das ausgedehnte Herrschaftsgebiet der Babenberger in Krain zu verstehen sei, das durch Kaiser Friedrich II. zu einem Herzogthume erhoben werden sollte. Allein die Weigerung der Nichte des

---

[1] Petri de Vineis epistolae, Lib. VI, 26. Huillard-Brecholles, Hist. dipl. Frid. II., VI, 300. Ad decus preterea regni tui presentis privilegii autoritate permittimus, ut de **provincia Carniole** ducatum facias, immediate tibi et per te nobis et successoribus nostris et imperio responsurum, et ut in ducatu ipso Anselinum cognatum tuum fidelem nostrum in ducem valeas promovere plenum tibi concedimus potestatem. Vgl. Böhmer-Ficker, Reg. 3478 *b*—3484. — Nach J. v. Zahn in „Literar. Beilage der Wiener Montags-Revue", 1881, Nr. 46, war der Anselinus cognatus, den Herzog Friedrich zum Herzoge in Krain sollte erheben dürfen, ein natürlicher Sohn des Patriarchen Berthold von Aquileia aus dem Hause Andechs-Meran, namens Ainzili oder Heinrich, der durch die Verheiratung der Agnes, einer Nichte des Patriarchen, ein cognatus des Babenbergers wurde.

Babenbergers, Gertrud, dem Kaiser die Hand zu reichen, ließ das Ganze beim bloßen Entwurfe bleiben.

Durch Agnes von Andechs-Meran erhielt Friedrich die ausgedehnten Besitzungen derselben in Krain, doch scheint die Ehe keine glückliche gewesen zu sein, denn bereits 1236 ist Agnes von ihm geschieden[1]; die endgiltige Scheidung datiert von 1243[2]. Aber auch nach dieser Trennung von der Meranerin behielt Friedrich ihr Eingebrachtes, denn 1242 eximiert er noch das S. Antonsspital am Bocksruck von der Gerichtsbarkeit seiner Beamten und legt sich bis zum Tode den Titel eines „dominus Carniole" bei.

Am 15. Juni 1246 fiel Herzog Friedrich in der Schlacht an der Leitha gegen König Bela von Ungarn und mit ihm erlosch das Geschlecht der Babenberger. Unter den zwei letzten dieses Geschlechtes wurden zum erstenmale die Herrscher Österreichs mit Krain in nähere Berührung gebracht: allein es war bloß eine kurze Periode, ohne Spuren hinterlassen zu haben. An ihrer Stelle und in ihren Besitz in Krain tritt das Geschlecht der Sponheimer Kärntner Herzoge.

---

[1] Annal. Altah. (MG. SS., XVII, 392), a. a. 1236. Agnetem uxorem suam, filiam Ottonis ducis Meranie tamquam cognatam repudiavit. Ann. s. Rudp. (ibid. IX, 787).

[2] Chron. Praedicat. Vindobon. (ibid. IX, 727), a. a. 1244. Noch 1248, Sept. 22 (Oefele, l. c. Urk. 23), nennt sich Agnes „quondam ducissa Austrie".



Achtes Capitel.

Krain unter Ulrich von Sponheim.

Seit einem Jahrhunderte in Krain ansäßig und begütert waren die Sponheimer berufen, daselbst Landesherren zu werden. Bis auf dieses Geschlecht ersahen wir aus den urkundlichen Zeugnissen, dass Krain ein Gebiet war, das durch seine Auftheilung an mehrere Geschlechter und Hochstifte, deren jedes in seinem dominium die landesherrlichen Rechte für sich in Anspruch nahm, eines über das ganze Gebiet gesetzten Landesherren thatsächlich entbehrte, wenn auch nominell das Patriarchat die marchia Carniolae durch kaiserliche Verleihung in seinem Besitze hatte; denn da, wo wir die Patriarchen Aquileias handelnd eingreifen sehen, thun sie es in kirchlicher Beziehung als Diöcesan-Oberherren Krains, oder sind es Verfügungen, die sich auf Grund und Boden ihres Eigenbesitzes daselbst beziehen. Krain stand seit jeher immer in einer gewissen Verbindung und Beziehung zu Kärnten, von den Eppensteinern angefangen bis auf die Sponheimer, deren Herrschaft in Krain den Inhalt dieses letzten Kapitels bilden soll. Immer mehr und mehr wird unser Land in den Strudel der verwickelten Rechtsverhältnisse hineingerissen, und hier sind es die Sponheimer, die ihren Besitz an den Böhmenkönig übertragen, einen Besitz, der sodann auf die Habsburger übergieng, die das Land als reichsmittelbar unter ihre unmittelbare Herrschaft brachten. Mit dem Tode Ulrichs schließt die eigentliche Herrschaft der Sponheimer in Krain; jene des Nachfolgers daselbst, seines Bruders Philipp, ist bereits mit dem Besitzanspruche des Böhmenkönigs verknüpft.

Die Sponheimer gründeten ihren Besitz in Krain durch die Verheiratung der Richardis mit Popo von Istrien[1], anderseits mögen auch kaiserliche Vergabungen den Grundstock zu ihrer Territorial-Herrschaft daselbst gelegt haben. Die vollständige Arrondierung derselben vollzog sich durch die Vermählung der von dem Babenberger geschiedenen Andechserin Agnes mit Ulrich, dem Sohne des Herzogs Bernhard II. von Kärnten, die, nachdem durch päpstliche Dispens das Ehehindernis der Verwandtschaft aufgehoben worden, im Jahre 1248 erfolgte[2]. Agnes brachte ihrem Gemahle das „dominium Carniolae" der Andechser; ob auch die Güter der Gemahlin ihres Bruders, der Sophie von Weichselburg, an Agnes übergegangen, ist fraglich; doch ist es eine völlig unbegründete Ansicht, wenn man aus der Urkunde ddo. 1230, Nov. 6, worin Otto Herzog von Meranien beurkundet, dass er nach dem Tode seines Bruders Heinrich seiner Schwägerin Sophie ihr Heiratsgut um eine gewisse Summe abgekauft habe, die in Krain liegenden Güter darunter verstehen will[3].

Agnes nannte sich domina Carniole, einstens Herzogin von Österreich und Steiermark[4]; den Titel einer Herzogin hatte sie nach ihrer Trennung von Friedrich dem Streitbaren aufgegeben; domina Carniole nannte sie sich als Inhaberin eines ausgedehnten Gütercomplexes daselbst. Aber bereits 1235 führt Herzog Bernhard von Kärnten den Titel eines dominus Karniole, als er dem Kloster Landstraß das Dorf Osredek mit der Erlaubnis, dort eine Feste aufzuführen, schenkt[5]. Keine Anmaßung schließt diese Titulatur in sich: Herzog Bernhard berechtigten seine Güter in Krain und der Mark zur Führung desselben, und zwar mit demselben Rechte, als Friedrich der Streitbare sich einen dominus Carniolae

[1] Vgl. pag. 58.

[2] Urkb. f. Krn., II, 122, 159.

[3] Urkb. f. Krn., II, 53, 68. Für meine Ansicht gegen die Schumis, l. c., n. 2, sprechen die Urkunden, II, 71, 99, worin Sophia „quondam Hystrae marchionissa" dem Kloster Sitich acht Huben bei Liebeck im Orte Buch schenkt, und II, 72, 100.

[4] Urkb. f. Krn., II, 119, 155.

[5] Arch. f. H., I, 175, 52.

nannte. Ebenso tritt Ulrich 1247, also bereits vor seiner Vermählung, als dominus Carniolae auf[1], und aus dem Umstande, dass seit 1235 dessen Vater Bernhard nicht mehr als solcher auftritt, ist zu schließen, dass derselbe seinen gesammten Eigenbesitz in Krain und der Mark an Ulrich übergeben habe, der von nun an als Herr in, aber nicht von Krain auftritt.

Durch Agnes kamen, wie bereits des öftern erwähnt worden, die Besitzungen der Andechse in Krain an Sponheim, jedoch nicht, ohne von einer Seite angefochten zu werden. Als mit Friedrich dem Streitbaren der Mannesstamm der Babenberger ausgestorben war, machte Kaiser Friedrich die Rechte des Reiches gegenüber den erledigten Lehen geltend und setzte den Grafen Otto von Eberstein zum Reichsverweser ein. Auch das dominium Carniolae scheint Friedrich als erledigtes Reichslehen aufgefasst zu haben, denn 1247, Mai 24, gelobt Graf Otto „cuid. Fridericus D. g. invictissimus Rom. imperat. in toto ducatu Austrie, Stirie atque Carniole ut asserebatur, comiserat vices suas", einem gewissen Clizojo von Satemberch das Abhalten eines Gerichtstages zu Stein zur Verhandlung seiner Ansprüche[2]. In der Urkunde von 1249, October, Foggia, erklärt K. Friedrich, dass er die vom Grafen Meinhard von Görz an den Grafen Hermann von Ortenburg erfolgte Verpfändung von Gülten zu Grosuple um den Betrag von 600 Mark genehmige[3] und ermächtigt in einer zweiten Urkunde gleichen Datums den Grafen Meinhard von Görz als Reichsstatthalter, alle Besitzungen und Liegenschaften „in Stiria et Carniola" des Patriarchen, des Erwählten von Salzburg und anderer Kirchenfürsten, die von ihm abgefallen waren, einzuziehen[4]. Mag nicht die Gefahr, ihre Besitzungen durch die so gestalteten Verhältnisse einzubüßen, Agnes veranlasst haben, Ulrich, dem so mächtigen Sohne des Kärntner Herzogs, die Hand zu reichen, oder war es Ulrich, der die endgiltige Vereinigung Krains mit Kärnten vor Augen hatte,

---

[1] Arch. f. H., I, 11, 6,
[2] Ibid. I, 204, 61.
[3] Urkb. f. Krn., II, 129, 164.
[4] Ibid. II, 129, 164.

als er sich mit der Andechserin vermählte? Beide hatten jedenfalls ein Ziel vor Augen: des Reiches Ansprüche auf das babenbergische dominium Carniolae zunichte zu machen. Ulrich und seinem Bruder stand die Macht hiezu zu Gebote; die kaiserliche Verweserschaft in Krain kann hier mehr als in Österreich und Steiermark eine vorübergehende genannt werden.

Für Aquileias Herrschaft in Krain bedeutete Ulrich von Sponheim das Ende. Bereits unter Berthold zeigte sich die Macht des Patriarchenstaates im Sinken begriffen und der Residenzwechsel der Patriarchen von Aglei nach der Urbs Utinensis war der letzte. Allerdings waren dieselben nach der Verzichtleistung Otto VII. im Besitze von „comitatus et marchia Carniolae", das ihnen auf Grund früherer Privilegien übertragen wurde, allein dieser Besitz, d. i. die Territorial- und Lehenshoheit mit den damit verknüpften Rechten, war bald nur mehr ein nomineller. Die Kärntner Herzoge hatten bereits seit Jahrzehnten in ihrem Besitze landesherrliche Rechte ausgeübt und neben ihnen stand eine Anzahl größerer und kleinerer Geschlechter und die ausgedehnten Immunitätsgebiete Freisings und Brixens. Bald, und wir kommen im Laufe unserer Darstellung darauf zurück, ist auch der privatrechtliche Besitz der Patriarchen, ihr Grundeigenthum in Krain, Angriffen von verschiedener Seite ausgesetzt.

Als der Andechser Berthold 1251 starb, bestieg der päpstliche Notar und Legat Innocenz IV., Gregor von Montelongo, ein fanatischer Guelfe, den Patriarchenstuhl. Sein Auftreten fällt in die Zeit jenes ungeordneten inneren Zustandes der österreichischen Länder, dessen die Annalisten klagend Ausdruck geben. Es war vor allem ein Krieg des weltlichen Adels gegen die geistlichen Güter, der eröffnet, nicht bloß vereinzelnter Raub, sondern vielmehr eine systematische Aneignung war[1]. Wie Salzburg von den Annexionen insbesondere in der Steiermark betroffen wurde, so zeigt sich ein vollkommen analoges Beispiel auch in Krain. Hier hatte sich

[1] Lorenz, „Deutsch. Gesch.", 74.

der Sponheimer Kärntner Herzog gegen jedes Recht jenes freisingischen Gütercomplexes in der Mark bemächtigt, den Friedrich der Streitbare von diesem Bisthume zu Lehen trug und der nach dessen Tode an Freising zurückfallen sollte. Jedoch sein Sohn Ulrich, dem es daran gelegen sein mochte, mit Freising im guten Einvernehmen zu bleiben, stattete 1251, Juni 15, dem Bisthume die bisher von seinem Vater vorenthaltenen Güter zurück[1]. Allein auch diese Rückerstattung schien die Streitigkeiten zwischen Sponheim und Freising nicht beigelegt zu haben — vielleicht dass Bernhard den von seinem Sohne mit dem Bisthume geschlossenen Vertrag nicht anerkennen wollte —, denn 1252, Jänner 21, beauftragt Papst Innocenz IV. den Bischof von Seckau mit der Entscheidung des Streites zwischen dem Bischofe von Freising und dem Kärntner Herzoge wegen der von diesem in Besitz genommenen Lehen[2]; der Bischof von Seckau überträgt seinerseits das Richteramt an einen Dechant und Chorherren seines Bisthums[3]. Bernhard scheint jedoch dem Spruche der vom Papste designierten Richter nicht Folge geleistet zu haben, denn bereits im August 1252 wird der Bann gegen Herzog Bernhard von Kärnten und das Interdict gegen gewisse Orte ausgesprochen[4]. Erst auf dieses hin scheint ein Ausgleich oder ein Zurücktreten des Herzogs von seinen unberechtigten Ansprüchen erfolgt zu sein: 1253, März 7, finden wir Ulrich wieder im guten Einvernehmen mit Freising[5].

1256, vor 6. Jänner, starb Herzog Bernhard von Spon-

[1] 1251, Juni 15. Lack . . . protestamur, quod memoratus pater noster Bernhardus . . . contra debitum iuris et iusticie ordinem possidendo detinet forum Gutenwerde . . . que nunc omnia supradicta dictus pater noster post obitum memorati ducis Austriae Friderici . . . violenter usque nunc manutenuit . . . FRA., XXXI, 154, 157.

[2] Urk. f. Krn., II, 145, 187; FRA., XXXI, 157, 159.

[3] Ibid. II, 148, 191; ibid. XXXI, 160, 164.

[4] Urkb. f. Krn., II, 151, 193; FRA., XXXI, 163, 166 . . . Bernhardum excommunicamus et civitates ipsius videlicet ad Sanctum Vitum, Volkenmarcte, Klagenfort, Landestrost cum castris earundem civitatum ecclesiastico subponimus interdicto.

[5] Urkb. f. Krn., II, 158, 200.

heim-Kärnten[1] und wurde zu St. Paul bestattet. Im Herzogthume Kärnten folgte ihm Ulrich; Philipp, sein zweiter Sohn, hatte sich für den geistlichen Stand entschieden, wo er für seinen Ehrgeiz größere Nahrung zu finden hoffte. Dadurch, dass Philipp und sein Bruder sich als eifrige Gegner der Staufen erwiesen, war auch der Machtausbreitung beider ein ganz gewaltiger Vorschub geleistet[2].

Otakar von Böhmen hatte den sponheimischen, von Agnes, der Witwe Friedrichs des Streitbaren, übernommenen Besitz in Krain vollkommen unangetastet gelassen[3]; lag ihm doch viel daran, sich der Freundschaft der beiden Sponheimer Ulrich und Philipp zu vergewissern. Als Bernhard starb, trat Ulrich durch die Belehnung König Wilhelms im Jahre 1249 die Regierung in Kärnten an und übernahm zugleich die Erbgüter seines Hauses in Krain, welchem Lande er ja durch den Umstand näher gerückt war, dass ihm noch zu Lebzeiten seines Vaters die Verwaltung der sponheimischen Besitzungen daselbst zugewiesen wurde. Obgleich sein Bruder Philipp sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, so schien derselbe doch auf eine Entschädigung gedrungen zu haben, denn bereits zwei Monate nach dem Tode des Vaters sehen wir 1256, April 4, zu Lichtenwald die beiden Brüder sich in den väterlichen und mütterlichen Verlass theilen, d. h. Ulrich tritt als ältester seinem Bruder folgende Eigen ab: in Kärnten das castrum Himmelberg und Wartberg, in Krain Osterberg und in der Mark Weineck; Ulrich behält sich vor, mit einem castrum und 100 Mark Renten außer den castris capitalibus, zu denen in Krain Laibach und Landstraß gerechnet wurden, frei zu disponieren. Ferner enthält die Urkunde die wichtige

[1] Nach der Urk. ddo. 1256, 6. Jän., Toplica, in der Ulrich bereits als dux Carintiae erscheint. Arch. f. H., I, 25, 10.

[2] Vgl. Lorenz, l. c.

[3] Urk. f. Krn., II, 163, 205, zeigt Otakar von Böhmen im Besitze von Weichselburg, was wir wohl aus der Übertragung von Dienstleuten weil. Alberts von Weichselburg schließen dürfen. Vielleicht gehörten Güter in Krain zur Ausstattung des Schenkenamtes, das der Patriarch an Otakar übertrug. de Rubeis, Appendix, IV, 12. — Weichselburg schien Sophie dem Patriarchate vermacht zu haben. Bianchi, Thesaurus ecc. Aquil., 24 (1256).

Bestimmung, dass nach Ulrichs und seiner Erben Tode alle Güter seinem Bruder Philipp zufallen sollten. Durch diesen Vertrag trat also dieser zu Lebzeiten seines Bruders von allem Anspruche auf die Herrschaft in Kärnten und Krain zurück, nachdem er sich durch eine Bestimmung die Nachfolge in beiden Ländern zu sichern suchte[1].

Eine Zusammenstellung der Eigen und Liegenschaften der Sponheimer lehrt uns, dass dieses Geschlecht im Besitze des größten Theiles Krains und der Mark war. Durch glückliche Verhältnisse, wie durch Heirat hatten sie denselben vergrößert, und darauf sich stützend gelang es den Sponheimern die Landeshoheit zu erlangen.

Bereits früher wurde der Anmaßung freisingischen Güterbesitzes durch die Sponheimer gedacht, und die Zeit des allgemeinen Kampfes des weltlichen Adels gegen die kirchlichen Immunitäten schien auch dieses Geschlecht auf den Gedanken gebracht zu haben, der ohnedies im raschen Sinken begriffenen Macht des Patriarchenstaates die Territorien in Krain demselben zu entreißen. In Meinhard von Görz und in seinem eigenen Gebiete hatte der Patriarch Gregor von Montelongo gefährliche Feinde gefunden, daher ihm daran gelegen sein musste, vor allem die Angriffe Ulrichs von Sponheim auf Krain zu verhindern[2]. Schon vor dem Jahre 1256 müssen die Usurpationen des Sponheimers gegenüber aquileischen Eigenbesitz begonnen haben, denn gegen Ende des Jahres 1256 klagt Gregor über die mannigfachen Schäden, die das Kloster Sitich durch die Roheit Bösgesinnter erleiden müsse[3], und es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieser Passus eine Anspielung auf die Eroberungszüge des Sponheimers

[1] Arch. f. H., I, 76, 36. Als Zeugen dieser wichtigen Abmachung sind aus Krain unterfertigt: Der mächtige Ulrich von Sternberg, die Brüder Heinrich, Wilhelm und Leopold von Scharfenberg und Wilhelm von Minkendorf.

[2] Czörnig, „Görz und Gradisca", 299, versetzte ohne bestimmten Grund den Beginn der Fehde in das Jahr 1253.

[3] 1256, Dec. 21, Cividale. P. Gregor incorporiert dem Kloster Sitich die Pfarre S. Peter im Sannthale . . . quod per violentiam malignantium multiformes tempore nostro laesiones et gravia damna sustinuit. Urk. f. Krn., II, 182, 229.

sei: Diese scheinen eine gewaltige Ausdehnung genommen zu haben, wie aus der Zahl der von Ulrich occupierten aquileischen Schlösser zu schließen ist. 1258, Juni 22, Cividale, publiciert der Patriarch den päpstlichen Bannauftrag wider den Herzog wegen Anmaßung aquileischer Güter, durch welchen Ulrich und sein Land mit dem Interdicte belegt wurden[1]. Allein das Bannurtheil bewog Ulrich nicht zu einer sofortigen Auslieferung der besetzten Schlösser, denn erst 1261, November 24, fällt der Schluss des Streites durch einen Friedensvertrag zwischen ihm und den Patriarchen. Die einzelnen Punkte dieses interessanten Vertrages sind folgende: I. Herzog Ulrich tradiert dem Patriarchen seine Besitzungen und Liegenschaften im Walde Busineč (U.-Krn.), im Karst und Friaul unter Voraussetzung der Zustimmung seines Bruders Philipp[2]. II. Verspricht er, das von ihm zerstörte Schloss Werdeneck wieder aufzubauen[3]. III. Schenkt Ulrich dem Patriarchen und durch diesen der Kirche von Aquileia das Schloss Laibach sammt den Burgen Görtschach, Hartenberg, Falkenberg, Igg und Auersberg; doch gibt der Patriarch Laibach und die genannten Burgen an Ulrich und Philipp und deren Nachkommen zurück[4]. IV. Zur Sicherstellung dieser Übergabe werden von beiden Seiten Bevollmächtigte ernannt und vom Herzoge Adelige als Bürgen der Übergabe gestellt[5]. V. Dafür gibt der Patriarch dem Herzoge die Stadt Krainburg und die gesammte Jurisdiction der Marchia Carniolae, wofür Ulrich dem Patriarchen Treue schwört wie ein Vasall seinem Herrn[6].

---

[1] Urkb. f. Krn., II, 198, 251.

[2] Urk. f. Krn., II, 223, 290. . . . tradidit et concessit eidem domino G. patriarche et per eum ecclesie Aquilegensi quicquid habebat vel habere videbatur circa silvas Pocenyer in Carsto et Foroiulii . . . preterea duas villas Vegaun et Oberen.

[3] . . . et promisit reedificare castrum de Guerdeneche.

[4] . . . dedit, tradidit et donavit . . . Leybacum cum omnibus pertinentiis et adiacentiis suis, bonis et hominibus, castra videlicet Gorcah, Hertenberch, Valchenberch, Ighe et Vrsperch . . . recipientes ea in feudo ab ipso domino patriarcha et ecclesia Aquilegensi.

[5] Vgl. FRA., XL, 5, 3; 315—316.

[6] Preterea memoratus dominus patriarcha pro bono pacis et concordie investivit sepedictum dominum ducem pro se et heredibus suis

Dieser Vertrag involviert ein völliges Zurücktreten der Ansprüche des Patriarchates; wenn auch Ulrich dem Wortlaute der Urkunde nach nur ein Lehensmann Aquileias in Bezug auf die Mark ist, so tritt dieser Umstand immer mehr und mehr zurück. Dadurch, dass der Patriarch Ulrich mit der Jurisdiction Marchiae Carniole belehnte, fiel die letzte Schranke zwischen den Ansprüchen des Sponheimers und dem sich dagegen sträubenden Patriarchenstaate. Mit Ulrich hatte Gregor von Montelongo in dem ganzen Streite den kürzeren gezogen und es ist damit ein weiterer Beweis für die immer mehr und mehr an Bedeutung verlierende Macht Aquileias geliefert. Die Patriarchen bleiben seit diesem Vertrage nur mehr Herrscher in ihrem Eigenbesitze und Herren der Mark in ihrer Titulatur. Mit dem Titel „marchio Carniolae“ hielten sie fest an ihren Ansprüchen auf die Markgrafschaft: er sollte hinweisen auf ihr Recht an die Mark als Reichslehen.

Ulrich von Sponheim war thatsächlich Herr in Krain und der Mark und vermöge seines ausgebreiteten Eigenbesitzes daselbst nannte er sich dominus Carniolae et Marchiae; unter ihm beginnt die landesfürstliche Gewalt sowohl in Kärnten als auch in Krain sich auszubilden. Die mächtigsten des einheimischen Adels nahmen nun statt von dem Patriarchate von den Sponheimern ihre Lehen, so Herbart von Auersberg. Verwaltung und Rechtsordnung gewinnen in der sponheimischen Periode feste Umrisse. Mit dem Jahre 1261 beginnt die seitdem ununterbrochene Reihe der Landeshauptleute und die der Vicedome, der beiden obersten Beamten des Landesfürsten. Rudelinus von Birnbaum tritt uns als erster Landeshauptmann Krains entgegen: er war es, der 1261 als castellanus castri de Laibache im Namen des Herzogs dieses Schloss an den Patriarchen Gregor übergab[1]. Die Reihe der Vicedome, die die Verwaltung der herzoglichen Domänen, die Verrechnung der landesfürstlichen Mauthen und dgl. zu besorgen hatten, eröffnet ein gewisser Leo, ihm folgen Konrad

legitime descendentibus ad rectum et legale feudum de Crenenburch et tota iurisdictione Marchie Carniole exceptis iurisdictionibus et dominio ipso ex antiquo infeudatis . . .

[1] Urkb. f. Krn., II, 290, 226.

von Lack u. a.[1]. Allerdings war die landesfürstliche Macht des Sponheimers in Krain beschränkt durch die kirchlichen Immunitäten Freisings und Brixens, und jene Körperschaft, der wir als Landstände zu jener Zeit und bereits früher begegnen, war noch nicht ausgebildet und barg sich noch in dem natürlichen Einflusse, den das freie Gefolge der Vasallen und Hörige der Ministerialen auf den Landesfürsten ausübte. Ulrich wandte seine vollste Aufmerksamkeit dem Lande zu: dafür spricht seine öftere Anwesenheit daselbst vor allem im Mittelpunkte Krains, in Laibach[2]. Beide Sponheimer waren Freunde und Gönner der Kirche: Bernhard stiftete 1234 das Cistercienser-Kloster zu Landstraß[3], wo er mit seiner Gemahlin Jutta beigesetzt wurde; 1255 gründete Ulrich das Karthäuser-Kloster Freudenthal[4] und 1238 entstand in Michelstetten ein Kloster der Dominicanerinnen[5].

Das, was wir Culturzustände eines Landes nennen, näher auszuführen, gehört nicht in den Rahmen meiner Arbeit und ist dies bereits von Dimitz in seiner Geschichte Krains geschehen. Es erübrigt uns noch zweier Thatsachen zu gedenken: der Übertragung des Dominium Carniolae an Ungarn und der letztwilligen Verfügung Herzog Ulrichs, durch die er Kärnten und Krain an seinen Verwandten Otakar von Böhmen übertrug.

So unerklärbar für den ersten Blick die urkundlich berichtete Thatsache erscheint, Agnes, die Gemahlin Ulrichs von Kärnten, habe Bela IV., „ihrem Neffen", das dominium Carniolae, jenen in seinem Umfange uns nicht näher bekann-

---

[1] Vgl. Kozina, Reihenfolge der Vicedome von Krain im Mittelalter: Weigandus von Stein (fraglich): Leo, 1261, Juni 17; 1262, Feb. 23; Conrad von Lack, 1265, Juni 22; Johannes, 1267, Jan. 16, 1268 u. s. f.

[2] Anwesend in Krain erscheint Ulrich: 1247 Laibach, 1251 Lack, 1253 Krainburg, 1255 Bocksruck, 1256 Toplica und Mannsburg, 1257 Apfaltern, 1258 Weineck, 1261 Sitich, Laibach, 1262 Laibach, Apfaltern, 1263 Landstraß, 1265 Neudeck, Laibach, Lack, Landstraß, 1266 Krainburg, 1267 Lack, Landstraß, Laibach, Sitich, 1268 Landstraß, Laibach, 1269 Laibach. Urkb f. Krn., II. Bd.

[3] Ibid. II, 61, 84.

[4] Arch. f. H., I, 25, 16.

[5] Urkb. f. Krn., II, 73, 102.

ten Ländercomplex übertragen, so bietet uns doch die Geschichte des österreichischen Interregnums einige Anhaltspunkte. Gertrude, die Nichte, und Margareta, die Schwester des letzten Babenbergers, dienten beide der Annexionspolitik zweier Fürsten: Margareta durch ihre Vermählung mit Otakar von Böhmen, Gertrud durch die Übertragung ihrer Erbansprüche an Bela IV., denn „mit Boten und Briefen“, erzählt die Reimchronik, „übergab sie all ihr Recht auf Steiermark und Österreich heimlich“, und durch ihre Vermählung mit Roman von Halicz, dem Verwandten Bela IV.[1] Jede der letzten zwei Babenbergerinnen hatten ihr Recht auf zwei Fürsten übertragen; zwei erobernde Mächte standen einander gegenüber, das Schwert musste entscheiden. Agnes, die Gemahlin unseres Sponheimers, war bekanntlich mit dem Babenberger Hause verschwägert und scheint, wenn wir auch bestimmter Nachrichten völlig entbehren, der ungarischen Partei gehuldigt zu haben. Denn nur dem Einflusse der ungarischen Partei können wir jene eigenthümliche Übertragung ihres Eigengutes in Krain, das unter der Bezeichnung dominium Carniolae bekannt ist, an Bela IV. zuschreiben; offenbar wollte sie dadurch der Politik Ungarns Vorschub leisten. 1262 starb Agnes, und bereits am 7. Jänner des folgenden Jahres erhob König Bela IV. Ansprüche auf dieses dominium, das er, als ihm von seiner Tante[2] Agnes, Herzogin von Kärnten, übertragen, an seinen getreuen Kanzler Tobias de Bogud für treue Dienstleistung vergab[3].

---

[1] Krones (Mitth. d. hist. V. f. Strm., XXII, 13). Lorenz, l. c. 108.

[2] Die Urkunde nennt Agnes eine matertera Bela IV., denn der Vater Belas, Andreas II., war in erster Ehe mit Gertrud, der Tochter Berthold IV. von Andechs-Meran, vermählt.

[3] Feher, Cod. dipl. Hung., IV, 3, 100—103. Dum igitur domina (Agnes) pie recordationis, quondam Ducissa Karinthiae, Domini Ducis Meraniae filia, matertera nostra, nature soluens debitum, liberis non relictis in nos tanquam in proximum seccessorum, hereditatem suam et omne ius, quod eidem competebat, transmiserit iure pleno; nos ipsam hereditatem et omne ius, a praedicta matertera nostra, nobis conuenientem et specialiter **dominium Karniole** cum omnibus castris et urbibus, quoque nomine censeantur, que etsi presentibus non specificentur, ad plenum tamen habere volumus . . .

Von einer thatsächlichen Besitzergreifung oder nur einem Versuche einer solchen schweigen die Quellen, und wir können daraus schließen, dass es nie dazu kam. Herr in Krain war und blieb Ulrich von Sponheim und dieser war nicht gesonnen, eine fremde Macht sich daselbst festsetzen zu lassen. Er, der mit seinem Bruder Philipp, dem Erwählten von Salzburg, eine Hauptstütze der otakarianischen Partei war, konnte auf diese Parteistellung pochen und die Ansprüche Ungarns auf das dominium Carniolae, das wir als Mitgift seiner Gemahlin zu betrachten haben, ignorieren. Die Niederlagen der Ungarn und ihre Vertreibung aus der Steiermark, wo Otakar sodann als Landesherr anerkannt wurde, hatten auch das Aufgeben der Ansprüche auf jenes dominium von Seite Ungarns im Gefolge.

Während der Regierungszeit Ulrichs hatte sich der Anfall der Ostmark und der Steiermark an Otakar von Böhmen vollzogen und die beiden Sponheimer Brüder hatten ihn in seinem Streben unterstützt, und dennoch ward der Böhme in seinem spätern Verhalten gegenüber den beiden Brüdern nur vom ärgsten Egoismus geleitet.

Kärnten und Krain, ein zusammengehöriges Ganzes, schien der neubegründeten Monarchie Otakars den Abschluss zu geben und alle Ereignisse, über die nach dem Tode des Patriarchen Gregor von Montelongo (1269, Sept. 8) die Quellen berichten, spielen nur auf das Ziel hin, das Otakar, als ihm die Annexion Steiermarks gelungen war, vor Augen hatte: Kärnten und Krain mit Steiermark und Österreich zu vereinigen. Als glänzendstes Lockmittel stellte Otakar dem Erwählten von Salzburg den Besitz des Patriarchates vor[1]; wobei es sich jedoch, beim Lichte betrachtet, um nichts als Beseitigung des einzigen Erben Ulrichs und als Folge davon um die Erwerbung Kärntens und Krains handelte.

Gewiss ist das Verhältnis Ulrichs zu dem Böhmenkönige eigenthümlich zu nennen, und es scheint einer der besten Kenner dieser otakarianischen Zeitperiode das Richtige getroffen zu haben, wenn er sagt: „Blickt man auf seine

---

[1] Bianchi, Doc. Hist. Forojul., Oe. G. A., XXI, 381.

Stellung zu Otakar von Böhmen, so möchte es wohl als ungerecht erscheinen, wenn man ihm bloß Schwäche dem Übermächtigen gegenüber zur Last legen wollte. Es dürfte in der That mehr als gewöhnliche Verwandtschafts-Anhänglichkeit gewesen sein, was ihn mit Otakar verknüpfte. Immer in der Umgebung des Königs, hatte er diesen kennen und schätzen gelernt, einer Hoffnung auf Leibeserben konnte er keinen Raum mehr geben, und das nicht ganz ungetrübte Verhältnis zu seinem Bruder Philipp mag es gewesen sein, dass er sich Otakar so enge anschloss. Ebenso können es Erwägungen politischer Art gewesen sein, die ihm eine Vereinigung seiner Länder mit der Monarchie des Přemysliden nahelegten" [1].

Am 4. December des Jahres 1268 ernannte zu Podiebrad Ulrich III. Herzog von Kärnten und Herr in Krain für den Fall, dass er ohne gesetzliche Erben stürbe, den König Otakar II. von Böhmen zu seinen Nachfolger in allen seinen Besitzungen: er, der Herzog, heißt es in der Urkunde, müsse fürchten, es werden nach seinem Tode Streitigkeiten entstehen, das Land getheilt und durch Fehden der Kleinen und Großen zerrissen werden. Dies wolle er vermeiden und zugleich, um die Freundschaft, die er immer für den König gehegt, für alle Zeiten zu beweisen, erkläre er den König und dessen Erben zu seinen Nachfolgern in Kärnten und Krain [2].

Otakar II. war dadurch nach dem Tode des Sponheimers die Erbfolge in beiden Ländern gesichert und er nahm trotz der Ansprüche Philipps keinen Anstand, die Erbschaft als dominus Carniolae et Marchiae anzutreten, ebenso wie Philipp auf das Patriarchat, das ihm nur zu dem Zwecke octroyiert worden war, um seine Ansprüche auf Kärnten und Krain zum Stillschweigen zu bringen, resignierte und mit dem Schwerte in der Hand seine Ansprüche vertheidigte. Eine Übergangsepoche krainischer Landesgeschichte nimmt mit dem Auftreten Otakars daselbst ihren Anfang, nach deren Ende die Habsburger in den reichsmittelbaren Besitz Krains

[1] Lorenz, l. c. I, 133 f.
[2] Arch. f. H., I, 79, 37.

und der Mark gelangen, von dem Zeitpunkte, quod dominus rex Boemie cedat simpliciter et precise omni jure, quod habebat vel habere videbatur in terris et hominibus, cuiuscunque conditionis existant, Austria videlicet, Styria, Karinthia, Carniola, Marchia, Egra et Portu-Naonis[1].

[1] 1276, Nov. 12, im Lager vor Wien. Urkb. d. L. ob der Enns, III, 445, 485.

ERGEBNIS.

Haben uns die einzelnen Untersuchungen über die territoriale und historische Entwicklung Krains Schritt für Schritt die Gestaltung dieses Landes verfolgen lassen, so möge dieses Schlusskapitel die gewonnenen Resultate zusammenfassen und zugleich zeigen, in welchem Lichte die Entwicklung Krains innerhalb der in Untersuchung gezogenen Jahrhunderte erscheint.

Krains mittelalterliche Geschichte datiert von der Errichtung der beiden im Süden und Osten des Reiches gelegenen Markgrafschaften, in deren eine, der Markgrafschaft Friaul, die Carniolenses eingeschlossen erscheinen. Die Auflösung des Markengebietes Friaul in vier selbständige Grafschaften und das Comitatswesen brachte es, wie es scheint, mit sich, dass Krain um 828 als selbständige Grafschaft heraustritt, um sodann nach dem Aufstande Berengars von Ivrea und dessen Unterwerfung mit dem bairischen Nationalherzogthume vereinigt zu werden und als Grafschaft in das ausgedehnte Markensystem Baierns zu treten. Als 955 mit dem Jahre der Lechschlacht dem Anstürmen östlich wohnender Völker eine Grenze gesetzt worden war, tritt die karolingische Reichsverfassung mit ihrem Comitatswesen zurück, um territorial-dynastischen Bildungen, sowohl in Bezug auf die Herzogthümer, als auch in Bezug auf die mit jenen verbundenen Marken Platz zu machen. Das Auftreten der Babenberger in der Ostmark ist das erste Beispiel solcher dynastisch-territorialen Bildungen.

Unmittelbar unter dem Baiernherzoge standen die Marken und ihre Vorsteher: in Krain erscheint als der erste uns urkundlich überlieferte Graf Popo, unbekannter Herkunft, im

Jahre 973. Die durch allerlei begründete Ursachen hervorgerufenen Bemühungen der deutschen Könige, die emporstrebende Macht Baierns durch Selbständigmachung der einzelnen Marken zu schmälern, brachte eine weitgreifende Änderung in der politischen und territorialen Gestaltung der dem Reiche im Südosten vorgelagerten Gebiete mit sich. Es werden von Baiern unabhängige Gebiete geschaffen: die Mark Krain tritt dadurch aus dem Verbande mit Baiern, steht unmittelbar unter dem Reichsoberhaupte, eine Reichsambacht im strengsten Sinne des Wortes, die, als von hoher Grenzbedeutung, an verlässliche Vorsteher vergabt wird, deren wir fünf kennen lernen. In den ehemals bairischen Marken beginnt von diesem Zeitpunkte an, selbständiges Leben zu pulsieren.

Völlig im unklaren lassen uns die Quellen über die ersten Grafen; nur ihre Namen kennen wir aus Schenkungsurkunden an Freising und Brixen, welch letzteres Hochstift vor allen auf dem Boden Krains eine Culturaufgabe zu lösen hatte.

Der Sturz Adalberos von Eppenstein infolge Hochverrathes brachte wichtige territoriale Änderungen mit sich: abermals hatte sich die Gefahr gezeigt, die dem Reiche durch eine zu große Ausdehnung der Gewalt eines Herzogs drohe, und man suchte daher das Herzogthum Kärnten gleich Baiern durch Lostrennung und Selbständigmachung der einzelnen mit demselben verbundenen Marken zu schwächen. 1036 wird die Karentaner Mark vom Ducate losgetrennt und 1040 erscheint in der Person Eberhards der erste Markgraf Krains. Also einerseits das Princip der Schwächung der Herzogsgewalt, anderseits auch die gefährdete Lage der Grenzgebiete durch die Ungarkriege waren die Veranlassung der Gründung einer Markgrafschaft Krain.

Auf Eberhard, den eine geistreiche Hypothese als einen Sempt-Ebersberger zum Vater seines Nachfolgers in der Markgrafenwürde machen wollte, folgte Ulrich aus dem Hause der Weimar-Orlamünde. Ulrich von Istrien-Krain schien berufen, in den beiden ihm zur Verwaltung anvertrauten Gebieten eine Dynastie zu gründen. „Gar vielfach waren die Factoren,

welche das Ansehen und die Bedeutung des Landesherrn ursprünglich bewirkten: Reichsämter, die erblich geworden, allodialer Besitz, Vogteiverhältnisse, vor allem aber der Glanz des Herkommens, Klugheit und List"[1]. So ziemlich traf dies bei Ulrich ein; er hätte, gleich den Babenbergern in der Ostmark und den Traungauer in der Steiermark, in Krain sich festgesetzt und gleich ihnen eine Dynastie begründet. Allein sein früher Tod änderte die Sachlage vollkommen und machte aus Krain ein Gebiet, das, hätte Ulrich länger gelebt, im ungestörten Besitze seines Hauses geblieben wäre, das aber durch den unausgesetzten Wechsel seiner Herrschaft erst spät zu einer selbständigen Entwicklung kam.

1070 starb Ulrich, zwei Söhne im unmündigen Alter hinterlassend. Heinrich IV. hatte offenbar die Absicht, den beiden die von ihrem Vater zur vollsten Zufriedenheit verwalteten Marken zu erhalten; allein die Reichsverhältnisse, durch die der König gezwungen wurde, sich um jeden Preis Bundesgenossen zu verschaffen, veranlasste die Vergabung der Marchia Carniolae an das Patriarchat von Aquileia, das seit 810 daselbst Sprengelgewalt ausübte. Der reichsambachtliche Charakter der Krainer Mark ist dadurch verschwunden, sie wird geistliches Reichslehen; in Ober-Krain wurden Freising und Brixen in territorialer Beziehung die Concurrenten Aquileias.

Die Marchia Carniolae war an das Patriarchat unter der stillschweigenden Voraussetzung verliehen worden, dass die Vorsteher derselben es mit der Sache des Kaisers halten würden; ein Sichzurückziehen von derselben hatte den Verlust der Mark im Gefolge. Diese Thatsache sehen wir bereits bei Heinrich, dem Nachfolger Sieghards, bestätigt: dieser hatte sich auf die Seite des Papstes gestellt, dafür wurde ihm die Mark entzogen und an das Haus der reichstreuen Eppensteiner vergeben. Erst als Ulrich aus diesem Hause den Patriarchenstuhl bestieg, wurde 1093 die Mark an Aquileia zurückgegeben.

---

[1] Luschin, „Die steirischen Landhandvesten" (Beiträge z. Kunde steierm. G.-Q., IX, 121).

1070 war eine Trennung Krains eingetreten; die Marchia wurde von dem mit derselben verbundenen Comitatus getrennt. Letzterer (etwa das heutige Ober-Krain), der übrigens seine Bedeutung als solcher bald verliert, wurde nicht vergeben; die im Laufe des XII. Jahrhunderts immer mehr und mehr hervortretende Spaltung in drei, später vier Herrschaftsgebiete machten aus demselben, man könnte fast sagen, herrenloses Gebiet, in dem jeder, der ausgedehnte Besitzungen daselbst besaß, der dominus terrae war.

Beinahe ein volles Jahrhundert (1093 bis c. 1180) war die Mark Krain als ein geistliches Reichslehen in den Händen der Patriarchen. Beiläufig 1180 wurde dieselbe dem ghibellinisch gesinnten Geschlechte der Andechs-Merane verliehen, und zwar ist dieses Geschlecht reichslehensmäßig im Besitze der Marchia und des Comitatus; des letzteren infolge des ausgebreiteten Eigenbesitzes derselben auf dem Boden Krains.

Mit dem XIII. Jahrhunderte beginnen sich die einzelnen Territorialherrschaften auszubilden: an der Spitze das mächtige Geschlecht der Andechs-Merane, dann die Sponheimer Kärntner Herzoge und die Grafen von Bogen.

Die Andechs-Merane wurden mit Heinrich IV. der Mark und Grafschaft für verlustig erklärt (1209, Jän. 6), und nach der kurzen Verwaltung Ludwig des Baiern tritt Aquileia bereits zum drittenmale in den Besitz der Mark. Die letzte Regung der Andechse ist zu verzeichnen, als der Bruder Heinrich IV., Otto VII., Ansprüche auf Krain und Istrien erhebt, allein durch Kaiser Friedrich II. gezwungen wird, auf allen und jeden Anspruch zu verzichten. 1230 ist das Patriarchat im unbestrittenen Besitze Krains.

Doch die bereits oben angedeutete territoriale Zersplitterung des Landes beginnt immer mehr und mehr um sich zu greifen. Der ausgedehnte Besitz der Andechs-Merane kommt durch Verschwägerung an Sponheim; dadurch und durch die Vermählung Ulrichs mit Agnes (III.) aus jenem Hause, der Witwe des letzten Babenbergers, wird dieses Geschlecht zu dem bedeutendsten im Lande. Sein Besitz, auf Grund dessen sich bereits Ulrichs Vater, Bernhard, „dominus

Carniole et Marchie" nannte, wird durch den Anfall des Andechser Eigenbesitzes in Krain vervollständigt.

Neben den Sponheimern waren es die Babenberger, die einerseits durch das Freisinger Lehen in der Mark, anderseits durch Verheiratung der erwähnten Andechserin Agnes mit Friedrich (1229), von der dieser sich jedoch scheiden ließ, zu territorialem Besitze in Krain gekommen. Friedrich war dominus Carniole, das heißt nicht Herr von, sondern Herr in Krain.

An diese beiden reihte sich eine Anzahl größerer und kleinerer Geschlechter, so die Grafen von Bogen, die Ortenburger und Heunburg u. a.

Gegenüber der weltlichen Herrschaft stand die geistliche, deren Vertreter in ihren Immunitätsgebieten gleichfalls domini Carniole waren: die beiden Hochstifte Freising und Brixen und der ausgedehnte Eigenbesitz des Patriarchates Aquileia.

Krain, Carniola und Marchia, waren somit getheilter Herrschaft unterworfen, und der Ausdruck Carniola wurde mehrdeutig und bezeichnete einzelne Theile des krainischen Gesammtgebietes. Die größte Mannigfaltigkeit der Besitzverhältnisse entstand in Krain und durch diese allmähliche Auftheilung des Reichsbodens gieng der reichslehensmäßige Charakter immer mehr und mehr verloren, kurz, Ober-Krain und theilweise auch die Mark hatte sich aufgetheilt, der Charakter des Landes als Markgrafschaft war vollkommen in den Hintergrund, die Ausübung des Herrscherbefugnisses in den einzelnen Gebietsinseln dagegen in den Vordergrund getreten. Es bereitete sich so die Herrlichkeit über dieselben vor, die Hoheit über jene Theile, deren Inhaber uns als domini terrae entgegentreten.

Unter den genannten Geschlechtern ragt das Haus Sponheim hervor. Reichsverhältnisse leisteten demselben und vor allem Ulrich III. in Bezug auf Krain Vorschub; ihr ausgebreiteter Besitz unterstützte sie, sich der Herrschaft daselbst auf Kosten des im fortwährenden Sinken begriffenen Patriachenstaates zu bemächtigen. Unter Ulrich III, der sogar nach dem Eigenthume des Hochstiftes Freising seine Hand auszustrecken wagte, beginnt die landesfürstliche Gewalt sich

auszubilden; Verwaltung und Rechtsordnung gewinnen in der sponheimischen Periode festere Umrisse; die Reihe der Landeshauptleute nimmt unter ihnen ihren Anfang. In Ulrich III. von Sponheim vereinigten sich die Factoren, die bei Erwähnung Ulrich I. von Istrien als das Ansehen und die Bedeutung des Landesherrn bewirkend angeführt wurden: erblich gewordener Eigenbesitz, Afterlehen, mannigfache Vogteiverhältnisse, vor allem Glanz des Herkommens, Glück, Klugheit und List und rücksichtslose Gewalt seitens des Machthabers.

EXCURSE.

I.

Reihenfolge der Patriarchen von Aquileia, Kärntner Herzoge, Grafen, Markgrafen und Herren von Krain.

1. Patriarchen von Aquileia.

(Gams, Series episcoporum eccl. cathol., 1873.)

Ravenger c. 1063 bis 1068 †. — Sieghard (Graf von Plaien) 1068 bis 1077, 12. VIII. †. — Heinrich 1077, 17. IX. bis 1084 †. — Friedrich 1084 bis 1085 †. — Ulrich I. (von Eppenstein) 1085 bis 1121, 11. XII. †. — Gerhard (von Premariaccio) 1122, a. 21. V. bis 1128. — Engelbert c. 1128. — Sedisvacanz 1129 bis 1130. — Pilgrim I. (von Sponheim) c. 1130 bis 1161, 8. VIII. †. — Ulrich II. (Graf von Treffen) 1161, 24. IX., bis 1181, 1. IV. †. — Gottfried 1182 bis c. 1194 †. — Pilgrim II. 1195, 8. II., bis 1204, 15. V. †. — Wolfger 1204, a. 22. V., bis 1218, 10. II. † — Berthold (von Andechs-Meran) 1218, 27. III., bis 1251, 23. V. † — Gregor (von Montelongo) 1251, 29. XI., bis 1269, 8. IX. — Philipp (von Sponheim) 1269, 23. IX., bis 1279.

2. Herzoge von Kärnten.

Heinrich der Jüngere 976 bis 978. — Otto von Franken 978 bis 995, III. — Heinrich der Jüngere 985 bis 995. — Wiederanfall Karantaniens an das bairische Herzogthum und Heinrich II. den Zänker. — Bleibende Trennung Karantaniens und der Südmarken von Baiern. — Otto von Franken 995 bis 1004. — Konrad I. 1004 bis 1011. — Adalbero von Eppenstein 1011 bis 1035. — Konrad II. von Franken 1036 bis

1039. — 1039 bis 1047 unbesetzt. — 1047 bis 1055 Welf der Alte. — Konrad III. 1050 bis 1061. — Berthold von Zähringen 1061 bis 1073. — Markward von Eppenstein 1073 bis 1076. — Liutold 1077 bis 1090. — Heinrich III. 1090 bis 1122. — Dynastie der Sponheimer: Heinrich (IV.) 1123 bis 1124. — Engelbert (II.) 1124 bis 1134. — Ulrich I. 1134—1144, X. — Heinrich (V.) 1144—1161, 12. X. — Hermann 1161 bis 1181, 4. X. — Ulrich II. 1181 bis 1202. — Bernhard (II.) 1202 bis 1256 v. 10. I. — Ulrich III. 1256 bis 1269, 27. X.

3. Grafen, Markgrafen und Herren von Krain.

Popo comes 973, 30. VII. und 23. XI. – Waltilo comes 989, 1. X., bis 1004, 10. IV. — Ulrich comes 1011, 22. V. — Eberhard marchio 1040, 11. I. und 16. I. — Ulrich I. Markgraf von Istrien-Krain 1058, 10. X., bis 1070, 6. III. † — 1070 bis 1077 Markgrafschaft unbesetzt. — 1077, 10. VI., Theilung Krains. — 1077, 11. VI., bis c. 1079 Aquileia (Sieghard, Heinrich) im Besitze der Mark. — c. 1079 bis 1093 Heinrich von Eppenstein. — 1093, 12. V., bis c. 1180 Aquileia (Ulrich I., Eberhard, Pilgrim, Ulrich II.). — c. 1180 bis 1209, 6. I., die Andechs-Merane. — 1209 Ludwig von Baiern. — 1209, 13. I., bis 1228 (?) Aquileia (Wolfger). — 1228 (?), bis 1230, 25. VII., Otto VII. von Andechs-Meran. — Seit 1230 Aquileia im abermaligem Besitze. — 1229 bis 1246, 15. VI., Friedrich der Streitbare dominus Carniolae. — c. 1235 Herzog Bernhard von Kärnten dominus Carniolae (et Marchiae). — c. 1247 bis 1269, 27. X., Ulrich von Kärnten dominus Carniolae (et Marchiae).

II.

Das Freisinger Urbar von 1160.

Auf die Urkunde von 973, Nov. 23, gründet sich der Besitz des Bisthums Freising in Krain, wonach demselben der Gütercomplex um Lack mit genau bezeichneten Grenzen übertragen wurde. Im Laufe der einzelnen Jahrhunderte traten in diesem Besitze Veränderungen ein: Schenkungen vergrößerten denselben, während Theile als Lehen vergeben wurden, Thatsachen, die uns in der Darstellung selbst begegnet sind. Über die Besiedelung und Verwaltung dieser Gebiete wären wir jedoch völlig im unklaren, wenn uns nicht die Urbare eine Einsicht in das Rechts- und Wirtschaftsleben der damaligen Zeit gewähren würden. Es ist unstreitig das Verdienst v. Zahns, die Bedeutung der Urbare für die Wirtschaftsgeschichte der österreichischen Lande klargelegt und durch seine Ausgabe der Urbare des Bisthums Freising im III. Bande des Codex diplom. Aust. Fris. (FRA., XXXIV) deutlichere Einblicke in das ökonomische Leben der unteren Classen gewährt zu haben. Im Anschlusse daran und an die beiden Abhandlungen Zahns (Mitth. d. hist. V. f. Strmk., XI, 1862: „Die freisingischen Güter in der Steiermark“; Mitth. d. hist. V. f. Krn., 1861: „Die Leistungen der freisingischen Unterthanen in Krain am Beginne des XIV. Jahrh.“; vgl. ibid. 1862: „Die freisingischen Sal-, Copial- und Urbalbücher in ihren Beziehungen zu Krain“ nach Zahn, Oe. G. A., XXVII, 230) gewinnt man ein ziemlich vollständiges Bild der Herrschaft des Freisinger Hochstiftes in Krain.

Hier sei nur angeführt und berührt, was sich aus dem ältesten Urbar von 1160 (FRA., XXXIV, 12—14; Urkb. f. Krn., I, 166, 122) für die Besiedelung Krains durch freisin-

gische Unterthanen entnehmen lässt. Dieselben (in Ober-Krain und der Mark) waren Deutsche und Slaven. Die Deutschen, die ohne Zweifel dem bairischen Stamme angehörten, zerfielen in Carentani und Bauuari; die letzteren mögen bereits infolge der Schenkung von 973 an Bischof Abraham in diese Gebiete gekommen sein, die Carentani aus dem Lurnfelde und dem oberen Möllthale, wo Freising eher besitzend wurde als in Krain. (Über die eigenthümliche rechtliche Begünstigung der Carentani, Karinthiani, Kaerner, s. Mitth. d. h. V. f. Krn., 1861, 1 ff., n. 6.). Ihre Sitze waren in der Chraesnitz (bei Egg ob Podpetsch?), zu Cremeniach (Kremenik bei Lack), Posavnitz (bei Radmannsdorf) und Ztresechim (?). Auch aus dem Pusterthale sollen Kärntner nach Krain aus den freisingischen Besitzungen daselbst gekommen sein. (Vgl. ibid. 1, n. 2. — Klun, Arch., I, 17.) Die Slaven waren bodensäßig; der Unterschied der Nationalität bedingte keineswegs einen Unterschied der Unterthansverhältnisse; alle Unterthanen — eine Ausnahme machten die bereits erwähnten Carentani — wurden in ihren Rechten und Pflichten nach einem Maßstabe behandelt. Diese Thatsache ist allerdings erst aus der Betrachtung der späteren Urbare von 1305 und 1318 zu ersehen. — Als freisingische Besitzungen werden in der Noticia bonorum de Lonca erwähnt: Bischofslack, Feichting, Safniz, Neusäss, Längenfeld, Pölland, Selzach und Reteče, alle um Lack gelegen, das wir als administrativen Mittelpunkt, als Amtmannschaft (officium), als die es im Urbar von 1318 (FRA., XXXVI, 230) erscheint, schon für das XII. Jahrh. anzusehen haben.

Die Vertheilung des Bodens geschah in Huben und Mansen, deren quantitativer Inhalt sich wechselnd zeigt. (Mitth. d. hist. V. f. Strmk., XI, 67, wonach eine halbe Hube 9—10, eine ganze 18—20 Joch enthalten haben mag.) Von Grund und Boden wurden an die Carentani 14, an die Bauuari 94 und an die Slaui 153 Huben vergeben. Die freisingische Herrschaft um Lack umfasste demnach um 1160 261 Huben (also bei 4700 Joch). Kleine Unregelmäßigkeiten in den Abgaben erscheinen allerdings, eine vollständig gleiche Besteuerung des Bodens findet sich nicht; jedoch ist der Grund hiefür weniger in der Bevorzugung der Colonen des

eigenen vor jenen des fremden Stammes zu suchen, als mehr in der äußeren Bodenbeschaffenheit des vergabten Stück Landes. So steuern die Carentani, Bauuari und Slavi: Carentani possident XIV hobas, quarum singule seruiunt tres modios auene, quinque modios braze, unum modium de hofphen, tres mensuras tritici, unum cehenlich lini, unam gallinam. — Bauuari possident XCIV hobas cum simmanis que singule seruiunt unum porcum et quinque modios auenę et unum modium hofphen, exceptis quatuor quas habent Screccharii qui dant tres modios auenę. — De Sclauis centum quinquaginta tres hobe que singule seruiunt triginta denarios u. s. f. Aus dieser Aufzählung der Leistungen an den Bischof ersieht man die in Krain üblichen Feldfruchtarten; es wurde gebaut Hafer (auena), Gerste (braze, bracia), Hopfen, Weizen (triticum) und Flachs (linum). Weitere Zinse (Hof- und Stallzinse, vgl. Mitth. d. hist. V. f. Krn., l. c. 4) bestanden in Schweinen (porci victimales u. p. saginati), Lämmern (friskingi). Für die Wirtschaftsbedürfnisse des Bischofs wurden als Abgaben Hühner (gallinae, pulli gallinarum), Bohnen (fabe), Federn (plumae), Senf (synapis), Käse (casei) u. dgl. entrichtet.

Eine reichere Ausbeute für das Wirtschafts- und Verwaltungsleben im XIII./XIV. Jahrhunderte bietet erst das Urbar von 1318, das jedoch außerhalb des mir gesteckten Zeitraumes liegt.

III.

Die Sempt-Ebersberger Hypothese.

Als zweiten Markgrafen Krains haben wir Ulrich kennen gelernt und seine Genealogie verfolgt. Ulrich ist ein Sohn des Grafen Popo aus dem Hause Weimar-Orlamünde und der Hademut oder Azzika; letztere war die Tochter jenes Grafen Wecelin oder Wernhard von Friaul, der uns im X. Jahrhunderte als in Ober-Krain begütert begegnet ist; Wecelin von Friaul war vermählt mit Wilbirg aus dem Hause der Sempt-Ebersberger[1]. Die folgende Stammtafel möge die Sempt-Ebersberger Dynastie bis auf Wilbirg skizzieren[2].

Adalbero, Graf von Ebersberg, † 11. Sept. vor 970

Hademut, vermählt mit Markward von Eppenstein

- **Adalbero,** † 27. März 1045
- **Eberhard,** † 24. Juli 1044 (1065)

Udalrich von Ebersberg, vermählt mit Richardis von Eppenstein, † 11./12. März 1029

- **Wilbirg,** vermählt mit Wecilin von Friaul, † 14. November 1064?
  - **Hademut,** vermählt mit Popo von Weimar, † nach 1040
    - **Ulrich,** Markgraf von Istrien-Krain.

Bereits A. Cohn setzte in seinen Stammtafeln zu dem Ebersberger Eberhard hinzu „Markgraf von Krain 1040“,

[1] Sieh Cap. II.

[2] Die wichtigsten Quellen für die Genealogie dieses Hauses sind: Chronikon Eberspergense, MG. SS., XX. — Codex traditionum Ebersp. (Abh. d. hist. Cl. der bair. Akad., XV, 1879). — Annalista Saxo, MG.

ohne jedoch die Quelle, die ihn zu dieser Notiz veranlasste, anzugeben[1]. Erst U. Wahnschaffe hat in seiner Leipziger Dissertation: „Das Herzogthum Kärnten und seine Marken" den Versuch gemacht, die Identität des Ebersberger Eberhard mit unserem ersten Markgrafen von Krain zu beweisen. Die Gründe, die Wahnschaffe für seine Ansicht ins Feld führt, seien in kurzem wieder gegeben.

Der alte Udalrich von Ebersberg, ein eifriger Verfechter der Sache Otto III., war einer von denen, die fest während ihres ganzen Lebens an der kaiserlichen Sache hielten. Auch seine Söhne Adalbero und Eberhard bewahrten die von ihrem Vater ihnen so angelegentlich empfohlene Treue, und wenn sie auch für den mit ihnen verschwägerten Eppensteiner Adalbero offen Partei nahmen, so zeichnete sie doch Kaiser Heinrich als ergebene Anhänger durch Dotationen und Verleihung von Privilegien aus[2].

Durch die Übertragung der Markgrafenwürde an Eberhard von Ebersberg durfte nun Heinrich III. hoffen, der Grenze eine sichere kräftige Hand vorzusetzen und zugleich den Eppensteinern ihre Allodialbesitzungen zu sichern.

Unterstützend tritt folgende Thatsache hinzu: In der Schenkungsurkunde an Brixen von 1040 und in der Urkunde, die Markgraf Ulrich für den Fall, als er kinderlos stürbe, an die Kirche von Brixen gibt, gebietet der Markgraf Ulrich über dieselben Gegenden, über die auch schon vorher der Markgraf Eberhard gewaltet hatte. Zieht man zu diesen beiden Urkunden eine dritte von 1011, in der das Schloss Veldes im Kraingau in der Grafschaft eines Ulrichs an Brixen verliehen wird, so glaubt Wahnschaffe darin die Annahme gefunden zu haben, dass zwischen diesen drei Männern, in deren Amtsbezirk die vergebenen Ortschaften lagen, ein näheres, und zwar verwandtschaftliches Verhältnis bestanden habe,

---

SS., VI. — Monum. Geisenfeld., Mon. Boic. XIV. — Traditionen und Concambienbücher von Ebersberg, Oefele, Rer. Boic. SS., II. — Necrologium Ebersp. (SB. d. hist.-phil. Cl. d. Ak. d. Wiss., 53.)

[1] Cohn, „Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande", 208.

[2] Wahnschaffe, 48.

und er meint, dass der im Jahre 1011 in Krain auftretende Udalrich der 1029 verstorbene Ebersberger gleichen Namens gewesen sei, der nach dem Tode des Grafen Waltilo zwischen 1004 und 1011 die Krainer Grafschaft erhalten habe. Diesem sei 1029 nicht sein ältester Sohn Adalbero, sondern sein jüngerer in der Verwaltung dieser Grafschaft gefolgt. Eberhard aber sei vielleicht 1035 zur Würde eines Markgrafen erhoben worden, in der ihm sein Neffe Ulrich folgte[1].

Dieser Hypothese stellen sich, wie U. Wahnschaffe selbst einsieht und dem Leser entwickelt, folgende schwierige Umstände entgegen:

Der Ebersberger Eberhard wird in sämmtlichen Quellen, die seiner gedenken, nur comes, nie marchio, genannt[2]; ferner ist Eberhard nach dem Traditionenbuche des Klosters Geisenfeld noch 1065 am Leben, also noch zu einer Zeit, in der bereits sein Großneffe Ulrich als Markgraf Krains erscheint[3]. Diese Nachricht scheint, und hierin glaube ich mit Wahnschaffe gegen Schumi übereinstimmen zu müssen, auf einem Irrthum zu beruhen. Einerseits das hohe Alter, das derselbe erreicht haben müsste, anderseits die Thatsache, dass andere und gerade die wichtigsten Quellen des Ebersberger Eberhard nach dem Tode seines Bruders Adalbert (1045, März 27) nirgends mehr Erwähnung thun, machen es warscheinlich, dass die Nachricht des Geisenfelder Traditionenbuches auf einem Irrthume beruht.

Was das Vorkommen eines „comes“ Eberhard in den Ebersberger Quellen betrifft, so führt Wahnschaffe an, dass die in diesem Kloster erhaltenen Quellen nach dem Jahre 1039 niemals mehr den Namen des Grafen Eberhard nennen. Dass im Necrologium Eberspergense der „comes Eberhardus filius Udalrici“ auftritt, sucht Wahnschaffe dem Abschreiber des Nekrologs in die Schuhe zu schieben, der, da sich bei allen eingetragenen Ebersbergern nur die Bezeichnung als comes findet, auch unsrem Eberhard nur diesen Titel zuerkannt hätte.

---

[1] Wahnschaffe, 32.
[2] Vgl. Cod. tradit. Ebersp., Abh. d. bairisch. Akad., XV, 140 ff.
[3] Mon. Boic., XIV, 189, 23.

Können wir auch nicht leugnen, dass Wahnschaffes Ansichten eine gewisse Wahrscheinlichkeit zugrunde liegt, so müssen wir uns dennoch enthalten, seine Resultate als nicht hypothetisch zu betrachten, aus welchem Grunde ich die Frage der Thätigkeit der Sempt-Ebersberger Grafen als comites und sodann Markgrafen Krains nicht in meine Darstellung hineingezogen habe[1]. Vielleicht bringt eine neue Quelle, sei es für oder gegen Wahnschaffes Ansicht, eine Entscheidung in dieser Frage; das vorhandene Material vermag seine Ansicht, so scharfsinnig dieselbe auch vertreten ist, nicht aus dem Bereiche der Hypothesen in das der Thatsache zu versetzen[2].

[1] Schumi, Arch. f. H., I, schließt sich der Ansicht W. wortgetreu an, nur glaubt er S. 127, die Autorität des Geisenfelder Traditionsbuches aufrecht erhalten zu müssen. — Huber, „Gesch. Österr.", I, 219, n. 4, hält die Vermuthung W. für eine unsichere.

[2] Man hielt auch Eberhard für identisch mit jenem, der im X. Jahrhundert als frater Aribonis des Grafen von Leoben erscheint, jedoch ohne Grund. Tangl, „Die Grafen von Ortenburg", Oe. G. A., XXX, 1863, 205.

IV.

Die Ausdehnung des mittelalterlichen Krains.

Das heutige Krain lässt sich in orographischer Beziehung in zwei Theile scheiden: der eine fällt dem Alpengebiete, der andere dem Karstboden zu. Zu dem ersteren gehören die gewaltigen Gebirgsketten, die einerseits vom Weißenfelder Passe ausgehend und gegen Süden ziehend Görz und Gradisca abgrenzen und im Mangert und Terglou ihre höchsten Erhebungen haben, anderseits gegen Osten als die ostcarnischen Alpen (Karawanken) mit ihren bis an die Save reichenden Ausläufern eine natürliche Grenze gegen Kärnten und Unter-Steiermark bilden. Diesen beiden Alpenzügen steht das dem Karstboden angehörende Krain entgegen, das den Übergang zu Istrien und Kroatien bildet und auch dadurch, dass dasselbe durchziehende Wassernetz dem Adriameere angehört (Idria, Wippach, Recca), als besonders abgemarktes Gebiet erscheint.

Dieser geographischen Gliederung entspricht die heutzutage übliche Eintheilung des Landes in das obere (Gorensko), das mittlere (Notrainsko) und das untere (Dolensko), während die dem Karstboden angehörigen Landschaften von Idria, der Poik, der Gottschee und der Möttling als besondere Gebietstheile erscheinen.

Von je her waren für die Bildung politischer Territorien die natürlichen Grenzscheiden maßgebend: Gebirgskämme und Flussläufe waren vor allem die trennenden Factoren. So auch für die Gestaltung des mittelalterlichen Krain. Für die Mitte des XIII. Jahrhunderts haben wir zwei Theile zu unterscheiden: die Mark, hervorgegangen aus der Markgrafschaft, und jenen Theil, der urkundlich als das eigentliche Krain (Carniola, Creina) bezeichnet wird.

Versuchen wir letzterem für die erste Hälfte des Mittelalters eine Abgrenzung zu geben. Gegen Norden bildete zweifelsohne der gewaltige Gebirgskamm vom Weißenfelder Passe bis zum Grintouz — eine natürliche Scheide — die Grenze gegen Kärnten, entsprechend der heutigen. Ebenso entsprach die mittelalterliche Grenze gegen die sogenannte untere karentanische Mark bis zur Save der heutigen und vom Laufe der Save aufwärts bis zum Einflusse der Laibach[1]. Sodann lässt sich die weitere Grenze längs des Laibachflusses verfolgen, und zwar so, dass jener Theil des heutigen Laibach, der am rechten Ufer liegt (die heutigen Vorstädte), zur Marchia Carniolae, der am linken Ufer liegende (die eigentliche Stadt) zu Carniolae gerechnet wurde[2]. Längs der Laibach mag sich die Ostgrenze bis zur Einmündung des Isonzobaches erstreckt haben, sodann entlang demselben und auslaufend in eine Linie etwa zwischen Auersperg[3] und Oblack[4] (also die Scheidelinie zwischen den Bezirkshauptmannschaften Gottschee und Loitsch) gegen die Kulpa hin. Eine Grenze von hier aus, etwa der heutigen gleich, existierte für das XIII. Jahrhundert gar nicht; wird ja noch im XIV. Jahrhunderte die Gegend von Gottschee, Göttenitz, Pölan, Kostel und Osivnica als unbebaut und unbewohnt bezeichnet[5].

[1] So werden die Orte Vidernce, Viteče und Mörautsch in den Pfarren Hotič und Sava, die sämmtlich am linken Save-Ufer liegen, als in Creine gelegen bezeichnet. Urkb. f. Krn., I, 98, 96.

[2] So schließt Schumi, Arch. f. H., I, 33 ff., mit Rücksicht auf die Urkunde K. Friedrich II. von 1237, in der dieser die Besitzungen des deutschen Ordens in Österreich, Steiermark und „in marchia Carniole" in Schutz nimmt. Vor 1237 gab es nur in Laibach ein Deutschordenshaus (Urkb. f. Krn., II, 38, 51) und infolge dessen und unter der Voraussetzung, dass die Ordensritter früher am rechten Ufer ihren Wohnsitz hatten und sodann an das linke Ufer übersiedelten, ist die Zugehörigkeit des am rechten Ufer liegenden Theiles der Stadt Laibach zur Mark denkbar.

[3] Auersberg „in marchia Carniole". Urk. f. Krn., II, 260, 334.

[4] Stermo (Stermetz, Pfarre Oblack) in Carniola. Ibid. I, 72, 66.

[5] 1363, Mai 1, Udine. Patriarch Ludwig von Aquileia schreibt dem Grafen Otto von Ortenburg, er habe erfahren, dass in der Pfarre St. Stefan zu Reifnitz . . . quae inhabitabiles erant et incultae . . . viele Ansiedlungen und damit Culturboden geschaffen worden etc. Arch. f. H., I, 30, 14.

Gleich der Nordgrenze ist auch die Westgrenze gegenüber Görz eine natürliche, und zwar der Gebirgskamm vom Weißenfelder Passe über den Mangert, Terglou, Schwarzenberg bis zum Durchbruche der Idria; die mittelalterliche Scheide entsprach der heutigen. So wird der Besitz Brixens in Krain, der westlich sich bis an die heutige Grenze erstreckte, als in Carniola gelegen bezeichnet[1], gleich dem des Hochstiftes Freising[2]. Nur die Gebirgszüge zwischen Ledine und dem Steinbache (Vpotocih), jetzt zu Görz gehörig, waren mit dem Verwaltungsgebiete Ulrichs I. verbunden[3]. Von hier aus beginnt die Südwestgrenze, deren genauere Bestimmung für die Periode des Mittelalters Schwierigkeiten unterworfen ist, da das zu ihrer Bestimmung vorliegende Material sich nur auf wenige Urkunden beschränkt, wie die folgende Zusammenstellung zeigt.

1001, April 28, schenkt K. Otto III. dem Patriarchen Johann die Hälfte des Schlosses von Salkano und die Hälfte von Goriza mit den zwischen Isonzo, Wippach und Ortona gelegenen Örtern (Urkb. f. Krn., I, 16, 11).

1040, Jänner 11, schenkt K. Heinrich III. dem Patriarchen Popo 50 Huben in Circhiniz (Zirknitz) et certis villis circumjacentibus in marchia Creina in comitatu E. marchionis (ibid. I, 34, 27).

1083, . . . , . . ., schenkt Graf Heinrich von Görz aus dem Geschlechte von Eppenstein dem Kloster Rosazzo oberhalb Tolmein die Ortschaften Idria und Livina[4]. Dieses Gebiet gehörte demnach zum comitatus Goritiensis.

1102, October 3, Cividale, verkaufen die Eheleute Egino und Ilmengard unter anderem ihren Besitz zu Stermetz „in Carniola“ (ibid. I, 71, 66).

1202, Februar 6, Udine, verpfändet Herzog Berthold von Meran dem Patriarchen Peregrin II. seinen Besitz zu Stein „et insuper quicquid proprietatis et alodii habet in Carniola et aput Wipach (ibid. II, 5, 7).

---

[1] predium in Carniola. Urkb. f. Krn., I, 57, 46.

[2] in comitatu Carniole. Ibid. I, 60, 50.

[3] Vgl. pag. 30.

[4] Gedruckt bei Czörnig, l. c. 485—486.

1217, . . . , . . ., Graf Engelbert von Görz befreit die Unterthanen des Klosters Sitich von dem Zolle „in foro suo (Planina) versus comitatum Goritiensem, ad fluvium cognomento Vncze, in Schenossecsh . . . (Urkb. f. Krn., II, 24, 33).

1264, Juli 13, Muggia nuova, belehnt Patriarch Gregor den Heinrich von Mitterburg mit „quinque mansi in contrata Dorneck, in villa que vocatur Dobro-Pollach. Item in Marchia Carniole“ mit Liegenschaften in Preska, Rossbach und Auersberg. Dorneg und Dobropolje bei Feistritz erscheinen demnach nicht zu Krain gehörig (ibid. II, 260, 334).

Versuchen wir mit Hilfe dieser wenigen Urkunden eine Grenzbestimmung. Idria gehörte zum comitatus Goritiensis. Von der Idria aus mag sich die Grenze bis Loitsch längs der nordöstlichen Abdachung des Birnbaumer Waldes gezogen haben. Von der Loitsch etwa längs der Unz bis Zirknitz, eine Linie, die im VIII. Jahrhunderte als die „termini inter patriarcham Aquileie et ducem Karinthie“ bezeichnet wird[1].

Eine Zugehörigkeit von Wippach, Planina, Adelsberg und Senosetsch zu Krain für das XIII. Jahrhundert scheint mir nicht erweisbar. Gegen Wippach sprechen die beiden angeführten Urkunden von 1001 und 1202, und der Ausdruck der Urkunde von 1217 „in foro (Planina) versus comitatum Goritiensem ad fluvium cognomento Vncze“ zeugt meiner Ansicht nach für Planina und die Unz als Grenzpunkte gegen den genannten comitatus[2].

Czörnig (Görz und Gradisca, 613) bezeichnet als Besitzungen der Görzer am Karste Duino, Gutenegg, Castel-

---

[1] 1265, . . . , . . ., Bestimmung der Grenzen, welche die zu Freudenthal wohnenden Karthäuser ohne besondere Erlaubnis des Priors nicht überschreiten dürfen. Arch. f. H., I, 110, 42.

[2] Schumi, Arch. f. H., II, 222, stützt sich auf Bianchi, Doc., I, 590–592, nro. 360, und die Taxaciones beneficiorum Archidiac. Carniole et Marchie, c. 1370 (Arch. f. H., I, 95, 40), wo Wippach, Hrenovice etc. als in Krain gelegen bezeichnet werden. Für das XIII. Jahrhundert jedoch vermag er hiefür keinen Beweis aufzubringen und spricht selbst im Arch. f. H., I, 104 die Ansicht aus, dass bis zum Jahre 1374 ganz Innerkrain und Möttling den Grafen von Görz gehört habe. Vgl. Dimitz, I, 170, und Kandler, Indicazioni per riconoscere le cose storiche del Litorale.

nuovo u. s. w., sodann Prem, Senosetsch und Wippach, welch letztere heute zu Krain gehören. Diese Besitzungen waren mit Görz zu einem und demselben Verwaltungsgebiete vereinigt, weshalb auch der oberste Verwaltungsbeamte den Titel Capitän von Görz und des Karstes führte.

Dadurch sind uns nun auch die Grenzen der Mark im Norden und Westen gegeben. Was die Nordostgrenze gegen Steiermark betrifft, so bildete die Save eine natürliche Scheide mit Ausnahme jenes Gebietes, das um die Neiring sich erstreckte[1]. So wird der Besitz Freisings, der zwischen Neiring und Gurk um den Radolabach sich erstreckte, als in Marchia gelegen bezeichnet[2]. Ebenso lag Gurkfeld an der Save in der windischen Mark. Die Südost- und die Südgrenze folgte im allgemeinen auch der heutigen, wenn sie erst auch gegen Ende des XIII. Jahrhunderts eine festere Gestaltung erhalten haben mag. Hier führte, als die Grenzen zwischen Unter-Krain und Kroatien noch unsicher waren, der Theil zwischen Gurk und Kulpa die Bezeichnung marchia Slavonica (Hungarica), die dann auf die ganze Mark übergieng[3].

[1] Vgl. pag. 18

[2] Vgl. pag. 89.

[3] Schumi, Arch. f. H., II, hat alle jene Örtlichkeiten zusammengestellt, die ihn in Urkunden oder in Valvasor als in der Mark gelegen vorgekommen sind.

V.

Übersicht der Besitzverhältnisse im XIII. Jahrhunderte.

Da in der Darstellung selbst die Güter- und Besitzverhältnisse Ober- und Unter-Krains nur im allgemeinen skizziert wurden und nur auf die Entwicklung der Herrschaft verschiedener Geschlechter Rücksicht genommen wurde, so soll die folgende Übersicht das in der Arbeit selbst außeracht gelassene ersetzen. Die Mitte des XIII. Jahrhunderts, etwa bis zum Aussterben der beiden für Krain so wichtigen Dynastien der Babenberger und Andechs-Merane, bietet ein Bild jener wechselnden und ineinander greifenden Besitzstände; neben den geistlichen Immunitäten erscheint der Eigenbesitz weltlicher Großen. Auch für die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts mag diese Zusammenstellung dienen, da die Besitzungen der Andechser und Babenberger mit dem Aussterben dieses Geschlechtes durch Verschwägerung an das mächtige Haus der Sponheimer Herzoge kam. Durch folgendes Stemma möge die Theilung des großen Eigengutes der Weimar-Orlamünde einerseits und die Vereinigung des größten Theiles unter den vorletzten Sponheimer versinnbildlichen.

Weimar-Orlamünde

Bogen — Andechs-Meran — Sponheim

Babenberg

Ulrich von Sponheim.

Die Aufzählung der einzelnen Güter und Liegenschaften erfolgt nach der chronologischen Reihenfolge der angezogenen Urkunden, die nach der Ausgabe des Urkunden- und Regestenbuches des Herzogthums Krain, I., II. Bd., citiert werden.

A. Geistlicher Besitz.

I. Aquileia.

Zirknitz, I.-Krn.[1], S. Veit (bei Sitich)[2], Littai, U.-Krn.[3], Steindorf (Kamnobrodo), U.-Krn.[4], Kalle, U.-Krn.[5], Höflein, O.-Krn.[6], Tupaliče, O.-Krn.[7], Moschnach, O.-Krn.[8], Kaltenfeld (bei Planina)[9], Hönigstein, U.-Krn.[10], S. Margarethen (in Michelstetten), O.-Krn.[11], Drašiče (Drasizdorf), U.-Krn.[12], Globoko, U.-Krn.[13], S. Georg (bei Krainburg)[14], S. Maria in Zirklach, O.-Krn.[15], Ternovlje (Tirnolach - Zirklach)[16], Wizzoc (Visoko?)[17], Gutenfeld, U.-Krn.[18], Reifnitz (Reiuencz), U.-Krn.[19], Pölland (bei Reifnitz)[20], Pölan (Altenmarkt bei Pölland)[21], Schloss Zobelberg, U.-Krn.[22]; die Zehente, die Herzog Bernhard von Kärnten vom Patriarchate zu Lehen trägt[23]. Weichselburg U.-Krn.[24], Mannsburg, O.-Krn.[25]. Die Schlösser Werdeneck[26], Lichtenberg und Neudegg[27], Auersberg[28], Waldeck[29]; bei Oblack, U.-Krn.[30]. Die durch Ulrich III. von Sponheim abgetretenen Schlösser Görtschach (bei G.-Kahlenberg)[31], Hartenberg (bei S. Katharina), Falkenberg (bei Auersberg) und Igg (Ighe, Iglom) bei Laibach[32], Adelsberg (Arnesperch)[33], Lašiče (Lasis), U.-Krn.[34], am Bache Radešica (bei Töplitz)[35], der Wald Bušinec (Bossencyr), U.-Krn.[36], Stermec (U.-Krn.)[37], Poljanica (Pôlan), U.-Krn.[38], Dorneck, I.-Krn.[39], Preska (Pronu) U.-Krn.[40], Rossbach, U.-Krn.[41], Sterinza (bei Planina)[42], Kresnitz, U.-Krn.[43].

---

[1] I, 34, 27; 99, 97; II, 131, 147. — [2] I, 91, 83; 92, 86; 99, 97; 101, 99. — [3] I, 92, 86; 99, 97. — [4], [5] Ibid. II, 136, 172; 301, 395. — [6] I, 107, 111; II, 7, 8. — [7], [8] Ibid. — [9] I, 118, 124; 126, 139; II, 264, 343. — [10] I, 119, 127. — [11] I, 120, 128; vgl. II, 75, 103. — [12] I, 126, 139. — [13] Ibid. — [14] II, 75, 103. — [15] II, 79, 104. — [16] II, 80, 104. — [17] Ibid. — [18] II, 87, 113. — [19], [20] Ibid. — [21] II, 120, 556. — [22] Ibid. — [23] II, 132, 169. — [24] II, 137, 174. — [25] Ibid. — [26] II, 266, 345. — [27] II, 138, 147; 227, 290; 280, 360. — [28] II, 141, 178; 225, 290. — [29] Ibid. — [30] II, 209, 207; 264, 343. — [31] II, 225, 290. — [32] II, 248, 313. — [33] II, 248, 313. — [34] II, 259, 332. — [35]—[39] Ibid. — [40] II, 260, 334. — [41] Ibid. — [42] II, 264, 343. — [43] II, 280, 361.

II. Freising.

Vor allem das Territorium zwischen Zaier und Save mit dem Hauptorte Lack.[1] Safnitz, Sucha, Selzach[2]; Stražišče, O.-Krn.[3], zwischen Libniza, Zaier und Save[4], Lengenfeld, O.-Krn.[5], Neusäss (bei Lack)[6], Weinberg, U.-Krn.[7], Feichting, Godežiče, Pölland, Reteče[8]; Baumgarten (Pungert), O.-Krn.[9], Gosteče (bei Lack)[10], Slap, U.-Krn.[11], beim castrum Orischek und Maichau, U.-Krn.[12]. Schloss Praunsdorf, U.-Krn.[13]. Güter in der windischen Mark[14], Poženik, O.-Krn.[15], Draga, U.-Krn.[16], „Schebelach", U.-Krn.[17], „Hrade", U.-Krn.[18], Siegersdorf, O.-Krn.[19], Rappelgeschiess (Růdliebssieze), U.-Krn.[20], „Bichel", U.-Krn.[21], Wartenberg, O.-Krn.[22], Okroglo, O.-Krn.[23], und beim castrum Schönberg, U.-Krn.[24].

Ferner Güter, die als Lehen kamen an Sophie von Andechs (resp. Albert von Weichselburg)[25], an die Grafen von Liebenau (nach deren Aussterben an Bernhard von Kärnten)[26], an die Gebrüder von Blindenbach[27]; vor allem der Gütercomplex in der Mark, den die Babenberger vom Freisinger Bisthume zu Lehen trugen, als Gutenwört, Weinberg, Zagrad, Klingenfels, Hrastule, Laknitz, Velike und Male Poljane, Brezovica, Draga, Altenburg, Ober- und Unter-Baierndorf, Strug, Wrussnitz und Gaberje[28].

III. Brixen.

Die Herrschaft Veldes[29], Güter zwischen der Feistritz bis Veldes mit dem Walde Leschach (bei Radmannsdorf)[30],

---

[1] I, 10, 8; 12, 9; 14, 10; 115, 120; 116, 122; II, 221, 284; II, 254, 325. — [2] I, 116, 122. — [3] I, 22, 13; II, 195, 247; 251, 320. — [4] Ibid. — [5] I, 145, 163; 146, 164; 116, 122. — [6] I, 33, 24. — [7] I, 60, 50. — [8] I, 116, 122. — [9] II, 22, 30. — [10] [12] II, 272, 348. — [13] II, 112, 144. — [14] Arch. f. H., I, 160, 50. — [15] II, 117, 151. — [16–18] II, 151, 192. — [19, 20] II, 204, 260. — [21] II, 219, 282. — [22, 23] II, 251, 320. — [24] II, 280, 361. — [25] II, 280, 361. — [26] 14, 19. — [27] II, 59, 79. — [28] Vgl. pag. 89. — [29] I, 23, 14; 24, 15; 65, 54; II, 85, 112; 98, 131. Act. Tirol., I, 62, 168; 62, 166; 113, 324. — [30] I, 35, 28. Vgl. I, 48, 37.

die Banngerechtigkeit in dem zwischen der großen und der kleinen Save gelegenen Walddistricte[1]; Feistritz, O.-Krn.[2], Steinberg (Kamnik) und Otales (Otaležki vrh)[3], Vigaun, O.-Krn.[4], Grimschitz (nw. Veldes)[5], bei Radmannsdorf (Radilidorf), O.-Krn.[6]. Ein Wildbann vom Gutbache (Doberpotok) bis zur Feistritz und vom Gipfel des Krainberges bis zur Mitte des Saveflusses[7]. Koritna, O.-Krn.[8]; ferner die Güter aus dem Erbbesitze des Herzogs Welf in Krain[9]; die Feste Stein[10]; zu „oberst am See" (bei Veldes)[11], Peccaz (bei Veldes)[12], Asp (Zasp, n. Veldes)[13], „Ziliuta", O.-Krn.[14], „Zelach" (bei Veldes?)[15], „Zebeinzalo"[16]. In der Wochein[17], Sgosch (bei Vigaun)[18], Koreiten (bei Veldes)[19], Pölland (sw. Lack)[20], „Velewen" und Vodežče (bei Veldes)[21].

IV. Salzburg.

Das Schloss Gurkfeld durch Verpfändung Adalberts Grafen von Bogen[22].

V. Gurk.

Das Schloss Liebeck (bei Wače)[23], Vidernce, Viteče und Mörautsch, O.-Krn.[24], Doberna (a. d. Save)[25], Wolkenberg, U.-Krn.[26].

---

[1] II, 36, 29. — [2] I, 48, 37; Act. Tirol., I, 30, 74. — [3] I, 52, 41. — [4] Act. Tirol., I, 52, 137; 53, 138. — [5] Act. Tirol., I., 55, 145. — [6] Act. Tirol., I, 55, 146. — [7] I, 59, 49. — [8] I, 65, 55. — [9] Act. Tirol., I, 84, 234. — [10] Ibid. I, 85, 237. — [11] Ibid. — [12] Ibid., I, 104, 291. — [13] Ibid. I, 113, 322; 126, 334; 124, 359. — [14] Ibid. I, 85, 237. — [15] Ibid. I, 102, 285. — [16] Ibid. I, 108, 306. — [17] Acta Tirol., I, 112, 359. Urkb. f. Krn., I, 81, 71. — [18] Ibid. 120, 348; 130, 379. — [19] Ibid. — [20] Ibid. 130, 380. — [21] II, 107, 141. — [22] I, 333, 152; II, 2, 5; II, 105, 138. 1246, Sept. 22, Rann, gewährt Eberhard von Salzburg den Ministerialen von Gurkfeld gleiches Recht mit denen von Salzburg. — [23] I, 97, 96 durch Kauf von Rudpert von Salmanstetten. — [24] I, 106, 107, durch Herzog Heinrich von Kärnten. — [25] I, 117, 125. — [26] I, 140, 157.

B. Weltlicher Besitz.

I. Andechs-Meran.

Stein, Markt[1] und die beiden Schlösser[2], bei Wippach[3], Tupaliče, O.-Krn.[4], Poreber, O.-Krn.[5], Slap (bei Wippach)[6], Stojanskiverh, U.-Krn.[7], Loke, U.-Krn.[8], Töplitz, U.-Krn.[9], auf dem Berge Volavle, U.-Krn.[10], Kerstetten, O.-Krn.[11]. Trojane, O.-Krn.[12], Buch (bei Liebeck)[13], bei Laas[14], zu S. Marein, U.-Krn.[15], Maichau, U.-Krn.[16], Landstraß[17], die Burg Scharfenberg[18]; endlich die Güter, die zur Ausstattung des S. Antons-Spitals am Bocksruck verwendet wurden, reichend von Kerstetten bis zur Vellach und Trojane in Ost-O.-Krn.[19].

Lehen vom Hochstifte Freising: der große Gütercomplex in der Mark und jene uns nicht genannten Güter, die nach dem Tode des Grafen Albert von Weichselburg an seine Tochter Sophie kamen[20]. Vom Hochstifte Gurk: das Schloss Liebeck[21].

II. Sponheim.

Möttnig, O.-Krn.[22], in der Ebene bei Sitich[23], am Schuizabache[24], Püchling (a. d. Laibach)[25], Brezova, U.-Krn.[26], Tunelindorf (Dolenjavas?)[27], Hotavlje, U.-Krn.[28], Arch, U.-Krn.[29], Schloss Nassenfuß[30], Sevlje, O.-Krn.[31], S. Georgen[32], Osredek, U.-Krn.[33], Laibach[34], Land-

---

[1] I, 136, 155, II, 38, 53. — [2] II, 5, 7; 8, 12. — [3] Ibid. — [4] II, 8, 12; 23, 32. — [5] II, 13, 18. — [6] II, 32, 43. — [7] II, 39, 56. — [8-10] Ibid. — [11] II, 52, 66. — [12] Ibid. — [13] II, 71, 99; 72, 100. — [14] II. 187, 234. — [15] Da ein Pfarrer von S. Maria als Schreiber Heinrich IV. und Otto VII. auftritt, muthmaßt Oefele, 67, n. 10, dass die Andechse den Kirchensatz dort gehabt. — [16] II, 22, 30. — [17] Zu Landestrost urkundet Agnes 1257, Juli 7. — [18] Dort urkundet Agnes 1246 und 1248. — [19] II, 52, 66. — [20] II, 14, 19. — [21] II, 45, 61. — [22] I, 87, 77. — [23] I, 122, 131. — [24, 25] II, 2, 3; 161, 203. — [26] II, 12, 17. — [27] II, 21, 29. — [28] II, 21, 29. — [29] Ibid. — [30] II, 22, 30. Arch. f. H., I, 77, 36. — [31] II, 26, 35. — [32] II, 45, 61. — [33] Arch. f. H., I, 175, 52. — [34] II, 95, 125 (Mauth und Zoll); 125, 162; 235, 298; 214, 275; 257, 327.

straß[1], Moste (Prukelin), O.-Krn.[2], S. Lorenzen, U.-Krn.[3], Töplitz, U.-Krn.[4], Kravjak, U.-Krn.[5], Berlog, U.-Krn.[6], Gače, U.-Krn.[7], „Zernik"[8], „Zerwiz"[9], Sučica (Sussiz?), U.-Krn.[10], Groblje, U.-Krn.[11], Reizekke, U.-Krn.[12], Weysen (Višnje?), U.-Krn.[13], „Gaberwich"[14], „S. Udalricus"[15], Treffen, U.-Krn.[16], bei Lack[17], Višnje, U.-Krn.[18], Bukaliče (a. d. Laibach)[19], Schloss Weineck[20], Osliza (bei Weineck)[21], Metnaj, U.-Krn.[22], bei Bocksruck, O.-Krn., und am Vellachbache, Puch, O.-Krn.[23], Černelo (Rottenbach), U.-Krn.[24], Osterberg, U.-Krn.[25], Stadt Krainburg[26], Schloss Apfalter, O.-Krn.[27], Markovo, O.-Krn.[28], Vigaun, I.-Krn., Topolje, O.-Krn., Gelsach (Jelša?)[29], Zabočevo (bei Freudenthal), Freudenthal (bei Laibach)[30], Selo, O.-Krn.[31], Loibel, O.-Krn.[32], Arch, U.-Krn.[33]. Ferner die Schlösser Görtschach, Hartenberg, Falkenberg und Igg (1261 an Aquileia abgetreten und von diesen an Ulrich von Sponheim als Lehen zurückgegeben). Metnay, U.-Krn.[34], Neudeck, U.-Krn.[35], bei Slap, U.-Krn.[36], bei der Tujnica, I.-Krn.[37], Unter-Čatez, U.-Krn.[38], Osredek, U.-Krn.[39], die civitas Stein[40], Purgstall, O.-Krn.[41], „Rat"[42], „Mos"[43], Dobrava (?)[44], „Woltzgendorf", U.-Krn.[45], und Möttling[46].

Lehen vom Hochstifte Freising in der Mark; von Gurk das Schloss Liebeck; vom Patriarchate Zehente[47].

III. Ortenburg.

Stein, Höhle und Schloss[48], Schloss Zobelsberg, U.-Krn.[49], Schloss Reifnitz, U.-Krn.[50]; Güter von der Zaier

[1] II, 125, 162. — [2—15] II, 126, 162. — [16] II, 162, 126. Ich halte Treuen für Treffen in U.-Krn., da es in Gemeinschaft anderer Örtlichkeiten aufgezählt wird, die sämmtlich in Krain liegen. — [17] II, 143, 184; 126, 162. — [18] II, 144, 185. — [19] II, 161, 203. — [20] II, 166, 207. — [21] Ibid. — [22] II, 167, 209. — [23] II, 169, 212. — [24] Arch. f. H., I, 25, 10. — [25] Arch. f. H., I, 77, 36. — [26] II, 179, 225. — [27] II, 192, 242. Das neue Schloss, II, 238, 301. — [28] II, 196, 249. — [29] II, 212, 272. — [30] Ibid. — [31] II, 214, 275. — [32] II, 216, 278; 299, 390. — [33] Arch. f. H., I, 205, 62. — [34] II, 248, 314. — [35] II, 269, 346. — [36] II, 271, 347. — [37] II, 273, 249. — [38] II, 276, 355. — [39] Ibid. — [40] II, 287, 372. — [41] II, 288, 373. — [42, 43] Ibid. — [44] II, 293, 379. — [45] II, 294, 383. — [46] Arch. f. H., I. 27, 11. — [47] II, 132, 169. — [48] II, 249, 317. — [49, 50] Ibid.

bis zur Kulpa[1], Schloss Waldenberg[2]. Güter vom Krainberge (Kranjska Gora bei Kronau) bis zur Zaier[3], „Tendorf", U.-Krn.[4]; Liegenschaften jenseits der Kanker gegen Stein zu[5], zu Grosuple[6], Schloss Wartenberg, O.-Krn.[7].

IV. Sternberg.

Die Herrschaft Laas[8].

[1] [3] Ibid. — [4] II, 186, 233. — [5] II, 179, 225. — [6] II, 129, 165. — [7] II, 2, 4. — [8] II, 30, 41.



